

# Burg Hornberg am Neckar.

---

Von

**Adolf Zeller**

Königl. Regierungs-Baumeister, Privatdozent  
an der Technischen Hochschule zu Darmstadt.





Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000302754



















# Burg Hornberg am Neckar.

---

---

Dargestellt und beschrieben auf Grund von  
Originalaufnahmen und urkundlichen Quellen.

Von

**Adolf Zeller**

Königl. Regierungs-Baumelster, Privatdozent  
an der Technischen Hochschule zu Darmstadt.

1903.

In Kommission bei Karl W. Hiersemann, Leipzig.  
Königsstraße 3.





---

Alle Rechte gemäß Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, ebenso  
das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen vorbehalten.

---

IV 35279

Druck des Textes: J. C. Herberich'sche Hofbuchdruckerei in Darmstadt.  
Photo-Lithographien: Kunstdruckerei von C. Wirth in Darmstadt.  
Zinkographien: Meisenbach, Riffarth & Co. in München. \*\*  
Papier: Otto Heck & Ficker, Papiergroshandlung in München.  
Einband: Hofbuchbinderei von Philipp Böcher in Darmstadt.

Abz. Nr. W 161/61



## Dorwort.

213

**D**ie vorliegende Monographie, in den Jahren 1900–03 neben anstrengenden Berufsgeschäften entstanden, wurde vor allem auf Grundlage einer sehr sorgfältig hergestellten zeichnerischen und photographischen Aufnahme ausgearbeitet. Sämtliche Aufnahmen wurden zunächst vom Verfasser an Ort und Stelle mit Hilfe von Wasserwaage und Lot eingemessen und im Maßstab 1:50 zu Papier gebracht, alle Einzelheiten in 1:10, teilweise 1:1 aufgetragen; dazu eine größere Anzahl eigenhändiger photographischer Aufnahmen als Erläuterung der Zeichnungen hergestellt. Erst nach vollständiger korrekter und eingemessener Aufnahme wurden die eigentlichen Publikationszeichnungen auf mechanischem Wege hergestellt im Maßstabe 1:100 für Ansichten und Schnitte, 1:10, 1:20 etc. für Details, 1:200 für Grundrisse und von diesen die Originalplatten, teils photographisch, teils zinkographisch hergestellt, wie sie das Buch jetzt bietet. Der jetzige Maßstab dieser Zeichnungen ist – soweit sie nicht Skizzen sind – aus dem Verzeichnis der Abbildungen zu ersehen.

Der Verfasser hofft, auf diese allerdings sehr mühselige Methode, die denkbar größte Genauigkeit in den Darstellungen erzielt zu haben. Von einem Einschreiben von Maßen wurde abgesehen, da diese bei der ziemlich bedeutenden Verkleinerung zu undeutlich geworden wären. Die korrekte Art der Aufnahme dürfte wohl allseitige Zustimmung finden. Leider wird gerade bei Publikationen historischer Bauten oft nicht der Grad von Genauigkeit bei der Aufnahme angewandt, der dem Wesen der Sache angemessen ist. Es handelt sich doch in erster Linie um Inventarzeichnungen des Zustandes eines Bauwerkes zur Zeit der Aufnahme; eine Sachlage, die sich bei allen Bauten, sei es durch Umbau oder wie hier, durch Verwitterung, Zerfall des Objektes oft geradezu erschreckend rasch ändert. Eine spätere Feststellung des ursprünglichen Bauzustandes wird ohne vorhandene genaueste Aufnahmen schwierig oder unmöglich, ein Umstand, der bei wissenschaftlichen wie baugeschichtlichen Studien schwer ins Gewicht fällt.

Der zeichnerischen Arbeit wurde angegliedert die bauliche Beschreibung; sodann der historische (baugeschichtliche) Text festgestellt, soweit sich für ihn Anhaltspunkte aus dem Bauwerk selbst (Inschriften, Profilierung, Material und Technik etc.) ergaben. Als Beweisunterlagen wurden in erster Linie Bauinschriften, wie das Einzelne des Baues selbst gleichgestellt mit Urkunden, die sich auf bestimmte Bauteile oder Bautätigkeit beziehen (z. B. Inventare, Anlage 52). Bei Widersprüchen zwischen Bauzustand und Urkundentext wurde, soweit letzterer nicht detaillierte Angaben brachte, im Sinne des Bauzustandes entschieden (z. B. Seite 11, Sinn der Urkunde, Anlage 3: Mantelbau und Hauptburg als zwei getrennte, selbständige Anlagen). Waren weder aus Urkunden noch aus Bauteilen bestimmte Bauzeiten zu ersehen, so trat hierzu der Vergleich mit dritten Objekten, bezw. mit urkundlichen Nachrichten über gleiche Bautätigkeit an dritten Orten (z. B. Frage nach der Bauzeit des inneren Zwingers, Seite 12). Die Feststellung der Baugeschichte dürfte auf die geschilderte Methode ebenfalls mit größtmöglicher Vorsicht behandelt worden sein.

Um die Forschung nach Kräften zu erleichtern, sind sämtliche, als Unterlagen des Textes zitierte Urkunden, teils in Regestenform, teils im Original im Anhang zum Abdruck gebracht worden, sodas für die Burg und ihre Geschichte wertvolle Material in vorliegender Monographie vereinigt ist. Als Jahresgrenze wurde 1600 für die Auswahl der Urkunden gewählt, da nach dieser Zeit die Burg als Wohnbau ihre Bedeutung verliert und seit 1612 fortdauernd im Besitze der Freiherren v. Gemmingen verblieben ist, somit die Urkunden von 1612 ab der Familiengeschichte des Besitzers zuzuweisen sind.

Für die Bearbeitung des urkundlichen Teiles bot das vortreffliche kleine Büchlein des Pfarrers Krieger über den Hornberg (1869) eine vorzügliche Unterstützung. Die nochmalige eingehende Durchforschung des auf den Bau bezüglichen Materiales in den Beständen des Archives auf dem Hornberge wie in denen des General-



landesarchives zu Karlsruhe geschah auf Grund der in genanntem Buche gegebenen Notizen und gelang es, noch manche interessante Urkunden (wie z. B. neben anderen die Inventare und Berichte. Anlage 49, 52, 53) aufzufinden, die eine wertvolle Bereicherung für die Baugeschichte der Burg bilden dürften.

Den Auszug und die Niederschrift der vom Verfasser ausgewählten Urkunden des Generallandesarchivs zu Karlsruhe hat in liebenswürdigster Weise Herr Dr. Roller von genannter Behörde übernommen, während die Urkunden des Hornberger Archives vom Verfasser selbst ausgezogen und niedergeschrieben wurden. Die Vergleichung dieser Niederschriften mit den Originalen hat Herr Archivrat Dr. Dietrich in Darmstadt freundlichst besorgt. Beiden Herren sagt der Verfasser an dieser Stelle für ihre große Liebenswürdigkeit herzlichsten Dank.

Hinsichtlich Bezeichnung und Orthographie der einzelnen Burgbauteile wurde nach den von Piper in seiner „Burgenkunde“ gegebenen Grundsätzen verfahren.

Die umfangreiche Ausarbeitung der Monographie bis zur vorliegenden Gestalt hat nach verschiedenen Seiten hin freundliches Interesse und Entgegenkommen gefunden und fühlt sich der Verfasser sowohl Herrn Grafen E. von Berlichingen-Rossach zu Stuttgart sowie insbesondere auch dem jetzigen Besitzer der Burg, Herrn Baron Freiherrn von Gemmingen-Hornberg in Neckarzimmern, für die tatkräftige Unterstützung bei den Aufnahmarbeiten und Urkundenforschungen, wie auch für das liebenswürdige Entgegenkommen in allen Stadien dieser mehrjährigen Tätigkeit zu verbindlichstem Danke verpflichtet, ebenso Herrn Rentamtman Sticks in Neckarzimmern für die jederzeit bereitwilligst gewährte Arbeitshilfe.

Mit dem Wunsche allseitiger freundlicher Aufnahme sei diese Arbeit den Freunden unserer deutschen Burgen übergeben.

Darmstadt-Wimpfen, April 1903.

Der Verfasser.



# Inhalt.

Historischer Teil . . . . .	Seite 9
Beschreibender Teil . . . . .	" 16
Zelttafel . . . . .	" 31
Anhang. Regesten und Urkunden . . . . .	" 33

## Verzeichnis der Abbildungen.

Fig.	Beschreibung	Maßstab	Tafel	Seite
1.	Hornberg, Südwestseite, nach Photographie gezeichnet			16
2.	Lageplan der Burg	1 : 1000	Tafel I.	
3.	Mantelbau, Grundrisse	1 : 666 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>		16
4.	Westliches Tor, nach Photographie gezeichnet			17
5.	"    Einzelheiten			17
6.	Weinmeisterhaus, Kellereingang von 1596	1 : 33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>		18
7.	Stallgebäude im Vorhof. Wappen. Jahreszahl. Skizze			18
8.	Ansicht der Nordwestseite aus der Vogelschau		" II.	
9.	Grundrisse. Erdgeschoß und Wehranlagen		" III.	
10.	"    "    I. Stock der Bauten des unteren Hofes; Erdgeschoß "    "    "    der Bauten des oberen Hofes	1 : 333 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	" IV.	
11.	"    "    "    Dachgeschoß der Bauten des unteren Hofes; erster "    "    "    Stock der Bauten des oberen Hofes		" V.	
12.	"    "    "    II. Stock der Bauten des oberen Hofes		" VI.	
13.	"    "    "    Obergeschoß, Treppenturm, Eingang Bergfrit		" VI.	
14.	"    "    "    Bergfrit			
15.	"    "    "    Querschnitt a—b	1 : 250	" VII.	
16.	"    "    "    Bergfrit. Pforte	1 : 33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>		19
17.	"    "    "    Altes Burgtor	1 : 75		20
18.	"    "    "    Rest eines romanischen Kapitäls. Skizze			20
19.	"    "    "    Ansichten, Schnitt und Einzelheiten der Kapelle	1 : 200		21
20.	"    "    "    Längsschnitt c—d	1 : 250	" VIII.	
21.	"    "    "    Inscription am Bau des Luß Schott (1471). Skizze			22
22.	"    "    "    Wohnhaus Conz Schott, a) Wappen, b) Malerei	1 : 20		22
23.	"    "    "    Schlußsteine in der Küche des Palas	1 : 20		22
24.	"    "    "    Palas des Jakob von Berlichingen, Einzelheiten	1 : 20		23
25.	"    "    "    "    Kamin des Saales, nach Photographie gezeichnet			24
26.	"    "    "    "    Malereireste im I. Stock	1 : 20		24
27.	"    "    "    "    Treppenturm von 1571	1 : 20	" IX.	
28.	"    "    "    "    Lichtnische. Handleiste	1 : 20		24
29.	"    "    "    "    Inscription	1 : 10	" XI.	
30.	"    "    "    "    Nordfront, nach Photographie gezeichnet			25
31.	"    "    "    "    Befestigung, schematische Darstellung der Abschnitte	1 : 1000	" XI.	
32.	"    "    "    "    Tor des inneren Zwingers. Skizze			26
33.	"    "    "    "    Ansicht der westlichen Zwingermauer. Skizze			27
34.	"    "    "    "    Südseite vom Vorhof aus, nach Photographie gezeichnet			27
35.	"    "    "    "    Südwestturm. Erdgeschoß. Scharte unter dem Bogenfries	1 : 20	" XI.	
36.	"    "    "    "    "    Obergeschoß. Senkscharte in der Zinne		" XI.	
37.	"    "    "    "    "    Schließchiefscharte des dritten Bauabschnittes, nach 1500		" XI.	
38.	"    "    "    "    "    Südwestturm. Zinne	1 : 40	" XI.	
39.	"    "    "    "    "    Senkscharte am östlichen Zwischenturm	1 : 20	" XI.	
40.	"    "    "    "    "    Schließchiefscharte an der nordwestlichen Burgwegmauer	1 : 20	" XI.	



Fig. 41.	Hornberg, Nördlicher Torturm, Nordseite, nach Photographie gezeichnet . . .			Seite 28
" 42.	" " " Südseite, nach Photographie gezeichnet . . .			" 28
" 43.	" " " Grundrisse, Schnitt und Details . . . . .	Maßstab 1 : 166 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>		" 29
" 44.	" Schlüsselscharte des vierten Bauabschnittes . . . . .	" 1 : 20	Tafel XI.	
" 45.	" Öffliches Zwischentor im Burgweg. Skizze . . . . .			" 30
" 46.	" Westliches " " " Ansicht und Wappen. Skizze . . . . .			" 30
" 47.	" " " " " Schießloch 1571 . . . . .	" 1 : 40	" XI.	
" 48.	" Rekonstruktion um 1600. Vogelschau von Süden gesehen . . . . .		" X.	
" 49.	" Brunnen von 1662 . . . . .	" 1 : 20		" 31

---

**Druckfehler.**

Seite 25, Fig. 30 lies „Nordfront“ statt Südfront.

---



## Verzeichnis der benutzten Litteratur.

### a) Urkunden.

Freiherrl. von Gemmingen'sches Archiv auf Burg Hornberg . . . . .	bezeichnet	H.
Generallandes-Archiv zu Karlsruhe . . . . .	"	G. L. A. K.

### b) Quellenwerke.

Origines Guelficae. Hannoverae. MDCCLIII. tom. IV. . . . .	"	Orig. Guelf. IV.
MDCCLXXX. tom. V. . . . .	"	Orig. Guelf. V.
Gudenus. Sylloge i variorum Diplomatariorum. Frankofurti MDCCXXVIII . . . . .	"	Gud. syll.
Quellen zur bayrischen und deutschen Geschichte. Bd. II. Quellen zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen . . . . .	"	Q. Friedr. S.

### c) Geschichtliche Werke.

Zeitschrift des Vereines für Württembergisch Franken. Jahrg. 67, II. Abt. . . . .	"	Z. V. W. Fr.
Häußer. Geschichte der rheinischen Pfalz. Heidelberg 1845 . . . . .	"	Häuss.
Remling. Geschichte der Bischöfe zu Speyer. Mainz 1852-54. Text. Band I und II. . . . .	"	R. I oder II.
Urkunden. Band I und II. . . . .	"	R. U. I oder II.
Geschichte des Ritters Göt von Berlichingen. Von Friedr. Wolfg. Göt Graf von Berlichingen-Rossach. Leipzig. Brockhaus. 1861 . . . . .	"	Gesch. Berl.
Burg Hornberg am Neckar. Von Pfarrer Fr. Krieger. Heidelberg. Avenarius. 1869 . . . . .	"	Kri.
Die Ritterburgen und Bergschlöffer Deutschlands. Von Friedrich Gottschalk. Bd. VI. Halle. Hemmerde und Schwetschke . . . . .	"	Go.
Handbuch für Reisende in den Neckargegenden. Von Carl Jäger. Heidelberg. D. Engelmann (keine Jahreszahl)	"	Jäg.
Ritter Göt von Berlichingen. Von Kurt Lang. Heilbronn und Rothenburg a. d. T. Claf. 1825 . . . . .	"	La.
Piper. Burgenkunde. München. Theodor Ackermann. 1895 . . . . .	"	Pi.
J. Naecher, Die Baudenkmale der unteren Neckargegend und des Odenwaldes. Heft V. Heidelberg. Universitätsbuchhandlung Groos. 1893. (Abgebildet: Südwestseite, Wappen am unteren Tore und am Treppenturme, sowie schematischer Grundriß) . . . . .	"	Nae.
Abbildungen des Hornbergs, vom Neckar aus gesehen, in: Lang, Taschenbuch für den rheinischen Adel; sowie in Grimm, Vorzeit und Gegenwart an der Bergstraße, Neckar und Odenwald. Darmstadt. Leske. 1822. S. 294.		









ine der entzückendsten Stellen des mittleren Neckartales ist zwischen Neckarelz und Gundelsheim jener lange, scharf nach Süden vorziehende Bergrücken, aus dessen terrassenförmigen Weingärten sich die umfangreichen Ruinen der Burg Hornberg in malerischen Umrissen erheben. Von ihr schweift der Blick mit Entzücken über den Oberlauf des Neckars, an dessen Windungen links im Schutze eines steilen, mehr von Ost nach West verlaufenden Rückens der alte Ort Böckingen (Beckingen in Urkunden genannt), ihm gegenüber das gleichfalls uralte Hasimersheim herübergrüßt. Nach Süden liegt hinter dieser freundlichen Ortschaft das Gebirge des linken Neckarufers, mit der hochragenden Masse der Burg Guttenberg, dahinter im bläulichen Dufte die malerische Silhouette der ehemaligen freien und Reichsstadt Wimpfen. Oberhalb Böckingen krönt den langgestreckten Kamm des Berges die weiße Fläche der Michaelskapelle. Westwärts schweift der Blick über reiches Hügelland und den Unterlauf des Neckars. Gegenüber Neckarzimmern treten die Berge hart an den Fluß; felsig steigt die Uferwand hinauf. Hier liegt die sagenhafte Stätte der Notburga — die Notburgahöhle, etwas weiter abwärts das Dorf Hochhausen, mit der zu ihrer Ehre erbauten Kirche, dahinter steigt das Gebirge steil hinan, die Höhe gekrönt vom sog. Helmhof, einer Großherzoglich Hessischen Enklave.

Dieses herrliche Landschaftsbild, von auserlesener Schönheit und weiter Fernsicht bleibt jedem Besucher des Hornbergs unvergeßlich. Es verleiht dadurch der Burg einen Reiz, der an sich allein ihren Besuch sehr lohnt. Gesteigert wird der Genuß durch den ungemein historischen Wert dieses kleinen Erdenfleckchens. Ist sie doch für einen langen Abschnitt der Lebenszeit Götz von Berlichingens dessen Wohnsitz, ja auch Ort seiner sechzehnjährigen unfreiwilligen Zurückgezogenheit gewesen. Bei näherer Kenntnis ihrer Einrichtung, die für damalige Zeiten durch die Enge der Baustelle recht bescheiden, wenn auch traulich gewesen sein mag, steigert sich das Interesse an dem Lebensschicksale dieses eigenartigen Mannes, der unter glücklicheren Umständen ein günstigeres Los, als ihm beschieden war, wohl verdient hätte. Wie ihr Inhaber, Götz von Berlichingen, durch seine echte Männlichkeit und ehrliche Treue, gleich dem letzten Ritter, Kaiser Maximilian, scharf gezeichnet in der Geschichte des deutschen Volkes unvergeßlich fortlebt, so ist sein Wohnsitz, Burg Hornberg unter ihren Zeitgenossinnen nicht minder charakteristisch. Als echter Repräsentant einer Ritterburg des

16. Jahrhunderts ist sie — mit verhältnismäßig geringen Zutaten, fast unverfehrt in unsere Zeit herübergekommen; ein lehrreiches Beispiel der Burgenbautätigkeit spätmittelalterlicher Zeit.

Der älteste Teil der Geschichte unserer Burg ist von der Sage verhüllt und verschönert. In engem Zusammenhange mit der Burg steht die sog. Notburgakapelle auf dem jenseitigen Ufer. Sie ist geweiht dem Andenken der hl. Notburga, Tochter des Frankenkönigs Dagobert, der gelegentlich eines Feldzuges gegen heidnische Wenden sein Kind dem Führer der Feinde, Samo, als Friedenspreis überantworten wollte. Notburga als strenge Christin verweigerte dem heidnischen Anführer ihre Hand und floh in der Nacht, auf dem Rücken einer Hirschkuh über den Neckar in eine Höhle des jenseitigen Flußufers, die jetzige Notburgahöhle. Hier wirkte sie bekehrend auf das heidnische Volk; nach ihrem Tode wurde ihr zu Ehren die kleine Kirche (Notburgakapelle) zu Hochhausen errichtet.<sup>1)</sup>

Die ersten urkundlichen Nachrichten beziehen sich nicht auf die Burg, sondern auf den Ort Neckarzimmern am Fuße des Hornberges, der früher den Namen Cimbren führte. Im Lorscher Codex werden in den Jahren 773 und 799 Stiftungen von Emmehilt, Bernus und Reginhard an den St. Nazariusaltar zu Lorsch erwähnt.<sup>2)</sup>

Die eigentliche Geschichte der Burg beginnt mit dem 11. Jahrhundert.

<sup>1)</sup> Ausführliches bei Go. S. 85—95 u. Jäg. S. 78 ff. <sup>2)</sup> Kri. S. 26.



1011. Kaiser Heinrich II. übergibt 1011 dem Bischof Burcard von Worms<sup>3)</sup> die Graffschaft im Lobden und Weingartgau, sowie ein Lehen, das ein Graf Bobbo (Boppo) bei Hasimersheim innehatte. Dieses Lehen wird  
 1026. bestätigt dem Nachfolger Burkards, Hzego, durch Kaiser Konrad, den Erbauer des Speierer Domes, 1026.<sup>4)</sup>

Kri. S. 27 nimmt an, daß dieses Lehen vom Bischof an die Grafen von Laufen übertragen wurde.

Zu den Grafenrechten gehörte die Aufsicht über die Neckarschiffahrt und nimmt Kri. weiter an, daß die Grafen von Laufen durch den Bau mehrerer Burgen — Hornberg, Eberbach, Dilsberg — die Ausübung dieses Rechtes zu sichern suchten. Irgend eine sichere Nachricht über die Gründung der Burg Hornberg existiert nicht; da indessen in der Geschichte der Grafen von Laufen mehreremals in Urkunden als Zeugen Herren von Hornberg auftreten, so ist es wahrscheinlich, daß diese in einem engeren (Dienst) Verhältnis zu den Grafen von Laufen standen.

Diese Grafen verwalteten ein Gebiet, welches Elsenz, Kraich und Lobdengau, sowie unteren Neckar und Enzgau teilweise oder ganz umfaßt. Der Gau Wingarteiba der oben genannten Urkunde begriff in sich den östlichen Teil des Odenwaldes, etwa bis zur Wasserscheide gegen die Tauber und ihre Zuflüsse, die Höhen nördlich der Jagst und war östlich begrenzt vom Neckar. Hauptorte waren Eberbach, Amorbach, Buchen, Mosbach, Elz etc.

Die Einzelheiten über dieses Grafengeschlecht sind in der Zeitschrift des historischen Vereines für das Württembergische Franken, VII. Bd., Heft 3, 1867 „die Grafen von Laufen“ von H. Bauer gegeben. In Urkunden, die sich auf diese Familie beziehen, kommen mehrfach Herren von Hornberg vor. Unter diesen ist besonders interessant die folgende (Gudenus. Sylloge. I. Francofurti, 1728, S. 32): „In nomine Dei omnipotentis. Ego Cunradus D. G. Comes Palatinus de Reno omni generationi tam presenti quam future innotesco, quod Comes Boppo de Laufen emit predium a quodam Burchardo, nobili et libero homine de Elrebach, cujus pars quedam intermixta fuit predio Fratrum nostrorum Schonaugiensium Grensheim. Processu temporis non modici Cunradus Comes, frater Bopponis, preveniente se gratia divina, inito consilio, tradidit ei partem suam castelli Horemberg pro predicto predio Grensheim. . . . . Acta sunt hec anno

1184. incarnationis Dominice MCLXXXIII. Indiktionē II. temporibus Pace Lucii et Fredericii Romanorum Imperatoris ac Cunradi Wormatiensis Episcopi.“

Es war also bereits 1184 Burg Hornberg im Besitze von mehreren, spez. Boppo Comes und Cunradus Comes, die auch die Urkunde unterzeichnet haben.

In einer Urkunde de venditione medietatis villae Lochein a Poppone Comite de Lauffen, Henrico VI. Imperatore pro emptione ejusdem centum marcas contribuente (Gud. syll. S. 39) wird von einem Beringerus de Horemberg et frater ejus Heinricus als Zeugen gez. Datum

1196. apud Hagenowe. XII. Kal. Februarii anno dominice incarnationis MCXCVI. Indictione XIII. Regnante D<sup>o</sup> Heinrico Sexto Romanorum Imperatore. Anno regni ejus XXVI. Imperii vero V<sup>o</sup> et Regni Sicilie II<sup>o</sup>

Diese Urkunde zeigt nach der Stellung der beiden Zeugen mit in letzter Reihe (12 Vorgänger), daß sie Dienstleute niederen Grades (etwa Verwalter der Burg für die Grafen von Laufen) waren.

Ebenso kommen Glieder der Hornbergischen Dynastenfamilie vor in einer Urkunde Kaiser Heinrichs IV.

1123. 1140. von 1123 und 1140<sup>5)</sup> (Gotefridus de Horimberch).

1196. Über den oben genannten Besitz zu Lochein handelt eine weitere Urkunde Kaiser Heinrichs VI. von 1196 (super reliqua parte allodii Loheimensis), in der über das Verkaufsrecht des Grafen Boppo von Laufen und das Bestätigungsrecht des Klosters Schönau bestimmt wird (Gud. syll. S. 44). Sie ist gleichfalls unterzeichnet von einem Arnoldus de Hornberc, bei dem die veränderte Schreibweise des Namens auffällt. Derselbe Arnold kommt vor in einer Urkunde Kaiser Heinrichs VI. von 1195, betreffend Güter des Klosters Herdt a. Rh.<sup>6)</sup>

Mit dem Tode Boppo's IV., der nur zwei Töchter hatte, stirbt das Grafengeschlecht derer von Laufen aus; die erste Tochter heiratet einen Gerhard von Schauenburg, die zweite, Mechtilde, den Dynasten Conrad von Dürne (Düren), die gemeinsam das Kloster Seeligenthal stiften.<sup>7)</sup> Hierüber teilt Gud. syll. S. 237 mit: Auctor hujus Diplomatis prosatus fuit e familia Dynastarum Imperii de Düren, a loco quem Waltdüren hodie appellant, in Ottonica sylva, dictionis Moguntinae. Ex quo vero Comitatum et castrum Dilsberg ad ripam Neckari flum. ab Electore Palatino nactus est in feudum, scripsit se Comitem de Diligesberg. Er sagt dann weiter, daß als fundator (anno 1236) extitit Conradus, Dominus de Düren et Mechtildis Comitissa — qui fuere Popponis nostri de Düren (Comitis de Dilsberg) genitores. Diese Notiz steht am Schlusse einer Urkunde (Gud. syll. S. 236) des Boppo Comes de Diligesberc, super transitu navium nostrarum in Neckaro und schließt: Acta sunt hec, presentibus V dicto Rithbusch, G. de Horemberch,

1261. P. de Steinahe et aliis multis; anno Domini MCCLXI.<sup>8)</sup>

<sup>3)</sup> Go. S. 97 und Anlage 1. <sup>4)</sup> Anlage 2. <sup>5)</sup> Go. S. 102. <sup>6)</sup> Itinerarium der Pfälzer Akademie, nach Go. <sup>7)</sup> Go. S. 108—111.

<sup>8)</sup> Die Besitzverhältnisse sind in: Droysen, Hist. Handatlas, S. 27, gegeben. Wir erwähnen hier besonders die Beziehungen zwischen Düren und Lauffen, weil der Stammsitz, die Wildenburg bei Amorbach, erbaut resp. umgebaut Ende des 12. Jahrhunderts, vielleicht einen Schluss auf einen verschwundenen Bau auf dem Hornberg zulässt (siehe später S. 20).



Mit diesem Gottfried de Horemberch hören die Nachrichten auf; Weipprecht v. Gemmingen schreibt im Jahre 1550: „vor 400 Jahren habe auf dem Hornberg ein adelich Geschlecht gewohnt, so sich von Hornberg geschrieben, maßen ich noch etliche Brief bei handen, darin desselben gedacht, welches aber bald hernach ausgestorben.“<sup>9)</sup> Der Vorgänger Weipprechts, Reinhard von Gemmingen, der Gelehrte († 7. Okt. 1635), sagt in seiner Chronik: „Der Geschlechtsname Horneck von Hornberg ist wunderbarlich zusammengeflickt, darüber ich mich oft verwundere, denn es liegen auf beiden Seiten am Neckar drei Bergschlöffer, eines heißt Horneck, das andre Hornberg, das dritte Hochhausen; von allen drei schreibt sich dies adelige Geschlecht, wie sie vorgaben, also Hornecken von Hornberg zu Hochhausen; das erste Bergschloß ist eine deutschherrliche Residenz (jetzt Sanatorium Hornegg bei Gundelsheim. d. D.), das zweite gehört mir zu, das dritte noch diesem Geschlecht. Meines Teils kann ich nicht finden, ob und wann diesem Geschlecht die beiden ersten jemals zuständig gewesen, so viel Nachricht hab ich, daß sich ein anderes Geschlecht von Horneck geschrieben, so Freiherrn gewesen, und besagtes Gut dem deutschen Orden vermacht, befindet sich auch das Wappen noch zu Horneck. Gleichermassen haben sich auch vom Adel von meinem Haus Hornberg die von Hornberg ohne allen anderen Zusatz geschrieben, und denen noch vor 300 Jahren, also noch zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gelebt.“<sup>10)</sup>

1259. Bischof Heinrich von Speier erwirbt 1259 Burg Hornberg für sein Hochstift samt den dazu gehörigen Dörfern, Gütern und Gefällen von den Junkern von Hornberg. Die Gebrüder und Junker von Düren und  
 1263. Ludwig von Ziegenhain verzichteten im Jahre 1263 auf ihre Rechte an diese Feste zu Gunsten des Speierer Bischofs.<sup>11)</sup> Von nun an hat bis zum Jahre 1803 das Hochstift Speier das Lehnsrecht über Burg Hornberg ausgeübt. Die Burg wechselt nunmehr öfters ihre Besitzer.

1330 übergibt Bischof Walram von Speier (1328 bis 1336) die Pflege des Hochstiftes Speier an den mächtigen Erzbischof von Trier, Balduin von Lützelburg, die dieser bis zum 21. Mai 1337 ausübt.<sup>12)</sup>

Der Nachfolger Walram's, Gerhard, Herr von Ehrenberg (1336–1363) stammte aus der Neckargegend, von der Burg Ehrenberg zu Heimsheim bei Wimpfen. Seine Oheime waren Gerhard von Dalheim, Hanns von Hirschhorn und Peter von Mur, Probst zu Wimpfen.

In der oben erwähnten Übereinkunft wurde eine jährliche Abschlagszahlung von 3000 Pfund Heller an Balduin festgesetzt, wohingegen dieser bis zur Erledigung seiner Auslagen für das Stift Speier in Höhe von etwa 30000 Pfund Heller Mitbesitzer an castra, oppida, fortalitia et munitiones praelibatae nostrae ecclesiae Spirensis una nobiscum einschließlich officiatos, vigiles, custodes et portenarios similiter una nobiscum ordinare et constituere debeant in castris, oppidis, munitionibus et fortalitiis praenominatis etc.<sup>13)</sup> sein sollte.

Besonderes Interesse widmete er seinen Besitzungen und erreichte von Kaiser Ludwig IV. die Erlaubnis: „daz er oder sine nachkommen das dorff Steinbach vnder Horemberg bevesten vnd buwen sol vnd mag, mit muren vnd mit gräben, als man andere stette bevestet vnd buwet. Vnd geben demselben flecken stock vnd galgen vnd alle andere recht, fryheit vnd gewonheit, als vnser vnd des richs stadt Wimpfen hat vnd stet. Auch geben wir yme eyne wochen marckt off den montag allermenglich mit siner kauffmannschaft zu suchen. Vnd wer yne suchet mit siner kauffmanschaft, dem geben wir vnser und des riches friede, schirme und geleit dar vnd dannen vnd gebieten allen vnsern vnd des riches getruwen . . . daz sie die, die den vorgenannten marckt suchent, schirment etc. . . . gegeben zu Franckfurt an dem nechsten samstage nach sant Peters vnd sant Paulus tage, der zwölff boten nach Christus geburte druzehen hundert  
 1341. jare, darnach in dem eynen vnd vierzigsten jare etc.“

- Dadurch gewann auch Burg Hornberg als Schutzveste und Besitz des Speierer Bischofs eine besondere  
 1366. Bedeutung. In einer Urkunde Kaiser Karls des Vierten vom 20. April 1366 werden dem Stifte Speier alle seine Rechte und Besitzungen erneuert.<sup>14)</sup> Unter den aufgezählten Orten wird genannt: duo castra Hornberg, super flumine Neckar cum villis Zummern, Hasmersheim, Steinbach. Diese Notiz läßt darauf schließen, daß gleichzeitig mit der Befestigung des Ortes auch das Schloß verstärkt wurde. Der lange Bergvorsprung vor dem Südende der Burg mußte es erwünscht machen, durch Anlage eines isolierten Vorwerkes, des jetzigen Mantelbaues, einen Angriff von dieser Seite nach Möglichkeit zu erschweren.

- Gerhard verließ den Hornberg seinen Verwandten, den Herrn von Ehrenberg. Nach einer vorüber-  
 1393. gehenden Versekung an Christina von Hohenhardt lösen 1393 die Brüder Gerhard, Albrecht, Heinrich, Ludwig und Eberhard von Ehrenberg die Burg wieder ein.<sup>15)</sup>

Unter den nächsten Speierer Bischöfen Lambert (1364–71), Adolf (1371–81) und Nikolaus I. (1381–96) hören wir nichts über den Hornberg. Erst mit Bischof Raban, Freiherrn von Helmstädt (1396–1439) beginnen weitere Nachrichten. Er stammte aus nächster Nähe des Hornberges, geboren auf dem Wasser-  
 schlosse Helmstatt oder Helmstädt bei Neckarbischofsheim in Baden, und hatte eine große Vorliebe für seine Verwandten.<sup>16)</sup> Während seiner großen Fehde gegen die Speierer (Pfingsten 1422) wird unter den auf seiner Seite stehenden Amtleuten genannt: Zürich von Hornberg, Hofmeister.<sup>17)</sup> Infolge dieses Auf-

<sup>9)</sup> Kri. S. 29, Anm. 10. <sup>10)</sup> Go. S. 115, 116. <sup>11)</sup> R. I. S. 505. Die Urkunde, nach Kri. S. 30, angeblich im Karlsruher General-  
 landesarchiv, konnte vom Verfasser nicht ermittelt werden. <sup>12)</sup> R. I. S. 593. <sup>13)</sup> R. Urk. Nr. 548, S. 526. <sup>14)</sup> Anlage Nr. 3. <sup>15)</sup> Anlage Nr. 4.  
<sup>16)</sup> R. II. S. 7, Anm. 4. <sup>17)</sup> R. II. S. 39, Anm.



ruhres zu Speier erwirkte der Bischof vom Könige Sigismund in Nürnberg die Erlaubnis, allenthalben im Hochstifte, wo es der Bischof für nützlich erachtete, Festungswerke mit Gräben, Mauern und Türmen anzulegen, die bereits angelegten zu vollenden. Die betreffende Urkunde lautet: „Wir Sigmund von Gots gnaden Romischer kunig . . . dem obgenannten Raban vnd sinen nachkommen bischoven zu Spire, verliehen, . . . daz sie in yeren vnd des ergenannten stiefftes von Spire landen und gebieten, allenthalben vnd an iglichen enden, wo sie dan getruwen, daz es dem stiefft nott oder bequemlich sy uff unsern vnd des riches, daz sie von ons zu lehen haben oder iren vnd des stifts eigen, mit graben, steinen, muren, turmen vnd andern burglichen werlichen vnd andern buwe von nuwem an vnd auch davor gebuwen ist durch sich selbs, ire amptlute oder wene sie daz heissent oder empfelhent, anfahen, beharren, vollfuren 3.Sept. vnd vollenden mogent von ons, vnsern nachkommen an dem richen vnd aller menglich daran ungehindert 1422. . . . Geben zu Nuremberg nach Crist geburte vierzehn hundert vnd darnach ime zwey vnd czwenitzigsten jare am durnstag nach sant Egidien tag.“<sup>18)</sup>

Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß die Erweiterung der Befestigungen des Hornberg, namentlich die innere südliche Zwingeranlage, in diese Zeit fällt, umso mehr als Hornberg eine ziemlich an der östlichsten Grenze der Besitzungen des Bischofs gelegene Feste war. Die Mittel des Bischofs waren damals durch die Speyrer Fehde sehr erschöpft und mußte er derartige Bauten durch seine Lehensträger ausführen lassen. 1426. 1426 z. B. übergab er seinem Neffen Wiprecht von Helmstädt, Amtmann im Brurhein<sup>19)</sup> die hintere Burg Steinach am Neckar, jedoch mit der Verpflichtung, einen gemauerten Zwinger um die Burg anzulegen, die Zarge und Gewehre derselben auszubessern, das Haus auf dem Turme und die Dächer des Schlosses zu unterhalten gegen Verschreibung von 1000 Gulden, die beim Tode Wiprechts dessen Erben müssen entrichtet werden.<sup>20)</sup> Raban erhielt so das nötige Bargeld und sorgte zugleich für die Verstärkung seiner Festungen.

1427. Für einen 1427 ausgeführten Keßerzug gegen Böhmen braucht Raban wieder Geld und beauftragt seinen Hofmeister Zürich von Hornberg und den Amtmann von Lauterburg, Hans von Helmstädt, eine besondere Steuer von allen Untertanen des Stiftes zu erheben, übertrug auch während seiner Abwesenheit die Amtmannstelle im Brurhein dem Zürich von Hornberg.

1430. 22. Mai 1430 wird Raban zum Erzbischof von Trier gewählt.<sup>21)</sup> Die Wahl kostete Raban für die Ausfertigungsgebühren der Ernennung, die Zahlung der Jahrgelder nach Rom etc. bedeutende neue Mittel, sodaß er Donnerstag vor St. Thomastage 1430 seinen beiden Neffen, Wiprecht und Hans von Helmstädt das Schloß Hornberg samt den Dörfern Zimmern und Steinbach mit deren „Zugehörden“ um 4000 Gulden auf Rückkauf verpfändete.<sup>22)</sup> 1434 übernahm der Oheim des Bischofs, Gerhard von Talheim, mit seiner Ehefrau Anna von Slatt das Besitztum gegen einen Pfandschilling von 5000 Gulden.<sup>23)</sup> In diese Zeit fällt auch eine Bautätigkeit an der Burg. Am 22. Juli 1434 wird Talheim von Raban zugesichert, daß er 433 Gulden auf dem Schlosse verbauen dürfe und daß diese ihm wieder beim Rückkauf zurückerstattet würden. Der Bau scheint damals sehr reperaturbedürftig gewesen zu sein; irgend eines Neubaus wird nicht erwähnt. Vielleicht auch bezieht sich die Summe auf Arbeiten an den Befestigungen, um die, wie früher erwähnt, Raban ja sehr besorgt war.<sup>24)</sup>

1438. Am 8. Januar 1438 dankt Raban zu Gunsten seines Neffen Reinhard, Freiherrn von Helmstädt ab

1439. (1438–56). 1439 löste dieser den Hornberg wieder ein und übergab ihn 1449 seinem Vetter Stefan von Helmstädt zu Bonfeld zum Sitze und Schutze gegen Löhnung.<sup>25)</sup> Bewogen wurde er zu dieser Handlung

1452. durch die stets drohenden Fehden zwischen Fürsten und Städten. 1452 wurde das Schloß samt den dazu gehörigen Dörfern Zimmern, Steinbach, deren Gefällen und Rechten an Eberhard von Sickingen für 3000 Gulden, vorbehaltlich des Öffnungsrechtes, vom Bischofe verpfändet.<sup>26)</sup> Das Schloß muß damals in schlechtem Zustande gewesen sein; denn Reinhard erlaubte dem neuen Besitzer, die nötigen Ausgaben für Arbeiten: „nemlich den thurm vnd die Stelle zu decken, auch das neue huß zu unterfahren“ später beim Rückkauf der Bau summe zuschlagen zu dürfen. In Anlage 24 wird die Abrechnung des Jahres 1455 festgestellt auf 400 Gulden und dabei gesagt, daß Eberhard „ein nuwen buwe in der vesten Hornbergk habe mußen thun, des die in wonen nit hant mogen emberen besunder an der kuchen und andern behufunge by dem thorne und darzue etliche alt buwe gebessert“. Demnach stand, bevor Hans Jakob von

<sup>18)</sup> Original in R. Urk.-B. II. Nr. 66, S. 130. <sup>19)</sup> Über den Umfang des Gebietes, genannt Brurhein siehe Text der Anlage Nr. 3. <sup>20)</sup> R. II. S. 45. <sup>21)</sup> R. I. S. 49. <sup>22)</sup> Anlage 5. <sup>23)</sup> Anlage 6. Nachdem sich Verwandte des Bischofs verbürgt hatten, dem Gerhard von Dallau jährlich 125 fl. Zinsen zu zahlen (Anlage 7), verabredet der Bischof mit dem neuen Besitzer ein Wiederkaufsrecht nach zwölf Jahren, zugleich besorgt er die auf dem Lehen lastende Lieferung von 4 Fuder Wein an die Schenken von Erbach und den Eberhard von Ehrenberg (Anlage 8 und 9). Diese Tatsachen, dass sogar nahe Verwandte sich gegenseitig hinsichtlich ihrer Rechte besonders sichern, zeigt, in welcher Notlage Raban war. <sup>24)</sup> Anlage 10 und 11. <sup>25)</sup> Die Anlagen 12 und 13 beziehen sich auf das schon sub 8 genannte Burglehen. Die Einlösung des Hornberges machte dem Bischof Schwierigkeiten. Er muss, da er mittellos ist, seinem eigenen Kapitel einen Schadensbrief ausstellen (Anlage 17), um wenigstens einen Teil der Summe, 3800 fl., zusammen zu bekommen, um den inzwischen von den Helmstädtern eingelösten Hornberg (Anlage 15 und 16) selbst zu erhalten. Stefan von Helmstadt zu Bonfeld wird als Verwalter eingesetzt; Anlage 18 und 19 gibt die gegenseitigen Verabredungen und die Zusicherung treuer Einhaltung aller Verpflichtungen an. <sup>26)</sup> Anlage 20. Interessant ist, dass angesichts der immer unsicherer werdenden Verhältnisse der Bischof sich zu Schadenersatz verpflichten musste, falls dem Sickingen durch dritte mit Gewalt das Schloss entrissen würde. Es wird dabei erwähnt, Sickingen solle das Schloss »in swellen und im tache« halten, wie man es jetzt nach »Notdurftigem buwe« gemacht habe.



Berlichingen nach 1562 den jetzigen Palasbau errichtete, wohl an dessen Stelle ein Vorgänger, der namentlich auch die Küche enthielt. Diesen, vielleicht noch romanischen Bau (vergl. das Kapitäl) hat Sickingen anscheinend umgebaut oder neugebaut, sowie etliche alte Gebäude ausgebessert. Sickingen starb 1456.<sup>27)</sup>

Die Bautätigkeit unter Raban und Reinhard ist durch ein Hoheitszeichen, das bischöfliche Wappen am jetzigen Westtore, verewigt. Es hat ursprünglich diesen Platz nicht innegehabt, sah wohl früher in der inneren Burg über irgend einem Tore. Leider läßt sich kaum feststellen, ob es Raban oder Reinhard angehört; seine primitive und schwere Formengebung dürfte es aber eher der Zeit des ersteren zuweisen.

- Die Zunahme der Fehden verringerte in wachsendem Maße die öffentliche Sicherheit. Bischof Johannes II., zweiter Nachfolger Reinharde, lies deshalb 1462 die Burgen und Festungen seines Hochstiftes in guten Stand setzen;<sup>28)</sup> jedoch gelang es ihm nicht den Frieden zu halten; schließlich, 4. Juli 1464, trat er von seinem Amte zurück zu Gunsten des kurpfälzischen Kanzlers Matthias Herrn von Rammung, der von 8. August 1464 bis 1. August 1478 die Bischofswürde innehatte. Er verstand es nicht nur, die zerrütteten sittlichen Zustände zu heben, sondern er sorgte auch für die Besserung der wirtschaftlichen Lage. Burg Hornberg war nach Sickingen's Tode zu  $\frac{3}{4}$  in die Hände Philipp von Massenbachs des Alten und zu  $\frac{1}{4}$  in die Eberhard von Denningens gekommen. 1465 vereinbart der Bischof mit jenem, nach zwei Jahren die Burg um 2000 Gulden zurückzukaufen.<sup>29)</sup> Um die gleiche Zeit bestellte Matthias die verschiedenen Schlösser des Hochstiftes mit Kellern (Amtmännern), welche gegen eine Entschädigung an Geld, Früchten und Kleidern die Schlösser bewohnen, mit Torwächtern und Knechten bewachen, die Gefälle erheben und verrechnen mußten.
- 1467 verkaufte Matthias Schloß Hornberg samt seinen „Zugehörden“ an Ritter Luß Schott, Amtmann zu Weinsberg, um 2600 Gulden auf Wiederauslösung.<sup>31)</sup> Das dem Eberhard von Denningens gehörige Viertel im Betrage von 850 Gulden konnte er dabei einlösen; jedoch behielt sich das Stift Lehensherrschaft, Lehensmannschaft und Eigentumsrecht der Burg vor, die vom Stifte als ein Erblehen empfangen werden müsse. Das fehlende Viertel löste L. Schott noch im gleichen Jahre aus.<sup>32)</sup> Luß Schott entwickelte eine rege Bautätigkeit. Zwei Bauten sind aus seiner Zeit erhalten; die Kapelle hinter dem Bergfrit, ausweislich der Wappen in den Schlußsteinen von ihm unter Matthias Regierung, sowie der südöstliche Wohnbau, nach Inschrift von 1471 erbaut; beide Bauten in einfachen, spätgotischen Formen. Indessen blieb er nur kurz im Besitze der Burg. Aus unbekannter Ursache kam er in Streit mit dem Pfalzgrafen Friedrich dem Siegreichen. „Anno etc. LXXIII do kame Hornberg in des pfalzgraven Friederichs gewalt durch Verschuldung herre Luße Schotten“, so lautet in der schwülstigen<sup>33)</sup> Chronik des Matthias von Kemnat die Notiz.<sup>34)</sup> Von Speier wird keinerlei Protest erhoben, da Matthias von Rammung mit dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen sich schon 1466 vertraglich geeinigt hatte, gegen die widerspenstige Stadt Speier vorzugehen.<sup>35)</sup>
1479. Der Nachfolger des Pfalzgrafen Friedrich, Philipp, verschrieb am 17. März 1479 die Burg seinem Dogte zu Heidelberg, Simon von Balzhofen (bei Brackenheim), vorbehaltlich des Öffnungsrechtes für die Pfalzgrafen, der Lehensherrlichkeit für das Speierer Stift.<sup>36)</sup> Es geschah dies unter Bischof Ludwig, Freiherrn von Helmstädt (1478–1504), Großneffen Rabans und Nefte Reinharde von Helmstädt. Er war ein Liebling des Kurfürsten Philipp von der Pfalz, für dessen Sohn Ludwig (geboren 2. Juli 1478) er Patenstelle vertrat.<sup>37)</sup> Kurfürst Philipp erhielt in der Kanzlei zu „Heidelberg off dornstag nach sant Apollonien tag“, 1479 seitens des Bischofs im Beisein des Bischof Reinharde von Worms die Lehen.<sup>38)</sup>
- Simon von Balzhofen verkauft die Burg an den Ritter Rafan von Helmstadt, der indessen wegen Gewalttätigkeit gegen arme Leute mit dem Ersteren in Streit geriet und 12. April 1480, nach Einnahme der Burg, auf ihren Besitz feierlich verzichten mußte.<sup>39)</sup> 1481 wird die Burg vom Pfalzgrafen wieder von Simon's Witwe eingelöst und um 4000 Gulden an Neidhard Horneck von Hornberg und Ulrich von Flehingen verkauft.<sup>40)</sup> Frühjahr 1484 wird der Hornberg wieder vom Pfalzgrafen ausgelöst und an den Ritter Hans von Sickingen um 5000 Gulden verkauft.<sup>41)</sup> Charakteristisch ist, daß der Kurfürst sowohl diesem als den beiden jüngeren Besitzern versprach, sie gegen den Luß Schott zu schützen.<sup>42)</sup> Während nun der Bischof von Speier durch eine Verschwörung des „Bundschuhes“ um 1500 in Sorge und Aufregung versetzt wurde,<sup>43)</sup> brach kurz darnach ein verderblicher Krieg, die sog. bayrische Fehde, zwischen dem Kurfürsten Philipp und dem Herzoge Albrecht von Baiern aus. Bei dieser Gelegenheit wurden eine ganze Anzahl alter Zerwürfnisse hervorgeholt und eine Menge Feinde zogen sowohl gegen den Pfalzgrafen, wie gegen den Bischof. Dieser, namentlich durch den Herzog von Zweibrücken und den Grafen von Leiningen bedrängt, sah viele Besitzungen, darunter die herrliche Abtei Limburg in den Flammen aufgehen,<sup>44)</sup> jener verlor unter Anderem die Burg Hornberg an den Sohn des Luß Schott, Conz Schott, der 1504 mit Hilfe seiner Freunde den Hornberg nebst den zugehörigen Dörfern Zimmern und Steinbach eroberte. So kam der Hornberg nach 30 Jahren wieder in die Hände seines ursprünglichen Besitzers bezw. seines Sohnes.

<sup>27)</sup> R. II. S. 91, Anm. 289. <sup>28)</sup> R. II. S. 126. <sup>29)</sup> Anlage 25, 26. <sup>30)</sup> R. II. S. 155. <sup>31)</sup> Kaufbrief, Anlage 27. <sup>32)</sup> Vertrag und Quittung darüber Anlage 28, 29, 30. <sup>33)</sup> Siehe darüber: Häus., Geschichte der rheinischen Pfalz, S. 417. <sup>34)</sup> Quell. Fried. S. Band II, S. 68. <sup>35)</sup> R. II. S. 160. <sup>36)</sup> Anlage 31. <sup>37)</sup> R. II. S. 177. <sup>38)</sup> R. II. S. 182, Anm. 610. <sup>39)</sup> Kri. S. 35. Die Anlagen Nr. 32, 33 geben Schirm- und Geleitsbrief für Rafan; 34 seine Verzichtleistung, 35 das Notariatsinstrument dazu. <sup>40)</sup> Kri. S. 36. Nach ihm Urk. auf dem G. L. A. K. Wurde nicht gefunden. D. Verf. <sup>41)</sup> Anlage 36. <sup>42)</sup> Aus Anlage 36 ersichtlich. <sup>43)</sup> R. II. S. 203 ff. <sup>44)</sup> R. II. S. 207.



Die Streitigkeiten zwischen Cunz Schott und dem Pfalzgrafen wurden durch Schiedsrichter unter dem kaiserlichen Obmanne, Ritter Hans Imber von Gilgenberg, in Enßisheim, 27. Mai 1505 verglichen und dem Schiedsrichterspruch Kaiser Maximilians I. anvertraut. Dieser entschied gleichfalls zu Gunsten des Cunz Schott.<sup>45)</sup>

Die gewaltsame Wiedereinnahme der Burg wurde nicht geahndet, denn Cunz Schott war der Schwager des Bischofs von Speier, Philipp, Freiherrn von Rosenberg (1504–13) aus Rosenberg bei Osterburken, der ihm auf seine Bitte das väterliche Erblehen des Hornberges in ein Mannlehen verwandelte und ihn 1512 damit belehnt.<sup>46)</sup> Dieser Lehensbrief wird 1514 vom Bischof Georg, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern (1513–29) erneuert.<sup>47)</sup>

1510. Angesichts der Unruhe der letzten dreißig Jahre konnte wohl von einer größeren Bautätigkeit keine Rede sein. Doch nimmt Krieger<sup>48)</sup> an, daß das isoliert stehende westliche Wohnhaus 1510 von Konrad Schott erbaut worden ist.

1517. 1517 beginnt für den Hornberg die Zeit des Glanzes und der Berühmtheit; in diesem Jahre kaufte Götz von Berlichingen mit Erlaubnis des Bischofs vom Ritter Conrad Schott die Burg Hornberg mit Steinbach, Hafsnersheim und allen „Zugehörden“ und wurde damit belehnt.<sup>49)</sup>

Die ganze Art der Verkaufsverhandlungen gibt ein außerordentlich charakteristisches Bild der damaligen öffentlichen Zustände. Im Kaufbrief, ausgestellt am Ostermontag 1517 verkauft Conrad Schott, Amtmann zu Möckmühl und seine Ehefrau Dorothea, geb. von Absberg, an Götz von Berlichingen den Jüngeren zu Jagsthausen das Schloß Hornberg mit seinen Dörfern um 6500 Gulden rheinisch, wovon Götz 4000 bar bezahlt, die andern 2500 auf Petri Stuhlfeier nächsten Jahres nebst Zinsen bezahlen soll.<sup>50)</sup> Ein Georg Ried von Bönigheim hatte diese Urkunde als Zeuge unterschrieben und wurde durch den Cunz Schott, dem er Geld schuldete, niedergeworfen. Auf Antrag des Pfalzgrafen Ludwig V. (1408–44) sollte Götz diesen Frevel rächen, eine Aufgabe, die ihm Angesichts seines Schuldverhältnisses an Cunz Schott sehr unangenehm sein mußte. Götz führte den Auftrag aus, warf den Erhard von Truchseß, einen Anhänger Schottens, nieder und ließ ihn eine Urfehde schwören.<sup>51)</sup> Aus Rache darüber versuchte Schott Götz in Schweinfurt, wohin dieser auf den ausgemachten Termin die 2500 Gulden selbst brachte, hinterlistig zu überfallen. Götz wurde gewarnt und entkam rechtzeitig;<sup>52)</sup> über den Empfang des Geldes quittierte Cunz einschließlich 125 Gulden (=5 %) Zinsen im Jahre 1518.<sup>53)</sup> Cunz wurde später ein berühmter Raubritter, vom Markgrafen von Ansbach gefangen und hingerichtet.

Götz stellte am 17. November 1517 in Mergentheim eine Heiratsbeurkundung fest zwischen sich und Dorothea Gailing, Tochter Arnolds von Gailing und Elisabeth Lewffenholzerin,<sup>54)</sup> die am 19. Dezember 1517 von Udenheim aus durch den Bischof mit einem Lehnkonsens zur Verweisung seiner Frau auf speirische Lehen zu Hornberg, Zimmern und Hafsnersheim etc. bestätigt wurde.<sup>55)</sup> Am 1. März 1518 bestimmte Götz seiner Frau den Hornberg als Witwensitz.<sup>56)</sup>

Bekannt ist sein unglückliches Geschick, in das ihn die Teilnahme am Bauernkrieg verwickelte, nachdem er vorher schon in Heilbronn 3 1/2 Jahre, bis 1522 in Haft gehalten worden war. 1530, Freitags nach St. Kunigunden Tag (22. November) mußte er zu Hugsburg einen feierlichen Eid und Urfehde schwören. Der dazu gehörige Urfehde=Entwurf vom 22. November 1529 umfaßte folgende Bedingungen.<sup>57)</sup> Götz sollte:

1. die Kosten seiner Haft etc. bezahlen,
2. innerhalb des Bezirkes seines Schlosses Hornberg bleiben, immer im Schlosse übernachten, kein Pferd mehr besteigen.
3. dem Kurfürsten von Mainz und dem Kloster Amorbach den angestellten Schaden ersetzen und dem Bischof von Würzburg gerecht werden,
4. das Erlittene weder selbst noch durch seine Freunde eifern, ahnden oder rächen, weder am Bund noch an irgend jemand,
5. dem Bunde und seinen Angehörigen nie sich gegenüberstellen,
6. nie eine gewaltsame Erledigung seiner Angelegenheiten durch Andere annehmen,
7. selbst nach Auflösung des Bundes die Urfehde halten, widrigenfalls 2500 Gulden bezahlen.

Die definitive Ausfertigung erfolgte am 4. März 1530.<sup>58)</sup>

1541 wurde diese Urfehde von Kaiser Karl V. aufgehoben,<sup>59)</sup> in dessen Kriegsdienste Götz später trat. Sein hornberger Lehen ward erneuert: 1532, 1553, 1561.<sup>60)</sup> Die Mittel Götz von Berlichingens waren nicht bedeutend, zudem gestatteten ihm die ungünstigen Lebensschicksale keine Möglichkeit größeren Erwerbes. Von Bauten dürfte daher zu seinen Lebzeiten wenig entstanden sein. Nach seinem Tode,<sup>61)</sup>

1562. 23. Juni 1562 änderte sich dies. Von seinen Söhnen erhielt Hans Jakob von Rossach, 1562–67, der mit einer geb. Geier von Siebelfstadt verheiratet war,<sup>62)</sup> den Hornberg 1563 belehnt.<sup>63)</sup> Von ihm stammen

<sup>45)</sup> Kri. S. 37. <sup>46)</sup> Anlage 37. <sup>47)</sup> Anlage 38. <sup>48)</sup> Kri. S. 22. <sup>49)</sup> Lehensbrief, Anlage 40. <sup>50)</sup> Kaufbrief, Anlage 39. <sup>51)</sup> Siehe Go. VI. S. 124 ff. <sup>52)</sup> Die ausführliche Beschreibung dieses Zuges siehe in Gesch. Berl. S. 67 ff. <sup>53)</sup> Siehe Anlage 41. <sup>54)</sup> Gesch. Berl. Urk. Nr. 81, S. 196. <sup>55)</sup> Gesch. Berl. Urk. Nr. 82, S. 198. <sup>56)</sup> Gesch. Berl. Urk. Nr. 87, S. 203. <sup>57)</sup> Gesch. Berl. Urk. Nr. 158, S. 273. <sup>58)</sup> Gesch. Berl. Urk. Nr. 171, S. 286. <sup>59)</sup> Siehe La. S. 185. <sup>60)</sup> Vergl. Lehensbriefe, Anlage 42, 43, 44. <sup>61)</sup> Begraben wurde Götz im Kloster Schönthal, woselbst auch sein Epitaphium zu sehen. Abbildungen bei Gesch. Berl. <sup>62)</sup> Gesch. Berl. Stammbaum, S. 646. <sup>63)</sup> Anl. 45.



das Stallgebäude der Dorburg (Fig. 2d), sowie der Palasbau in der nordöstlichen Burgecke. Hans Jakob stirbt indessen schon 1567; die Güter fielen an fünf Söhne; der älteste, Johann Gottfried, erhielt die Belehnung 1568 zugleich für seine vier minderjährigen Brüder.<sup>64</sup> Nach der Teilung der Güter erhielt dann Philipp Ernst den Hornberg und wird 1573 belehnt. Er war sehr baulustig. Der Palas wurde durch Anbau des reizenden Treppenturmes erweitert, der Bau des Luß Schott durch einen Altan 1570 umgebaut; endlich wahrscheinlich recht umfangreiche Verbesserungen an den Festungswerken vorgenommen, z. B. das Tor von 1571 (Nr. 2) (vergl. Fig. 2 und Fig. 8). Diese schon von seinem Vorgänger begonnenen Arbeiten scheinen sehr drückend für die Bewohner des Ortes gewesen zu sein; 1567, nach dem Tode Hans Jakobs beschwerten sich die Bauern bei dem Bischof, später 1590 bei dem Pfalzgrafen über die Last „der ungemessenen Frohn“, steter Dienste mit der Wacht auf dem Schlosse, Haltung von Frohnpferden etc.<sup>65</sup>)

Durch ein Mißgeschick — tödtliche Verwundung eines pfälzischen Untertanen auf der Jagd. — ward Philipp Ernst 1582 das Lehen genommen und Hans Gottfried und Hans Reinhard und ihren Vettern übertragen.<sup>66</sup> Erst 1587 erhielt es der erste Besitzer zurück.<sup>67</sup> Diese Umstände, wie wohl auch drängende Geldfragen infolge des vielen Bauens verleiteten Philipp Ernst den Besitz seiner Burg. Es entstanden lange Verhandlungen über den Verkauf der Burg, die interessante Einblicke über ihre innere Ausstattung, auch mit Mobilien und Bewaffnung gewähren. Die Einzelheiten gehen aus dem Inventar der Anlage 49 hervor. Der definitive Verkauf fand 1602 an den damaligen kurfürstlich mainzischen Rat, Marschall und Amtmann zu Amorbach, Heinrich von Heussenstein (auch Heussenstamm geschrieben) statt,<sup>68</sup> nachdem schon vorher ein Kaufvertrag am 21. April 1594 zu Buchen um rund 41 000 Gulden abgeschlossen worden war.<sup>69</sup> Am 28. Mai 1594 bestätigte der Bischof von Speier, Eberhard, Freiherr von Dienheim (1581—1610) den Verkauf gegen eine Barabgabe von 3000 Gulden an die bischöfliche Kasse.<sup>70</sup> 1596 errichtete der neue Besitzer das Weinmeisterhaus.

Auch der neue Besitzer fühlte sich auf dem Hornberg nicht wohl und verkaufte ihn nebst allen Gütern am 13. März 1612 an den kurfürstlich pfälzischen Rat zu Michelfeld, Reinhard von Gemmingen für 58000 Gulden.<sup>71</sup> Auch über die Verkaufsverhandlungen existieren genaue Berichte und Gegenberichte. Abgesehen von einer sehr eingehenden Beschreibung enthält er mancherlei Andeutungen über die bauliche, teilweise recht schlechte Erhaltung der Burg.<sup>72</sup> Aus dem gleichen Jahre — 1611 — ist sodann noch ein ausführliches Inventar der Mobilien, des Küchengehirrs und der Wäsche, das einen interessanten Einblick in die Besitzverhältnisse eines damaligen Burgherrn gewährt.<sup>73</sup> Schon früher wird über den Zustand der Burg geklagt. Eine Gutsbeschreibung von 1604 nennt ihn: „das uralt haus und Schloß an einem lustigen und nützlichen Ort am Neckar gelegen, auf dem oberen Stock mit 8 Stuben und 10 Kammern, dazu drei Stall, über dem einen Stuben und Kammern für das reisig Gesind, ein Weinkeller und daneben ein gewölbtes Milkellerlein. So hat es einen gewaltigen starken Mantel unden im Vorhof, der mit allerlei Kammern und sachen versehen, vornämlich zween Keller, aber nicht gewölbt. Item zween springende Brunnen. Dachung und Gebäu am Mantel gar abgängig“.<sup>74</sup>)

Die traurigen Zeiten des dreißigjährigen Krieges hinterließen auch am Hornberg ihre Spuren; 1634. floh Alles, sodasß der Hornberg von kaiserlichen Truppen besetzt und geplündert wurde. 1635 wütete Hungersnot und Pest; Reinhardt starb im gleichen Jahre (7. Oktober). Der zweite Sohn, Weiprecht von Gemmingen übernahm den Hornberg, der indessen 1645 schon wieder von den Kaiserlichen überfallen und ausgeplündert wurde. 1648 erfolgte die Belehnung durch Speier.<sup>75</sup> 1650 klagt Weiprecht sehr über den Zustand der Burg, dasß: „das weitläufige, teils allem Ansehen nach elfhundertjährige Gemäuer der Burg sehr baufällig sei, auch habe er schon mit Reparatur bedeutende Kosten gehabt“.<sup>76</sup>)

Schon 1630 war im Tale das herrschaftshaus (jetziges Amtshaus) entstanden und 1755 die neue, jetzige herrschaftswohnung. Das letzte Bauwerk auf dem Hornberge ist das kleine Brunnenbecken von 1662 (siehe Fig. 49). Schon von 1681 an war der Hornberg unbewohnt; 1688 im Orleans'schen Kriege wurde er gleich den benachbarten Burgen besetzt und verwüstet. Nur einmal noch kurz nach 1700 — im jetzigen Mantelbau — bewohnt, blieb er seinem Schicksal überlassen; er zerfiel, sodasß Ende des 18. Jahrhunderts die Verwaltung, um an Reparaturen zu sparen, die Dächer abreißen ließ, die ganze innere Einrichtung, soweit sie nicht niet- und nagelfest war, herausbrach und verkaufte, wobei vieles, was noch aus Göthens Zeit übrig geblieben war, seine Bettlade, die Wiege eines Kindes u. s. w. verloren ging.<sup>77</sup>)

<sup>64</sup>) Anl. 46. <sup>65</sup>) Kri. S. 42, 43. <sup>66</sup>) Anlage 47. <sup>67</sup>) Anlage 48. <sup>68</sup>) Anlage 51. <sup>69</sup>) Kri. S. 44. <sup>70</sup>) Anlage 50. <sup>71</sup>) Belehnt 1612. Kri. S. 44. Urk. in Abschrift H. A. <sup>72</sup>) Anlage 52. <sup>73</sup>) Anlage 53. <sup>74</sup>) Kri. S. 23. <sup>75</sup>) Kri. S. 49. Urk. im H. A. <sup>76</sup>) Kri. S. 23. <sup>77</sup>) Jäg. Handbuch S. 149.





Fig. 1. Südwestansicht der Burg Hornberg.

## Beschreibung der Burg.



### Wohnbauten der Vor- und der Hauptburg.

**Lage.** Oberhalb Neckarzimmern, auf einem parallel dem Neckarlaufe ziehenden, gegen Westen, Süden und Osten steil abfallenden und ungefähr von Nord nach Süd vorspringenden Bergrücken, erheben sich die umfangreichen Gebäudegruppen der Burg Hornberg. Nach Norden, gegen den höher steigenden Bergrücken ist das Burgterrain durch einen ca. 10 m breiten und beträchtlich tiefen künstlichen Einschnitt getrennt, dessen Niveau mit dem des nördlichen Toreinganges ungefähr gleich liegt (Fig. 2, Taf. I). Der Weg senkt sich der Ostseite der Burg entlang, ziemlich steil zum Terrain des vorderen Bergrückens, den jetzt die Vorburg einnimmt und führt durch ihr Tor, um 180° drehend, von Süd nach Nord zur Talsohle hinab. Ein weiterer Ausgang, der jetzt indessen zugebaut ist, liegt zwischen Stallbau und Waschküche.

**Bauteile. Hauptburg und Vorburg.** Schon diese eigenartige Weganlage läßt erkennen, daß wir es hier mit zwei, im Alter stark von einander abweichenden Hauptbauteilen zu tun haben; mit der eigentlichen und im Kern ältesten Hauptburg B und der beträchtlich jüngeren Vorburg H.

Ursprünglich führte nämlich der Weg von der Ostseite durch das jetzt vermauerte Tor, das dem jüngsten Bauabschnitt der Befestigungen entstammt, durch die Vorburg hinauf zur Burg. Die etwas ältere, westliche Mauer der Vorburg geht ohne Verzahnung an den Giebelmauern des Stallgebäudes wie des Torwächterhauses vorbei und war ursprünglich ohne Toröffnung. Sie ist indessen weit jünger als der Mantelbau, an den sie mit deutlich sichtbarer, senkrechter Fuge anstößt. Ihr Mauerwerk besteht aus roh zugerichteten Bruchsteinen, untermengt mit Ziegeln und sticht lebhaft ab gegen das sog. hammerrechte Bruchsteinmauerwerk des Mantelbaues. Die jetzige Toröffnung der Westseite entstammt wohl — nach dem Torprofil zu urteilen — der Zeit Philipp Ernst von Berlichingens; ebenso das dahinter liegende Torhaus.

**Vorburg.** Die Bauten der Vorburg sind von geringerem Interesse. Ihre Hauptbestandteile sind: Torhaus (Fig. 2 a); Mantelbau (b); Schaffstall (c); Pferdestall (d); das sog. Weingärtnerhaus, früher „Bandhaus“ genannt<sup>78)</sup> nebst Kellereingang (e) und Waschküche (f). An ihr liegt jetzt ein springender Brunnen, dessen bereits in dem Bericht von 1611 Erwähnung getan wird, der jedoch in seiner äußeren Erscheinung neueren Datums ist.<sup>78)</sup>

Mantelbau.

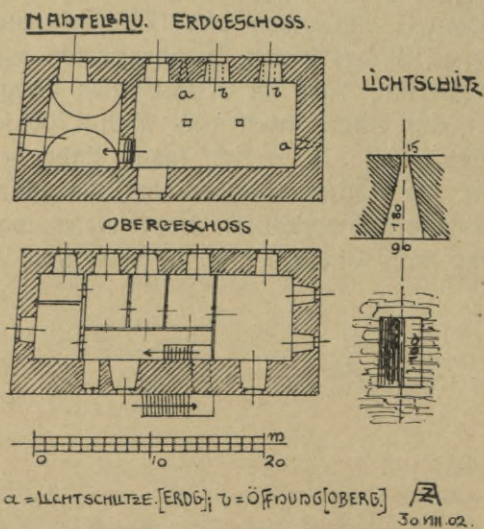


Fig. 3. Mantelbau. Grundrisse und Einzelheiten.

Der Mantelbau (Fig. 3) ist der interessanteste Bauteil. Seine Nordmauer hat 2,46 m, die drei übrigen Außenmauern 1,80 m Stärke. Diese Anordnung beweist, daß er das ziemlich weite Terrain nach der Hauptburg hin beherrschen sollte, das ursprünglich ohne Mauern war und leicht vom Feinde besetzt werden konnte. Die Dicke der Nordmauer erklärt sich aus der Absicht, ihn andererseits von dieser Seite her möglichst sturmfrei zu machen, weshalb auch keinerlei alte Öffnungen nach dieser Seite lagen. Der oben zitierte Bericht nennt ihn ein propugnacul, d. h. ein selbständiges geschlossenes Werk, ohne direkte Verbindung mit der Hauptburg. In dem gleichen Berichte wird erwähnt, er sei (1611) so zerfallen gewesen, daß nur noch „zwei hohe Mauern gegeneinander stehen“, daß es „ein alt Schloß gewesen“ und daß „das Ingebew alles eingefallen sei“ mit Ausnahme von zwei „getrömbten gewölben“. Auch in der Urkunde von 1366<sup>79)</sup> wird gesprochen von duo castra Hornberg.

<sup>78)</sup> Anlage 52. <sup>79)</sup> Anlage 3.



Die Bestimmung seines Alters ist sonach wenigstens für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts gesichert; ihn jedoch auf Grund seiner sogenannten Buckelsteine in eine frühere Epoche zu setzen, ist nicht korrekt, da er kein Buckelquadermauerwerk hat, sondern nur sogenannte hammerrecht bearbeitete Bruchsteine, von denen einige hervorstehende infolge des jetzigen steinsichtigen Verputzes allerdings etwas an Buckelquader erinnern.<sup>80)</sup>

Jetzt besteht der Mantelbau im Erdgeschoß aus einer großen Halle mit nach Ost anschließendem kleineren Gelaß (Archiv), das unterkellert und mit einer Tonne mit Stüchkeppe überwölbt ist. Ursprünglich war der ganze

Bau ein Raum, den ein Balkenfußboden, in halber Höhe von auf Konsolen ruhenden Mauerlatten getragen, teilte. Das einstige Untergeschoß zeigt nach Süden und Westen je einen Lichtschlit, und drei jüngere, gleichfalls gelegentlich des Umbaus eingebrochene Fenster; das einstige Obergeschoß nach Süden zwei innen rundbogige, nach außen mit (jetzt vermauerten) senkrechten Schießscharten versehene Nischen (sog. Schießkammern).<sup>81)</sup>

Das jetzige Obergeschoß einschließlich der Freitreppe, des großen Eingangstores der Halle, sowie sämtlicher Fenster, endlich das Archiwgewölbe entstammen einem Umbau des 18. Jahrhunderts, der zur Einrichtung der jetzigen Wohnung führte. Ursprünglich waren die Außenwände höher.<sup>82)</sup>

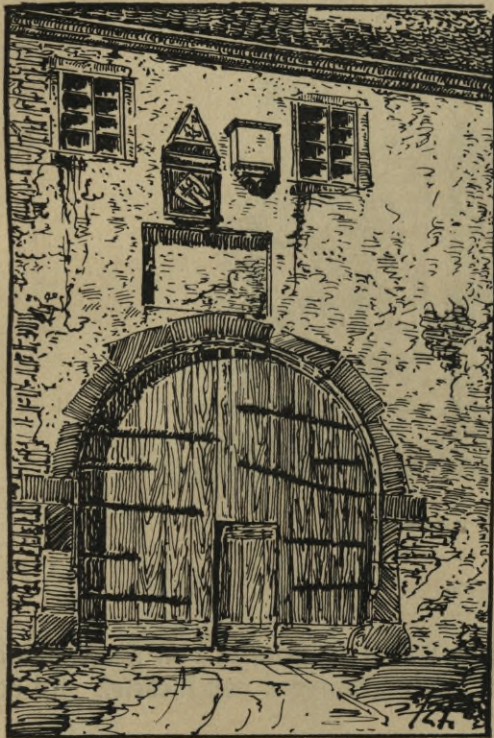


Fig. 4. Westliches Tor.

Das Torhaus (Fig. 4) ist ohne architektonische Bedeutung. Die Pforte besteht aus einem mit Karnies und Hohlkehle profilierten Rundbogen im Stile des jüngeren Palasbaues der Hauptburg. Über dem Tor ist eine – jetzt leere – Wappennische<sup>83)</sup> angebracht, seitlich links ein Wappenbild, rechts ein Steinkasten in Renaissanceform, aus Platten zusammengesetzt, der dem Torwächter vielleicht als Sprachrohr gedient hat, im Ernstfalle auch zur Verteidigung der äußeren Torflucht nützlich sein mochte.<sup>84)</sup>

Torhaus.

Das Wappen (Fig. 5) zeigt in einer roh profilierten Umrahmung ein gotisches (Dreiecks) Schild, längsgeteilt im (heraldisch) rechten Felde ein Kreuz, im linken einen Raben, Wappen Bischof Rabans (1396–1439) oder Reinhardts von Helmstadt (1438–1456);<sup>85)</sup> während das Giebfeld mit der rohen Darstellung des Lammes Gottes an den hohen kirchlichen Rang des Wappenträgers erinnert. Dieses Wappen ist aber jedenfalls erst später an diesen Platz gekommen, wahrscheinlich saß es ursprünglich an einem Eingangstore der Hauptburg (innerer Zwinger?). Das jetzige Torhaus ist jünger als das Tor selbst; es enthält nach Süden eine kleine Wohnung, nach Norden einen kleinen Verschlag; Schießscharten in den Seitenmauern der Einfahrt beherrschten den inneren Torraum, den ein zweiter Torflügel auf der Hofseite schloß. Das äußere, hölzerne Tor, aus zwei Flügeln mit Schlupftür (Nadelöhr) bestehend, ist konstruiert aus ca. 28 cm breiten, 5 cm starken Eichenholzbohlen mit Federn, die auf ein Balkengerüst mit großköpfigen Schmiedenägeln befestigt sind. Die senkrechten Drehbalken sitzen in steinernen, eingemauerten Pfannen mit zwischen gelegten Eisenringen als Auflager. Die Tragebänder sind um die beiden Seiten des Flügels herumgekröpft und innen auf den Tragebalken, außen auf den Brettern befestigt. Ein innerer durchgehender Querbalken, der über den linken Flügel übergreift, bildet den Verschluß; sein Ende wird durch eine Kette angeschlossen. Der Torflügel gehört zweifellos der Bauzeit des Tores an.

Die übrigen Baulichkeiten sind von geringer Bedeutung; das älteste und wertvollste ist das Wohnhaus (frühere Band-, jetzige Weingärtnerhaus) mit anschließender Tenne und einem sehr originellen Kellereingang, der an die östliche Schmalseite angebaut ist (Fig. 6). Seine hübsche Architektur zeigt eine Eckquaderverkleidung mit Randschlag und roher Scharrierung der Spiegel, der halbkreisförmige Torsturz trägt Flachornament in dem charakteristischen Metallstil der deutschen Renaissance und im Schlussstein zwei Wappen: das linke –

Weingärtnerhaus.

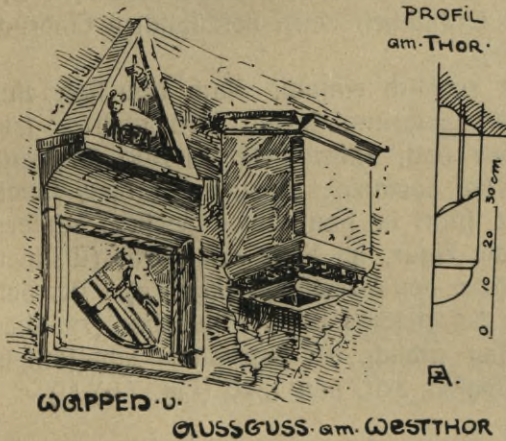


Fig. 5. Westliches Tor. Einzelheiten.

<sup>80)</sup> Kri. S. 21. Bruchsteine werden oft in der Weise behauen, dass man die sog. Ansichtsfläche bei roher Arbeit, z. B. bei Futtermauern, in der Form stehen lässt, wie sie aus dem Bruche kommt. Von historischen Bauten ist z. B. der sog. blaue Turm in Wimpfen derartig angelegt. Der Verf. <sup>81)</sup> Im folgenden sind die Fachausdrücke nach den von Pi. gegebenen Grundsätzen gewählt, desgl. die Orthographie. <sup>82)</sup> Kri. S. 8: Die in der Rekonstruktion (Fig. 48) gegebene Anordnung von Ecktürmchen auf Rundbogenfries, auf Grund zahlreicher, ähnlicher Reste (Ostecke der Mauer am Mantelbau, Nordwestecke des inneren Zwingers etc.) dargestellt, ist lediglich als ideell anzusehen. <sup>83)</sup> Kri. erwähnt S. 6: dass das Berlichingen'sche Wappen, das einst in dieser Nische sass, 1594 von Philipp Ernst beim Verkauf der Burg nach seinem neuen Wohnort Sennfeld mitgenommen worden sei. Örtliche Nachforschungen nach dem Verbleibe desselben haben leider kein Ergebnis gehabt. D. Verf. <sup>84)</sup> Nae. S. 35 und Pi. S. 385. Jetzt innen verbaut, ist eine genaue Untersuchung leider nicht möglich. <sup>85)</sup> Siehe darüber S. 12.



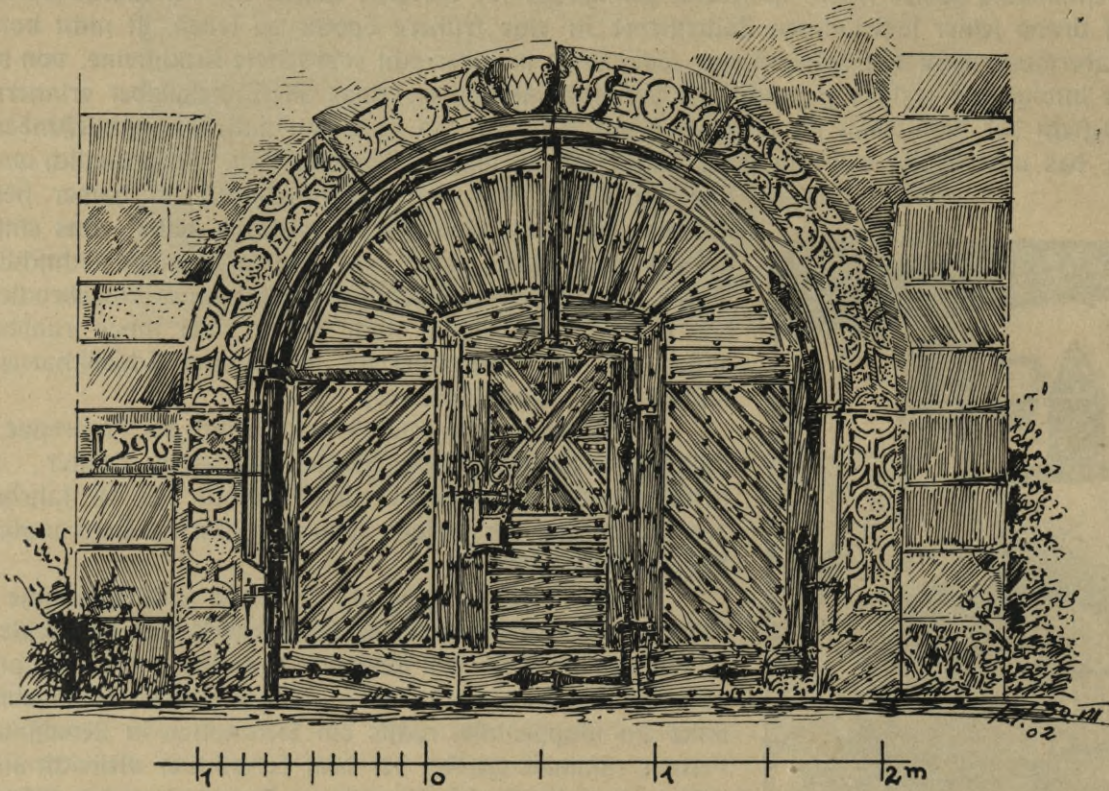


Fig. 6. Weinmeisterhaus, Kellereingang von 1596.

mit aufgerollter Ecke — ist mit dem Spitzenschnitt achtmal geteilt, sein Träger ist Heinrich von Heusenstamm (Heusenstein), das rechte zeigt einen Eselkopf, das Wappen seiner Gattin, einer geborenen von Riedesel. An der linken Gebäudeecke ist die Jahreszahl 1596 eingemeißelt. Am schönsten ist die Konstruktion der

Torflügel selbst, die ein kleines Schlupftürchen einschließen. Die verdoppelt konstruierte Türe hat durch Aufnageln profilierter Bretter mit großen Schmiedenägeln in verschiedenen Mustern auf einer einfachen Brettertüre (Blindtüre) eine reizvolle Erscheinung erhalten. An oberen geraden und unteren Winkel-Bändern hängen die Flügel in Stützhaken; das kleine Türchen, in gleicher Weise befestigt, wird durch ein aufgesetztes Schloß mit sichtbarem Schubriegel verwahrt. Die ganze Arbeit macht bei aller Einfachheit einen vorzüglichen Eindruck und verdiente Nachahmung.<sup>86)</sup>

Das Stallgebäude ist ziemlich einfach. Nach dem Hofe eine Rundbogentüre, zwei Fenster, ursprünglich mit Mittelpfosten, jetzt vermauert. Die Fenstergruppe nach Süden zeigt in zwei Wappenschildern links ein Rad mit fünf Speichen: Wappen des Hans Jakob von Berlichingen; das rechte führt im haupte des geteilten Schildes eine einem Gemskopf ähnliche Figur, im Fuße eine Farbe (Wappen seiner Frau einer geborenen Geier von Siebelstadt) (Fig. 7 a). Der Zeit nach entstammt der Bau also der gleichen, wie der Palasbau (zwischen 1563—1571). Der jüngste Bau endlich, der sogenannte Schafstall ist gleich dem Waschhaus aus jüngster Zeit, von 1590 (Fig. 7 b).<sup>87)</sup>

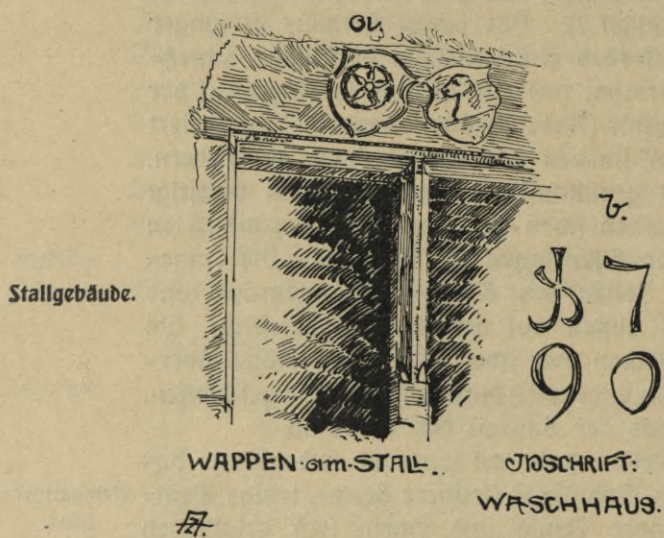


Fig. 7. a) Stallgebäude, Vorhof; b) Jahreszahl, Waschhaus.

Weit interessanter, in einzelnen Teilen sogar hervorragend schön, ist die Hauptburg (B, Fig. 2, Taf. I). Es erscheint richtiger, zunächst die einzelnen Bauteile zu besprechen, um dann das Ergebnis einzelner Untersuchungen übersichtlich am Schlusse zusammenzufassen.

<sup>86)</sup> Es sei hier auf eine auch an andern Burgteilen wiederkehrende, vom Verfasser auch in Wimpfen a. B. am sog. Maringer'schen Hause (von 1605) gefundene Erscheinung aufmerksam gemacht. Nachdem nämlich die Sandsteinarbeit durch Verwitterung unschön geworden war, hat man in jüngerer Zeit durch eine Übermalung in roter Kalkfarbe mit schwarzen Randlinien die Quaderung nachgeahmt und regelmässig zu gestalten versucht; ein auch in unserer Zeit leider sehr beliebtes Mittel, mit Hilfe von Putz und Farbe, billig schadhafte gewordene Arbeiten besserer Art wieder aufzufrischen. <sup>87)</sup> Der obere Teil ist modern; ursprünglich ging der Stall als einstockiger Bau bis an das Weingärtnerhaus und wurde Ende der siebziger Jahre vorigen Jahrhunderts auf den jetzigen Umfang reduziert.



Die Anlage der Hauptburg (Fig. 2, Tafel I und Ansicht aus der Vogelschau mit hinweglassung des oberen Bergfritteiles Tafel II) zeigt einen Kernbau, dessen Nordseite der Bergfrit (g) einnimmt, während eine nur noch teilweise (an der Südseite) erhaltene Wehrmauer ursprünglich der äußere Abschluß des kleinen Burghofes war, der jetzt teilweise durch Einbauten auf zwei kleine Flächen verschiedener Höhe beschränkt ist. Diesen inneren, ältesten Kernbau umzieht nach Nord, Ost, Süd und teilweise nach West der innere Zwinger (h), dessen Hauptzugang im Westen das Tor 1 bildet. Der äußere Zwinger (i) legt sich dem inneren nach Nord, Ost und Süden vor, während von Ost und Nord her der steile Burgweg, begrenzt von der nördlichen Wehrmauer und der Futtermauer dieses Zwingers, unterbrochen durch zwei Zwischentore (2 und 3) zum Tore des ersten Zwingers führt. Der innere Zwinger ist durch drei Türme (4, 5, 6) an der nordöstlichen, südöstlichen und südwestlichen Ecke bewehrt, während ein starkes Bollwerk (k) am Tor zum inneren Zwinger den vom Tale aufsteigenden westlichen Burgweg, wie auch die Bergnase hinter dem künstlichen Einschnitt nach Nord beherrscht. Die nördliche Fortsetzung dieses Weges schützt sodann noch ein befestigter Torturm (l).

Anlage der Hauptburg.

Die Wohnbaulichkeiten des inneren Kernes bestehen aus der Kapelle (m), dem Palas (n) und einem zweiten Wohnbau (o) nach Ost, sowie westlich, isoliert davon, einem zweiten Wohngebäude (p). Im südlichen Teil des inneren Zwingers steht ein jüngerer Einbau (q).

Die Betrachtung<sup>88)</sup> im einzelnen beginnt mit dem ältesten Teile, dem Burgkern, in dem auf dem höchsten Punkte des Burgterrains, direkt auf Felsen stehend, der Bergfrit sich erhebt. Der Turm hat bei 7 m Durchmesser bis zur Dachfirst rot 33 m Höhe. Eigenartig ist sein Grundriß, der nach der Angriffs (Nord) Seite halbkreisförmig, und bei etwa  $\frac{3}{4}$  des Durchmessers nach der entgegengesetzten Burghofseite abgeplattet ist. Diese Abplattung ersparte an dem ohnehin sehr knappen Raume und gestattete später den gesicherten Anbau der kleinen Kapelle. Der Zugang zum Bergfrit führt jetzt durch den Treppenturm von 1573 zu einer Plattform und von da von Ost durch ein kleines rundbogiges Portal direkt in das Innere. Eine eingehende Untersuchung unter Leitung des Verfassers hat ergeben, daß der Turm bis zu dieser Höhe durchaus massiv ist (vergl. auch Querschnitt Fig. 15).

Burgkern. Bergfrit.

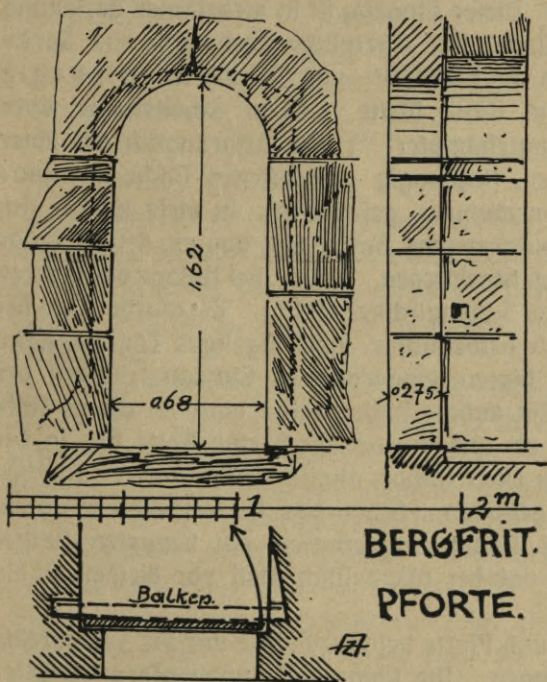


Fig. 16. Bergfrit. Pforte.

Das Türchen (Fig. 16) mit Rundbogensturz aus graugelbem Sandstein, der mit dem Spitzhammer grob scharriert ist, zeigt keinerlei Profil; als Verschluss dient ein in LÖcher eingelegter Balken; der Türsturz selbst besteht aus einem Stücke und ist daher durchgerissen. Diese, für unser Gefühl sinnlose Konstruktion, gibt andererseits einen Anhaltspunkt für das Alter des Turmes, dessen Erbauung man wohl nach dieser primitiven Konstruktionsmethode, wie auch nach dem rohen Bruchsteinmauerwerk, im Gegensatz zu dem schönen Buckelquadermauerwerk des 11. und 12. Jahrhunderts benachbarter Wehrbauten – z. B. Wimpfens, in den Anfang des 11. Jahrhunderts zurückversetzen darf. Im Querschnitt zeigt der Turm einen fünfeckigen Raum, der durch Balkenlagen eingeteilt war. Die Erleuchtung geschah sehr spärlich, nur durch zwei Lichtschlitze. Etwa 6 m oberhalb der Turmsohle zieht sich um das Äußere ein deutlich erkennbarer Absatz von ca. 10–15 cm Breite. Ob dieser die ursprüngliche Höhe bildete, oder ob es sich dabei nur um eine konstruktive Maßregel handelt, läßt sich jetzt nicht mehr mit Sicherheit entscheiden. Der obere, ursprünglich wohl mit Zinnen (jetzt Fensternischen) versehene Mauerkranz ist jetzt durch einen modernen Aufbau mit Falzziegeldach geschlossen. Die schon oben erwähnte Mauertechnik zeigt große Bruchsteine, die einigermaßen lagerhaft bearbeitet sind; der hellgelbe Kalkmörtel enthält grobkörnigen Kies<sup>89)</sup> und überzieht als steinsichtigen Verputz die rauhen Bruchsteinflächen. Dielfach sind Fugen mit großen

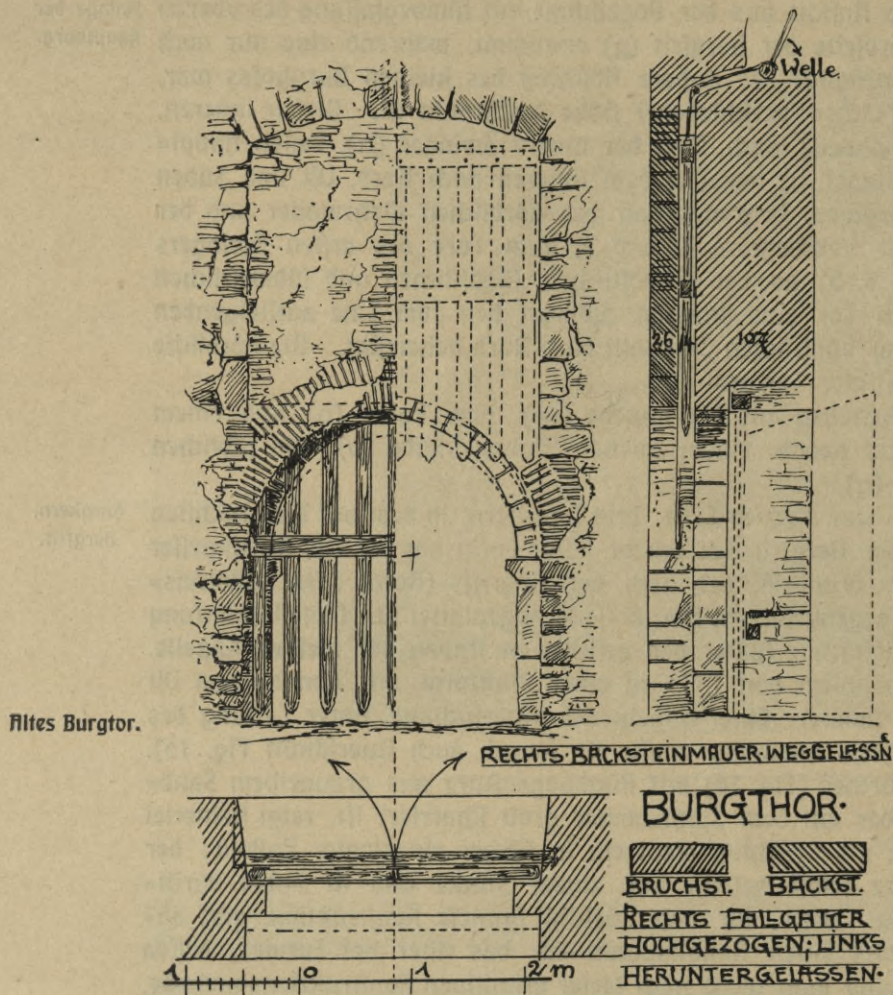
hohlziegelstücken ausgezwickt, anscheinend eine Reparatur aus jüngerer Zeit. In der Nordseite befindet sich über dem Ansatze des Kapellendaches eine schlotartige Nische, die indessen nach näherer Untersuchung sich lediglich als ein später eingebrochener Kanal für einen Kamin im jetzt verschwundenen Obergeschosse der Kapelle erwiesen hat.

Eine genaue Nachweisung des ursprünglichen Zustandes des inneren, ältesten Burgkernes ist jetzt unmöglich, da von ihm wesentliche Teile durch den Neubau des Palas nebst Treppenturm, sowie frühere Einbauten<sup>90)</sup> vernichtet worden sind. Indessen scheint in ungefähr 7 m Höhe oberhalb des Beginnens der jetzigen Wendelstiege sich nach Ost eine Plattform auf einer kurzen und starken Schildmauer befunden zu haben, von der aus dann der Zugang zur Bergfrittür durch eine Leiter erfolgte. Diese Mauer setzt sich in geringem Maße auch noch nach

Reste der ursprünglichen Burg.

<sup>88)</sup> Vergl. dazu die Grundrisse, Fig. 9, Tafel III; Fig. 10, Tafel IV; Fig. 11–14, Tafel V. <sup>89)</sup> Diese Erscheinung mag die Veranlassung sein, in dem groben Mörtel eine Nachahmung des römischen, mit Ziegelbrocken versetzten zu erblicken. (Kri. S. 11 und Pi. S. 91.) Es hängt diese Beimengung groben Kieses mit dem verwendeten, sehr roh behauenen Bruchsteinmauerwerk zusammen, dessen klaffende, weite Fugen nur durch grobkörnigen Mörtel, der wie eine Art Beton wirkt, ausgegossen sind. Äussere zu weite Fugen zwickte man mit kleineren Steinen oder Ziegelstücken aus. Dieselbe Erscheinung im Mauerwerk des gotischen Teiles der Stiftskirche zu Wimpfen, <sup>90)</sup> Vergl. weiter oben S. 12 betr. Reparaturen etc.





Altes Burgtor.

Fig. 17. Altes Burgtor. Ansicht, Grundriß, Schnitt.  
(Fallgatter am Tor ergänzt.)

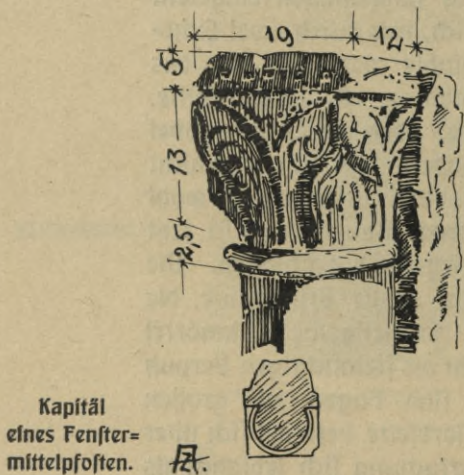


Fig. 18.  
Rest eines romanischen Kapitäl.

Westen fort. Ihre Krone bildet hier einen kleinen offenen Raum, von dem aus durch eine vorgekragte Konstruktion (ähnlich einem kleinen Erker) der Durchgang vom nördlichen Flügel des inneren Zwingers zum äußeren beherrscht werden konnte.<sup>91)</sup>

Wie es dagegen mit den ältesten Wohnbauten ausah, entzieht sich jetzt leider jeder Untersuchung. Der ursprüngliche Umfang der Burg scheint sich indessen auf ein verschobenes Rechteck beschränkt zu haben, das von den Außenmauern der jetzigen Bauten des unteren und oberen Hofes begrenzt ist. Erhalten ist von dieser Außenmauer ein größeres Stück nach der Südseite; ihre Krone zeigt jetzt — bei 10 m Höhe und 1,8 bis 2 m Mauerstärke — die teilweise zerstörte Anlage eines Wehrganges.<sup>92)</sup> Nach Ost ist die älteste Umfassungsmauer fast allein auf die Kellerwände des südlichen Wohnbaues beschränkt, während nach West, abgesehen von dem alten Eingangstor, die höherliegenden Wandteile mehrfachen Veränderungen (Anlage von Fenstern etc.) unterworfen worden sind.

Das alte Burgtor der Westseite (Fig. 17) zeigt den gleichen Charakter in der Bearbeitung des Sandsteinmaterials wie die Pforte des Bergfrites. Dieser Eingang ist in mehrfacher Beziehung interessant. Der eigentliche Torbogen, aus Sandsteinen in Keilschnitt und schwach spitzbogig (2,16 m lichte Weite, 1,25 m Scheitelhöhe über Oberkantekämpfer)<sup>93)</sup> war ursprünglich mit einer äußeren, flachbogig geschlossenen Nische mit Haussteinumrahmung geschlossen. In diese konnte sich eine aufgezogene Zugbrücke von ca. 4 $\frac{1}{2}$  m Länge bequem hineinlegen. Später, bei Anlage des inneren

Zwingers war diese für die ungehinderte Zugänglichkeit lästig. Es wurde statt der Zugbrücke ein in senkrechten Drehzapfen bewegliches, zweiflügeliges Tor eingesetzt, dessen obere Drehzapfenlöcher in dem hierzu eingezogenen Eichenholzbalken der inneren Nische noch erhalten sind. Die äußere Nische baute man zu einem Fallgatter um. Dieses gleit in ihr auf und ab und wurde durch eine Kette, die in der Mitte der Nische oben durch ein Loch zu einer Winde, ähnlich denen unserer Schützen an Mühlenwehren führte, gesenkt oder gehoben. Gegen das Herausfallen wurde in Kämpferhöhe des Torbogens die äußere Nische eingebrochen, ein doppelter flacher Backsteinbogen vor dem Gatter gezogen und der obere Nischenteil vor diesem bündig in Backstein vermauert.<sup>94)</sup>

Die Kämpfersteine, aus Schmiege und Platte bestehend, sind wie die Sockelsteine nach außen bündig, um Raum zu gewinnen. Die schwache Spitzbogenform gestattet den Hinweis auf das Ende des 12. Jahrhunderts als früheste Erbauungszeit.

Von Architekturteilen des ältesten Burgbaues hat sich nur der Rest eines Kapitales, ein Fenstermittelpfosten mit angearbeiteter Dreiviertelsäule, aus gelbem Sandstein, erhalten (Fig. 18). Über zwei primitiven unteren Eckblättern schmiegen sich aus den Mitten der Ansichten nach beiden Seiten geschwungene Blattflächen, die in der charakteristischen Kerbschnittarbeit der romanischen Zeit hergestellt sind. Die

<sup>91)</sup> Die mit Sicherheit nachweisbaren ältesten Teile der Burg sind in Fig. 9, Taf. III kreuzweise schraffiert. Die gegenüberliegende breite und ansteigende Bergseite war für die Errichtung einer derartigen breiten Verteidigungs- und Schutzmauer massgebend. Sie ist deshalb hier als Schildmauer bezeichnet, die Aufgänge, wie ihre ursprüngliche Krone mit den Wehreinrichtungen lassen sich, wie gesagt, nicht mehr feststellen.  
<sup>92)</sup> Dieser Wehrgang scheint einer jüngeren Zeit anzugehören. Ursprünglich war die Mauer nur wenig höher als die auf der Hofseite sitzenden Konsolen. In dieser Höhe — die an der südwestlichen äusseren Ecke auch durch eine abgeschrägte Eckkonsole angedeutet ist (Fig. 13 bei e) — lag wohl ein hölzerner, nach aussen vorspringender Wehrgang, von dem der Fuss der Mauer, die damals noch ohne Zwinger war, beherrscht werden konnte. Mit dem Anbau des Stallgebäudes (Fig. 2q) wurde durch Hochführen des Pultdaches dieses Baues diese Mauer als Verteidigungsstellung wertlos, sodass sie zur jetzigen Höhe aufgebaut werden musste, um das Vorterrain über den inneren Zwinger hinweg mit Erfolg beherrschen zu können.  
<sup>93)</sup> Der Bogen entspricht der bei Viollet le duc Dictionnaire de l'architecture, IV. S. 28, Fig. 17 angegebenen Konstruktion.  
<sup>94)</sup> Pi. S. 329, Fig. 233 gibt einen Horizontalschnitt, der den Zustand nach dem Umbau darstellt.



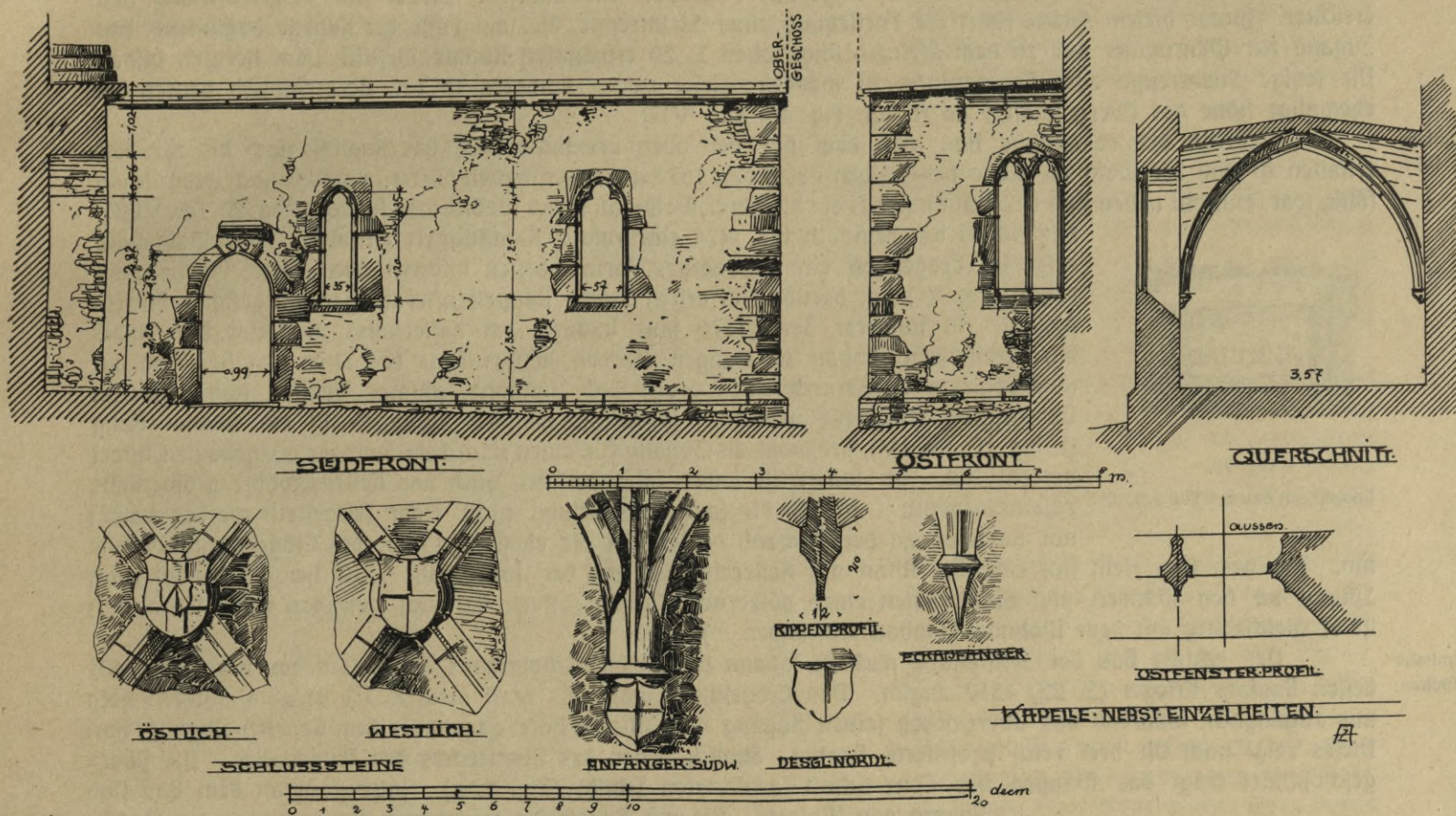


Fig. 19. Ansichten, Schnitt und Einzelheiten der Kapelle.

Mittelblume ist in ihren einzelnen Ringen nur sehr primitiv durch runde Löcher markiert, während in der Platte befindliche, übereckstehende quadratische Löcher einen Diamantenstrang darstellen sollen. Die ganze Arbeit, äußerst primitiv, erinnert sehr an ähnliche Arbeiten auf der benachbarten Wildenburg und es wäre nicht unmöglich, daß der bei Krieger S. 28 unten genannte Poppo IV., der um 1184 als Besitzer genannt wird, hier einen Bau errichtet hat.<sup>95)</sup>

An diesen Rest schließt sich, dem Alter nach als nächster, der Bau der Kapelle (Fig. 15, Taf. VII und Detail Fig. 19). Sie besteht aus einem 8 m langen, 3 m tiefen rechteckigen Raume einfachster Ausstattung, überdeckt mit Kreuzgewölben mit Rippen und Gurten. Das Profil der Rippen hat Platte nebst Hohlkehle. Die Gurte sind spitzbogig, die Diagonalen rundbogig, die Raumwirkung dadurch gedrückt, doch nicht unfreundlich. Die Rippenanfänger vereinigen sich in kurzen halbkreisförmigen Diensten, die auf Konsolen stehen. Den östlichen Schlussstein ziert ein mit Mittelschild eingefasstes Wappen, dessen größerer Schild ein Kreuz, dessen kleinerer eine gerade Spitze bildet, deren Farbenbezeichnung nicht erkennbar ist. Es ist das Wappen des Mathias von Rammung, 1463–78 Bischof von Speier. Der westliche Schlussstein zeigt einen gevierteten Schild, der auch an dem südwestlichen Rippenanfänger vorkommt (das gleiche Wappen auch an der Obergeschosstüre des isolierten westlichen Wohnbaues); sein Besitzer ist Lutz Schott, der 1467 die Burg übernahm. Der Bau ist zu setzen zwischen 1467 bis 1478. Die Fenster sind sehr einfach, fast roh detailliert, das östliche mit Mittelposten, die beiden südlichen einfeldrig; die Nasen der letzteren bilden Halbkreise, das Profil der Gewände und Pfosten besteht aus schwachgebauchter Hohlkehle nebst Blättchen und Schräge. Das Ostfenster mit gleichem Profil bildet im Maßwerk zwei spitzbogige Felder mit einer Raute darüber. In dem Fenster Reste von zwei Glasgemälden, das eine darstellend: „Christus am Kreuz zwischen Maria und Johannes“, das andere: „Bild eines Bischofs“. Die Ostseite ist um eine Stufe erhöht; der Altar hat einfache Platte mit Hohlkehle, rechts und links an der Wand zwei Nischen. Irgendwelche Reste von Bemalung lassen sich nicht mehr nachweisen, da die Feuchtigkeit alles stark angegriffen hat. In der Kapelle sind Grabstätten von Mitgliedern der Freiherrlich von Gemmingen'schen Familie aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Über dem einfachen, an der Siebelseite noch vorhandenen Gurtgesims, einer Hohlkehle, erhob sich ursprünglich — wie ein Putzansatz an der Türe zum Treppenturm beweist — ein Obergeschosß in Fachwerk, dessen Schmalseite nach dem Tale zu durch die früher genannte Wehrmauer abgeschlossen war. In diese wurde eine

Kapelle.

<sup>95)</sup> Mechthild, Tochter Poppo's, des letzten Grafen von Laufen (1236–76) heiratete den Dynasten Conrad I. von Durne (auch Durn, Düren genannt) 1236–56 (verg. früher S. 10 und »Fr. Hildenbrand, Ruine Wildenburg bei Amorbach«, Amorbach, Volkhardt, 92, S. 16: Stammbaum der Dynasten von Durne. Die Wildenburg galt bei den Zeitgenossen als der Ort der Gralburg; auch Wolfram von Eschenbach erwähnt den Namen: Sô grôziu fîwer sit noch ê Sach niemen hie ze Wildenberc.



große Fensteröffnung mit seitlichen Sitzen eingebaut, darüber ein massiver Giebel mit Fensteröffnung neu errichtet. Hinter diesem Giebel führt die Fortsetzung einer Steintreppe, die, am Fuße der Kapelle beginnend, den Zugang zur Wehrmauer wie zu dem kleinen, schon oben S. 20 erwähnten Raume westlich vom Bergfrit bildet. Die jetzige Steintreppe zum Treppenturm ist modern; Reste zweier Konsolen in der Bergfritwand deuten die ehemalige Höhe des Obergeschosses an (vergl. Fig. 15, Taf. VII).

Wohnbau von 1471.

Während der romanische Bau, von dem nur der oben erwähnte Rest, das Kapitäl, noch bis zur Zeit erhalten ist und der wohl an Stelle des jetzigen Palas von 1573 gestanden haben dürfte, zunächst noch gebrauchsfähig war, entsteht neben ihm 1471 laut Inschrift ein kleinerer Wohnbau in der südöstlichen Hofecke (Fig. 20, Taf. VIII).



Fig. 21. Inschrift am Bau des Lutz Schutt.

Lutz Schott hat demnach bis 1474 eine reiche Bautätigkeit entfaltet. Das Wohnhaus zeigt im Erdgeschoß ein spitzbogiges Portal, dessen Inschrift von einem Profile umrahmt (Fig. 21) ist; darüber im ersten Stocke Doppelfensteranlagen mit gefasten Mittelpfosten. In jüngerer Zeit (1570 laut Inschrift am Kellerhals) ist dieser Bau einem durchgreifenden Umbau unterzogen worden, wobei statt der alten geteilten und gut abgewogenen Fensterarchitektur große und unschöne, plumpe Fenster, namentlich im Obergeschoß, eingesetzt wurden. Interessant an dem Bauwerk ist ein kleiner Gang (f, Fig. 10, Taf. IV), der wohl als Zugang für einen nach dem Zwinger ausgebauten Abort gedient hat. Im Innern ist leider alles zerstört, auch das Kellergewölbe größtenteils zusammengestürzt, so daß die innere Einteilung nicht mehr festgestellt werden kann; nur Konsolen an der Ostwand deuten auf die ehemalige Höhe des Erdgeschoßfußbodens hin.

Vor dem Bau zieht sich eine Art Altan mit Kellereingang und der Jahreszahl 1570 her, der wohl nach Spuren an den Wänden und Balkenresten einen hölzernen Aufbau (offene Gallerie) getragen hat. Vermutlich ist er gleichzeitig mit dem Wohnhausumbau entstanden.<sup>96)</sup>

Wohnhaus im Westen.

Der nächste Bau der Zeitstellung nach ist sodann das isolierte Wohnhaus im Westen des Burghofes, für dessen Baujahr Krieger (S. 22) 1510 angibt. Das Erdgeschoß, wohl als Stall dienend,<sup>97)</sup> ist vom unteren Hofe aus zugänglich, während das Obergeschoß seinen Zugang vom oberen Hofe, gegenüber dem Kapelleneingang, hat. Dieses zeigt nach Ost drei reich profilierte Fenster, ähnlich denen des Oberstockes des Palasbaues. Die Obergeschoßthüre trägt das Wappen des Conz Schott (gevierteten Schild) (Fig. 22 a). Interessant an dem Bau sind Spuren von Malerei. Die mit Randschlag versehenen Bossenquader der südöstlichen Gebäudeecke sind durch Ockeranstrich mit schwarzem Randstrich und Lichtkanten in regelmäßige Form gebracht und auch an den Fensterstürzen sieht man Reste einer Profile darstellenden Bemalung in ocker und schwarz (Fig. 22 b).

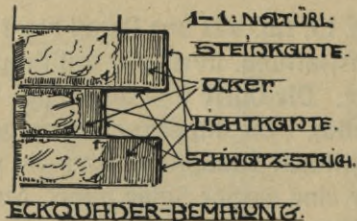


Fig. 22. Wohnhaus Conz Schott. a) Wappen; b) Malerei.

Der architektonisch bedeutendste Bau der ganzen Burg ist der Palasbau der Nordostseite nebst dem Treppenturm. Nach den spätgotischen Reminiszenzen zu urteilen (siehe Gewölbeanfänger des sog. Küchenbaues) scheint zuerst der Palas, zuletzt der Treppenturm errichtet worden zu sein. Die Wendelstufen sind nämlich zur Erreichung verschiedener Türen des Palastes nicht nur verschieden hoch in der Stufenhöhe, sondern es war auch eine etwas gequälte Anordnung einzelner Stufen notwendig. Mit Vollendung dieses Turmes (Inschrift Fig. 29, Tafel XI) 1573, hat Philipp Ernst von Berlichingen die nach Übernahme der Burg durch seinen Vater um 1562 begonnene, intensive Bautätigkeit beendigt.

Im Erdgeschoße des Palas (Fig. 10, Taf. IV) liegen, von Süd nach Nord, Küche nebst Erkerhalle, anstoßend zwei kleine Kammern und dann Bäckerei nebst Backstube.<sup>98)</sup> Die Küche, mit zwei Kreuzgewölben überdeckt, hat in der Überschneidung der mit Hohlkehlen profilierten Gewölberippen scheibenartig angearbeitete, schon in Renaissanceformen gehaltene Wappenschilde (Fig. 23). Das östliche zeigt einen gemsartigen Kopf, das westliche ein Rad mit fünf Speichen, das Wappen der Berlichingen. Sie gehören Hans Jakob von Berlichingen, Besitzer der Burg seit 1562-67 und Erbauer des Palastes, und seiner Gemahlin, einer geborenen Geier von Siebelstadt, an. Die Anfänger überschneiden sich in der typischen, spätgotischen Manier. Nach Nord ist die Obermauer durch einen in Sandstein ausgeführten Flachbogen gestützt, vor dem sich ein erkerartiger Vorbau befindet. Nach Gewölberesten zu urteilen, war hier nach oben ein Muldengewölbe angelegt und wahrscheinlich hier eine größere Kocheinrichtung eingebaut, die indessen ganz verschwunden ist (Fig. 15, Taf. VII). Ein mit Fasen profilierter Holzbalken, der wohl als Zuganker diente, ist noch

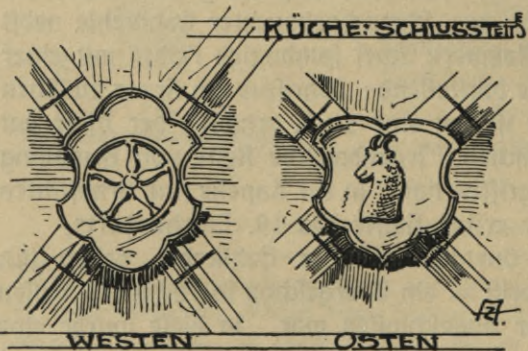


Fig. 23. Schlusssteine in der Küche des Palas.

<sup>96)</sup> Vergl. später S. 26. <sup>97)</sup> Vergl. die Notiz Anlage 52 »und dann noch ein Pferd stall im Schloss«. <sup>98)</sup> Vergl. die Bezeichnung der einzelnen Räume in den Inventaren Anlage 49 und 53.



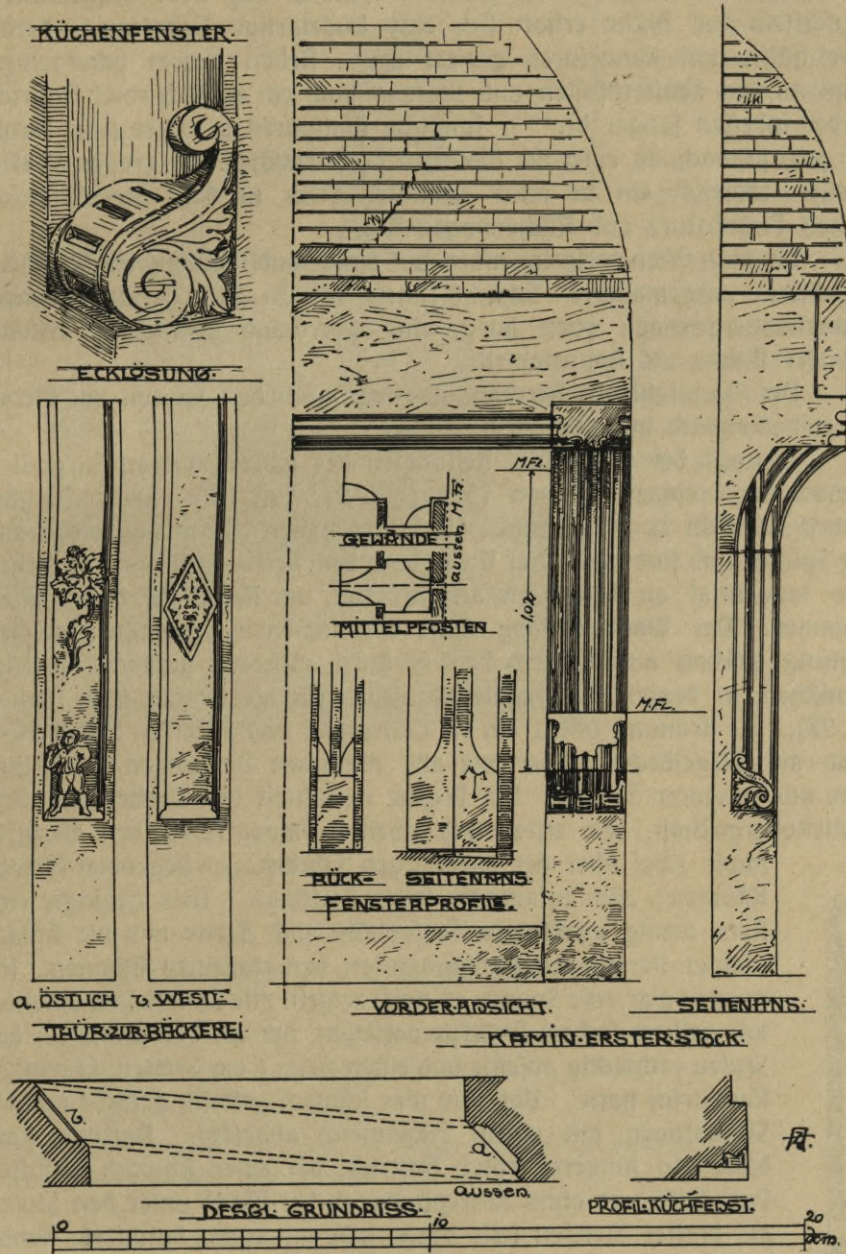


Fig. 24. Palas des Jakob von Berlichingen. Einzelheiten.

und Rundstäben profiliert, die sich am oberen Ende überschneiden, am Fuße auf eine Rolle mit Voluten stützen. Die architektonische Gliederung ist straff gehalten, der Vorsprung vor die Mauerflucht gering bemessen und dadurch die Wirkung des Kamines im Raume sehr harmonisch gestaltet.

Vom Obergeschoße steht nur noch die nördliche Giebelwand. So unbedeutend als Mauerrest, gibt sie doch in den Ansätzen der Fachwerkwände (Fig. 15, Taf. VII) die Möglichkeit der Rekonstruktion. Die Auskragung über dem Fohlkehlengesims an der Ostseite beweist nämlich, daß das Obergeschoß dieses Palasbaues aus Fachwerk bestanden hat. Es mag also ursprünglich ein schönes Bild sinniger, deutscher Baukunst diesen kleinen, reizenden Burghof geziert haben; massive und in der Arbeit schön ausgeführte Putz- und Sandsteinarchitekturen, darüber leicht und auskragend ein geschnitztes und gemaltes Fachwerkgeschoß mit dem steilen deutschen Dach. Wie mächtig das gewirkt hat, läßt der Längsschnitt noch ahnen (Fig. 20, Taf. VIII die punktierten Linien).

Auch die Gliederung der an sich einfachen Fensterarchitektur ist interessant. Um äußere Läden anbringen zu können, ist ein Falz um das ganze Fenster herumgeführt, sodaß beim Zusammenschlagen die Läden am Mittelpfosten anliegen und hier befestigt werden konnten (Fig. 24, Mitte der Zeichnung).

Die Giebelmauer bewahrte uns glücklicherweise so bedeutende Malreste, daß wir auch von der einstigen inneren Ausstattung uns noch ein ungefähres Bild machen können (Fig. 26). Die westliche Fensternische gehörte einem besonders reich gemalten Gemache an. Auf gelblich weißem Wandputze sind in goldenem Ockertone große Quader aufgemalt, deren Spiegel nach den Resten der Schattierung zu urteilen, halbrund herausstraten. Die Nische war inwendig mit ockergelben Streifen und schwarzen Randstrichen eingefasst, der Grund hell und wohl

Innen-  
dekoration.

vorhanden. Nach dem Hofe zu sitzt neben dem Eingang ein mit unteren Renaissance-rollen geziertes, profiliertes Fenster mit Falz zum Anbringen eines Ladens (Fig. 24, links oben).

Die Türe zum Eingang in's Backhaus ist mit besonderer Liebe seitens des Bildhauers behandelt. Die Laibung zieren stilisierte Fraßen, schön gezeichnete Blumen, in der rechten unteren Seite steht ein kleiner Bäckerjunge, der triumphierend ein Werk seiner Kunst, eine Brezel in der Hand hält (Fig. 24 a, b).

Der eigentliche, im Grundriß trapezförmige Backraum, mit einem auf der Breitseite rund-, an der Schmalseite spitzbogigen Bruchstein-Tonnengewölbe überdeckt, enthält zwei Öfen, einen größeren und einen kleineren, die muldenförmig gewölbt, zwar in der Front zerstört sind, jedoch noch die Anordnung der Luftkanäle, wie die des Schornsteines deutlich erkennen lassen (Fig. 10, Taf. IV; Fig. 11, Taf. V). Den ersten Stock des Palas bildet jetzt ein einziger Raum; indessen kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob er ursprünglich nicht geteilt gewesen,<sup>99)</sup> da die Wände durch Reparaturen ihres Putzes und damit aller Ansätze etwaiger Fachwerkwandzwischenwände beraubt sind. Am wahrscheinlichsten ist (wie auch in Fig. 11 angedeutet) durch eine Zwischenwand der größere Saal von den beiden Giebelräumen getrennt gewesen, eine Anordnung, die sich auf die Einteilung des oberen Geschosses (Fig. 15, Taf. VII) stützt. Die Hauptzierde des Saales ist ein spätgotischer Kamin (Fig. 24 und 25), der sich sehr gut erhalten hat; er besteht aus Sandstein, der Rauchmantel aus Backsteinen. Die Wangen sind mit Fohlkehlen

<sup>99)</sup> Pi. S. 442 nimmt dieses an.



Abtritt.  
Dachstuhl.  
Treppenturm.



Fig. 25. Palas, Kamin des Saales.

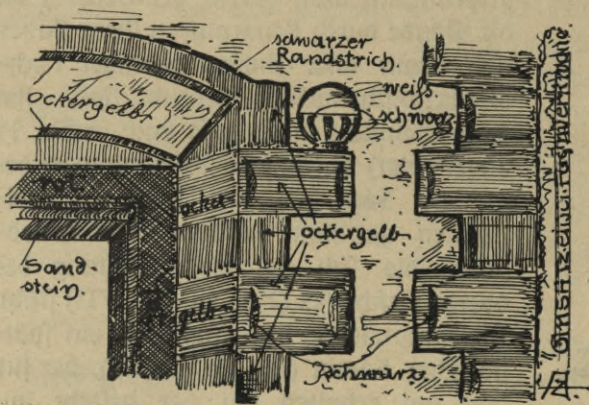


Fig. 26. Palas, Malereireste im I. Stock.

Portal.

mit spätgotischer Profilierung und unteren Rollen hat es zwei geschwungene, eigenartige Pilasterstützen; darüber Dolutenkapitäler mit Akanthusranken und Engelskopf als Mittelstück. Darüber erhebt sich bis zum Fries ein kurzer kannelierter Pilaster. Der Fries führt die Inschrift:

Anno · domini · m · d · lxxiii · hatt · der · Edell · Vnd · Ernnfest · Philips · Ernst · von · Berlichingen · diesen · Baw · Vollbracht · seines · allters · im · rriii · jor ·

(Siehe Fig. 29, Taf. XI.)

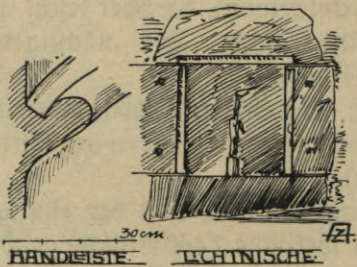


Fig. 28. Palas. Treppenturm. handleiste und Lichtnische.

ursprünglich mit Rankenwerk geziert; seitlich auf dem aufgemalten Kämpferstein der Nische erhob sich eine kugelartige Bekrönung, deren untere Hälfte mit Kanneluren geziert war. Neben diesem ockergelben kommt an den Fensterposten und Stürzen noch ein englisch roter Anstrich vor, der indessen jünger ist.<sup>100)</sup> Ähnliche Malspuren in ocker sind, wenn auch ganz schwach, in einer der südlichen Fensternischen des großen Saales zu sehen, woselbst ein in ocker gemalter Fries in dem Zwischenstück zwischen Fenstersturz und Nischenbogen sitzt.

Ein nach Osten vorspringender, auf zwei Sandsteinkonsolen sitzender, in Backstein aufgemauerter Schacht führte bis zu dem verschwundenen Fachwerksobergeschoß; oben durch eine Querwand geschlossen, erklärt sich dieser Anbau als Doppelabtritt.

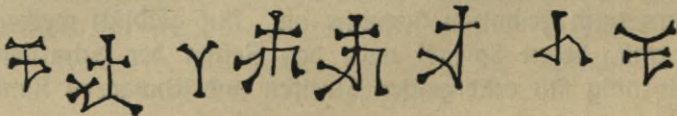
Der Dachstuhl des Herrenhauses war nach den Spuren am Giebel ein Kehlbalkendach mit liegendem Stuhle.

Weitaus der wertvollste Bestandteil des ganzen oberen Burgteiles ist jedoch der Treppenturm von 1573 (Fig. 27, Taf. IX). Sechseckig im Grundriß, erreicht er 19 m Höhe; die Stufen haben 1,20 m Laufbreite mit fester Spindel und sind nach alter Weise nach dem Kerne zu in ihrer Auftrittskante tangential an den Kern angearbeitet, um Raum für den Fuß zu bekommen. Der Wand entlang läuft eine steinerne Handleiste; die Beleuchtung geschah außer durch Fenster durch mehrere, geschickt verteilte Lichtnischen, in denen die metallenen Tüllen für die Kerzen noch stecken (Fig. 28). Die Krönung bildet ein in Eichenholz konstruierter Fachwerksaufsatz mit Ziegeldeckung, der wie alle ähnlichen Deckungen der Wehrtürme aus jüngerer Zeit ist. Die Treppe vermittelt den Verkehr mit dem Kapellenobergeschoß, dem ersten und zweiten Palasgeschoß, dem Bergfrit, sowie zwei über der ehemaligen Schildmauer liegenden kleinen Räumen; also zusammen sechs Zugänge. Dies bedingte eine stets wenig wechselnde Stufenhöhe und Breite und die Anlage kleiner Vermittelungstrepptchen zu den einzelnen Räumen. Inwendig war, wie Spuren es noch zeigen, alle Sandsteinarchitektur mit gelbem (ocker) Anstrich versehen, der an der Wand an den Stufen rechteckig absetzte und einen zirka 1 cm breiten, schwarzen Randstrich hatte. Der Putz war schwach gelblich gefärbt und die Stufenfugen mit einem Fugenstrich abgesetzt. Darüber kam dann ein jüngerer roter Anstrich, der einen schwach rötlichen Putz hatte und ohne Abtreppung an der Wand unter den Stufen als breiter Streifen teils ohne, teils mit etwas dunklerer Randlinie gleicher Farbe absetzte (z. B. Fenster nach dem Hofe) und keinerlei Fugen hatte.

Die hervorragendste Arbeit ist das Portal. Rundbogig mit spätgotischer Profilierung und unteren Rollen hat es zwei geschwungene, eigenartige Pilasterstützen; darüber Dolutenkapitäler mit Akanthusranken und Engelskopf als Mittelstück. Darüber erhebt sich bis zum Fries ein kurzer kannelierter Pilaster. Der Fries führt die Inschrift:

Das Ganze krönt eine reiche Wappentafel, die in Entwurf und Ausführung als hochvollendet bezeichnet werden darf. Das Berlichingen'sche Rad ist reich umrahmt von einer schön entwickelten Helmdecke; auf dem Spangenhelm, der eine Kette mit Medaillon als Halskleinod trägt, sitzt als Helmkleinod ein Reif mit drei Blattzinken, dazwischen zwei Perlenzinken, als Figur darüber ein Wolf, der ein Lamm im Maule hält. Am Fuße der beiden Pilaster sind bärtige Männergestalten, die Ringe im Maule halten, ausgemeißelt.

An Steinmetzzeichen kommen an diesem Bauteile vor:



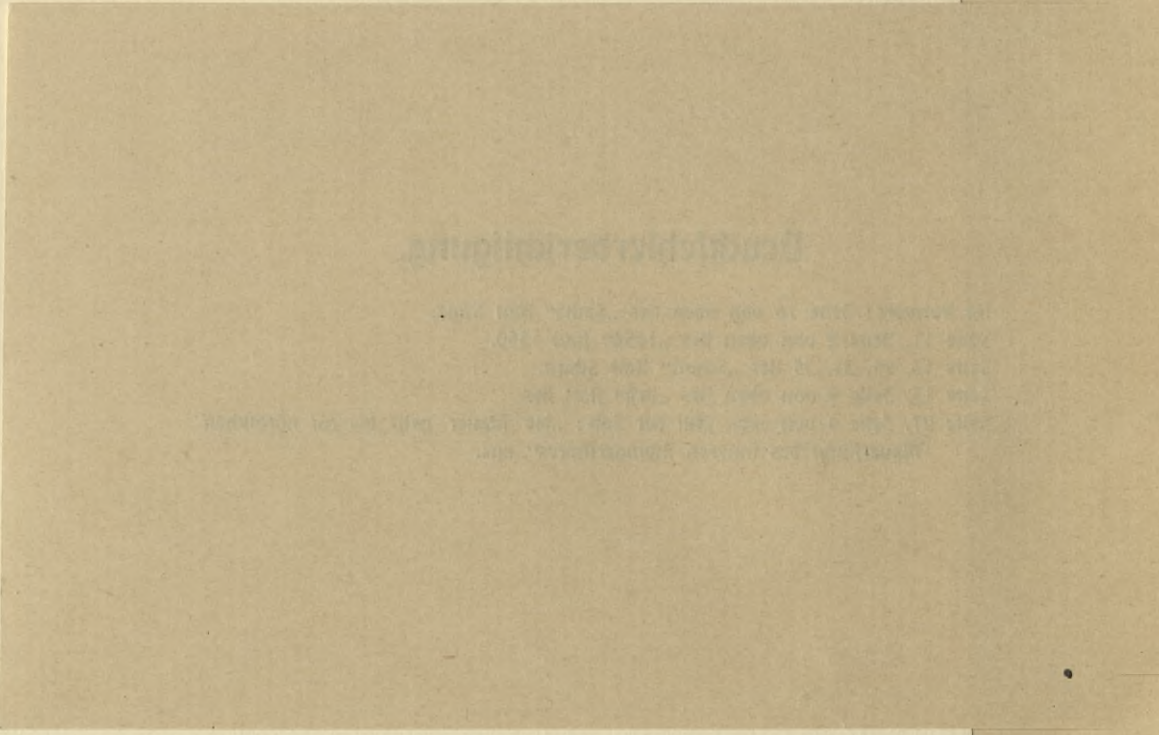
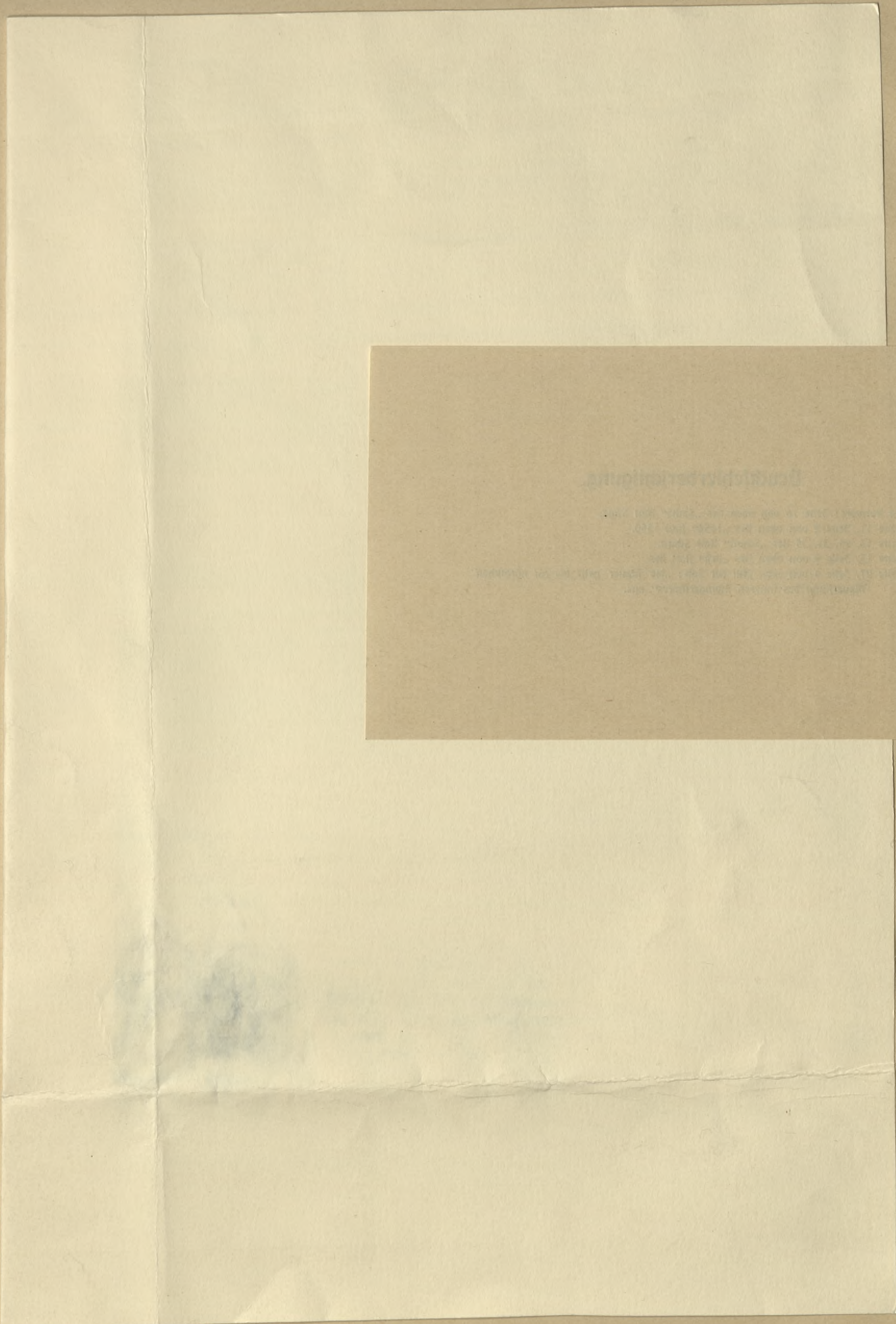
<sup>100)</sup> Siehe auch Anstrich im Treppenturme; siehe weiter unten.



### Druckfehlerberichtigung.

Im Vorwort: Zeile 16 von oben lies „Sache“ statt Sage.  
Seite 11, Zeile 2 von oben lies „1650“ statt 1550.  
Seite 13, 25, 31, 35 lies „Schott“ statt Schutt.  
Seite 13, Zeile 9 von oben lies „ließ“ statt lies.  
Seite 27, Zeile 4 von oben fällt der Satz: „die Mauer geht bis zur nördlichen  
Mauerflucht des inneren Zwingerthores“ aus.







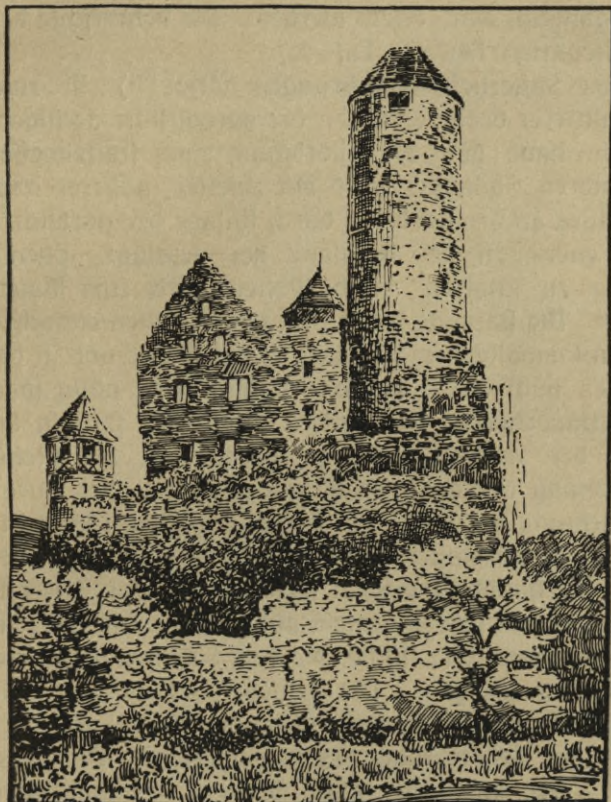


Fig. 30. Hornberg. Südfront.

Zum Schlusse sei zweier Räume Erwähnung getan, die beim Aufbau des Turmes über der alten Schildmauer zwischen Bergfrit und Palas errichtet wurden. Sie sind beide mit Tonnen gedeckt, sehr unscheinbar; ihre Fenstergitter und die eisenbewehrten Türen lassen sie als Aufbewahrungsräume für wertvolle Dinge, wenn nicht als Gefängnis erkennen (Fig. 12, Taf. VI und Fig. 30).<sup>101)</sup>

Räume hinter dem Treppenturm.

Das jüngste architektonische Werk auf dem Hornberg ist an der inneren Seite der nördlichen Wehrmauer eingemauert, ein Brunnentrog (Fig. 49, Seite 31), ursprünglich mit zwei Röhren ausgestattet. Da an ihm ebenfalls Spuren der schon mehrfach erwähnten Malerei vorkommen, bestätigt sich dadurch die schon oben Anmerk. 86 (Seite 18) ausgesprochene Wahrnehmung, die auch an den zahlreichen Stiftshäusern von Wimpfen i. Tal gemacht werden kann: daß gerade in der späteren Renaissancezeit vielfach älteren Architekturen mit Farbe neuer Glanz verliehen wurde.

Brunnentrog von 1662.

## Wehrbauten.

Die Bewehrung der Feste Hornberg erfreut sich noch heute einer ganz besonders guten Erhaltung, die eine eingehendere Untersuchung gestattet, als es an den meisten Burgenbauten sonst möglich ist.

Allgemeines.

Betrachten wir zunächst die Befestigung auf Grund des urkundlichen Materiales, so ist die älteste Nachricht darüber die Notiz duo castra Hornberg der Urkunde<sup>102)</sup> von 1366. Sie gibt den sicheren Beweis, daß zwei Wehrbauten damals vorhanden waren, die eigentliche Burg und das isoliert liegende Vorwerk, der sogenannte Mantelbau. An dem äußersten südlichsten Punkt des Bergzuges erbaut, dient er als selbständiges Werk gegen den Angriff vom Tal, wie zur Beherrschung des Terrains bis zur Burg. Die Hauptburg hatte, wie schon Seite 19 gesagt, als wesentliche Bestandteile nach Nord gegen die Angriffsseite Schildmauer und Bergfrit, gegen die drei übrigen hohe, starke Mauern mit Brustwehren; ein Tor mit Zugbrücke bildete den Zugang, vielleicht lag vor diesem noch ein Pallisadenwall, sicheres darüber ist nicht zu ermitteln (Fig. 31, Taf. XI, erster Bauabschnitt).

Erster Bauabschnitt.

Die Einzelheiten: Bergfrit, Schildmauer, Wehrmauern und Tor sind bereits eingehend behandelt.

Die zunehmende Unsicherheit, auch die Organisation der Städte und des Adels durch Bündnisse machten auch dem Bistum Speier den besseren Schutz seines Besitzes zur Pflicht. Die Bemühungen nach dieser Richtung, unbeschränktes Recht zur Burgenbefestigung (Gerhard 1336–63, Raban 1396–1439) wurde eingehend dargestellt. Nach dem Beispiel von Neckarsteinach (Zwingeranlage der mittleren oder Hinterburg, in Anlage 3 castrum medietas castrum genannt, um 1426) dürfte die Anlage des südlichen und westlichen Teiles des Zwingers in das 14. Jahrhundert, unter Berücksichtigung des alten Wappens am jetzigen Westtor nicht ohne Wahrscheinlichkeit in die Zeit Rabans zu setzen sein. Die ausgesprochene Begrenzung auf Süd- und Westteil ist aus folgendem ersichtlich. Der Mauerzug – inneres Zwingmauertor, westliche Mauer, Südwestturm, südliche Mauer, Südostturm – ist in einem Ganzen, ohne jede anstoßende und durchlaufende Fuge in gegenseitigem Verbandsaufgeführt. Die Bewehrung dieser Teile ist – soweit erhalten – vollkommen einheitlich. Tor und Türme zeigen noch, wenn auch vermauert, Zinnen und Scharten, teils als Senkscharten, teils als Schlitzscharten nach innen erweitert und mit äußerer Sandsteineinfassung (vergl. Fig. 35, 36 und 38, Taf. XI) versehen.<sup>103)</sup> Das Material der Mauer ist Bruchsteinmauerwerk mit steinsichtigem Verputz; der Wehrgang auf einem Rundbogenfries ausgekragt.

Zweiter Bauabschnitt.

Unter Raban und seinen Nachfolgern wird am Ausbau der Kernburg gearbeitet. 1434 verbaut Gerhard von Dalheim 433 fl.<sup>104)</sup>; der bauliche Zustand bleibt schlecht, denn 1452 muß Eberhard von Sickingen „den thurn“ und Anderes neu decken.<sup>105)</sup>

Ein Aufschwung in der Bautätigkeit tritt ein unter Luz Schutt seit 1467. Die Burg muß damals sehr dürftig gewesen sein; er baut die Kapelle und 1471 den südöstlichen Palas. Hierdurch wurde die Erweiterung des inneren Zwingers nach Osten und wahrscheinlich auch nach Norden nötig. Da ferner das neue Wohnhaus mit seinem Giebel auf der Südmauer des Kernbaues aufsaß, so mußte die dort wegfallende Wehrmauer durch

Dritter Bauabschnitt.

<sup>101)</sup> Im Inventar Anlage 49 »Briefgewölbe« d. h. Archiv genannt. <sup>102)</sup> Anlage 3. <sup>103)</sup> Zinnen und Scharten des zweiten Bauabschnittes sind durch Umbauten teils entfernt, teils etwas entstellt. Die Zinnen messen ab Oberkante Mauerkrone, ca. 1,8 m; bei 50–60 cm Schartenbreite hat deren Brustwehr 1–1,10 m Höhe. Meistens sind sie im dritten Bauabschnitt zu geschrägten Schlitzschiesscharten nach Fig. 37 umgebaut worden. <sup>104)</sup> Anlage 10. <sup>105)</sup> Anlage 21.



eine kleine, ausgekragte Wehrgallerie, die durch zwei Türen zugänglich war, ersetzt werden. Sie beherrschte den östlichen Teil des südlichen, inneren Zwingers (vergl. die Rekonstruktion Fig. 48, Taf. X).

Die allgemeine Anwendung der Geschütze machte weitere Sicherheitsvorkehrungen nötig.<sup>106)</sup> An zwei beherrschenden Punkten werden kleine Türme für Feuerwaffen mittlerer Größe errichtet, der nordöstliche Zwingerturm und das große Bollwerk an der Westfront. Damit hand in hand ging die Anordnung einer staffelweisen Verteidigung beim Nahkampf. Neben der Vollendung des inneren Zwingers wird ein zweiter, äußerer nach Nord, Ost und Süden vorgelegt; der bisher offene Zugang zur Burg an der Nordseite durch Anlage der nördlichen Burgwegmauer einschließlich des Nordtores gegen feindliches Feuer von der Bergseite her geschützt. Ebenso schien es erwünscht, vom isolierten Mantelbau eine Verbindung zu schaffen; nach Westen wird eine Mauer zunächst von diesem bis zum äußeren Zwingerturm gezogen. Die Bauteile dieser Zeit zeigen neben einfachen Schlüsselformen auch solche von Sandstein, nach Fig. 37, Taf. XI, mit möglichster Streuung in der Breite und in der Ferne, gegenüber den älteren Formen, bei denen eine von oben nach unten gehende Nahwirkung nötig war.

Vierter  
Bauabschnitt.

Der vierte Bauabschnitt vollendet die begonnene äußere Umwehrung nach allen Seiten. Er fällt in die Zeit der Berlichingens. Zuerst wird wohl zur Unterbringung der nötigen größeren Mannschaft die kleine Kaserne<sup>107)</sup> im südlichen Zwingerturm errichtet, deren Bau die Erhöhung der dahinter liegenden Mauer des Burgkernes verlangte (siehe früher Anm. 92). Dann schließt man mit Errichtung des Stalles im Vorhof (zwischen 1562–71) die offene Ostseite zwischen Mantelbau und Nordtor durch die östliche Hofmauer nebst dem Osttor, sodas jetzt der Burgweg zwischen Ost- und Nordtor ganz geschützt lag. Für die Handfeuerwaffen werden in dieser Zeit alle Schießlöcher umgebaut; die charakteristische Form der Schlüsselform tritt jetzt allgemein auf (Fig. 44, Taf. XI); sie hat im Innern eine sogenannte Schartennische,<sup>108)</sup> d. h. eine größere, gemauerte Nische, die dem Schützen gestattete, Büchse und Arme möglichst an das äußere, bündige Schießloch zu bringen. Für Gewehrfeuer werden neue Feuerstellungen gebaut: vor dem Nordtor der Vorbau zur Beherrschung der Außenfronten der Nord- und Ostmauer, in dem äußeren Zwingerturm nach West eine gedeckte Mauer zur Beherrschung des neuangelegten Westtores, endlich drei kleine Bastionen auf der äußeren Zwingerturm. Der möglichst rasche Verkehr zwischen allen Befestigungen wird durch Gänge über den Zwingertoren des Burgweges vermittelt; das westliche ist laut Inschrift

von 1571. Der Mantelbau scheint seine einstige Bedeutung verloren zu haben, wenigstens berichtet Anlage 52 von 1611 über seinen zerfallenen Zustand.

Die Besprechung der einzelnen Teile der Bewehrung beginnt mit dem inneren Zwingerturm. Er ist geschlossen durch das

innere Tor 1 (vergl. Fig. 15, Taf. VII und Fig. 32), das einen Wehrgang trägt. Die Pforte, mit gefastem Spitzbogen aus Sandstein wurde einstens durch zwei in senkrechten Achsen drehende Torflügel geschlossen, deren steinerne Pfannen noch erhalten sind. Der Flachbogen der inneren Nische ruht auf Eichenholzbalken, die die oberen Zapfenlöcher der Drehachsen der Torflügel enthalten. Die Brüstungsmauer des Wehrganges kragt ein wenig durch einen Bogenfries nach außen vor und hat Zinnen und Scharten in den bereits oben Anm. 103 mitgeteilten Mäßen. Die mittlere Scharte ist mit einer vorgesezten Sandsteinplatte zu einer Art Fußöffnung

Besprechung  
der einzelnen  
Teile.  
Innerer  
Zwingerturm.  
Inneres Tor.

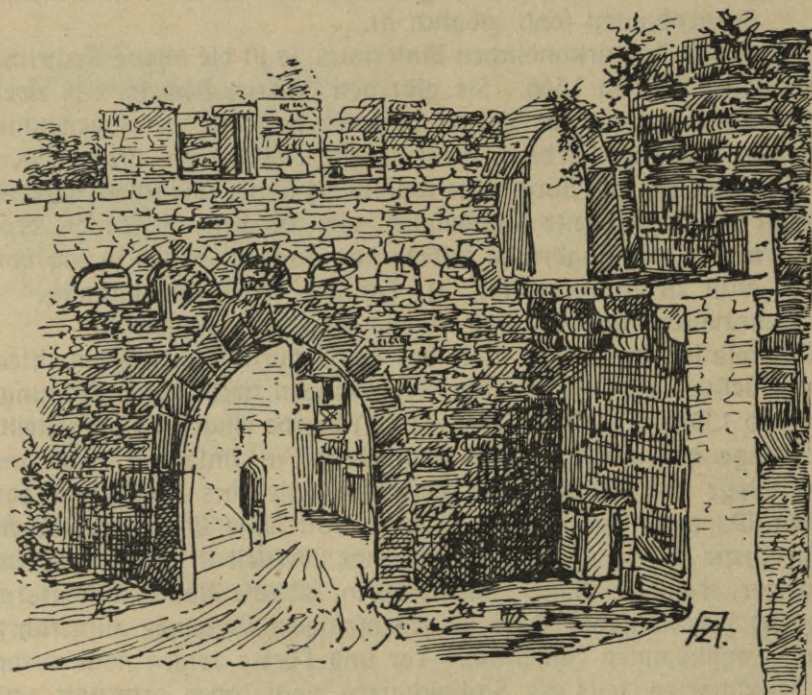


Fig. 32. Tor des inneren Zwingers.

umgebaut worden, die (nach Süd gesehen) links anstoßende Scharte ist als innen und außen sich erweiternde Schlüsselform (Fig. 37, Taf. XI) aus Sandsteinwerkstücken konstruiert, also dem Umbau des dritten Bauabschnittes angehörig. Der Wehrgang ist durch eine — in dem an der Westflucht der Burg zu Tage tretenden Fels — eingearbeitete Treppe nebst Rampe zugänglich; eine spitzbogige kleine Pforte jüngerer Zeit verbindet den Wehrgang des Tores mit dem der äußeren nördlichen Wehrturm des Zugangsweges.

<sup>106)</sup> Vergl. die Mitteilungen bei Pi. S. 423 ff. Bis Mitte des 15. Jahrhunderts war der Hornberg infolge seiner Steilheit vor Angriffen mit den schwer transportablen, älteren Geschützen wohl ziemlich sicher. Vergl. über die Wegverhältnisse Anlage 52; der jetzige westliche Weg stammt übrigens erst aus dem 19. Jahrhundert, vorher ging direkt vom Tal eine fast unfahrbare Steige hinauf. <sup>107)</sup> Anlage 52: »stracks uff der seiten an der pfortten ein feiner luftig pferdstall mit 7 oder 8 Ständen«; ebenso heisst es bei Kri. S. 23 nach einer Gutsbeschreibung von 1604 »dazu drei Stall, über dem einen Stuben und Kammern für das reisig Gesind«. Der Bau dürfte — da seine Fensterprofilierung der des isoliert stehenden Wohnhauses von 1510 ähnelt —, event. noch bis Anfang des 16. Jahrhunderts zurückgehen. <sup>108)</sup> Vergl. dazu Pi. S. 356.



Die anstoßende westliche Zwingermauer ist in ihrem nördlichen Teile ganz umgebaut; bis zur Felskrone ist ihre äußere Bruchsteinverkleidung neu aufgesetzt und ohne den charakteristischen, sogenannten steinsichtigen Verputz des südlich anstoßenden Teiles; vielfach ist sie mit Backsteinen und alten Dachziegeln ausgeflickt. Die Mauer geht bis zur nördlichen Mauerflucht des inneren Zwingertores. Die Mauer geht ohne Unterbrechung bis zur Nordflucht des inneren Zwingertores; das Bollwerk ist lose an sie angefügt und jetzt infolge Senkung der Fundamente zirka 80 cm weit abgewichen (Fig. 33). Das quer angebaute Verbindungsstück von Bollwerk und Tor trägt einen Bogenfries, vermutlich hat daher der jetzt teilweise verschwundene obere Teil der südlichen Zwingermauer ebenfalls diesen Bogenfries getragen. Die jetzige Gestalt dieses Mauerteiles ist daher ein Flickwerk. Diese Hälfte hat bei verhältnismäßig geringer Stärke zwei kleine Nischen mit tiefsitzenden Schießscharten, aus Sandsteinen, ein Fensterchen mit Wächterbank liegt am südlichen Ende dieses neueren Teiles. Der Bogenfries des erhaltenen Teiles der Westmauer steigt in Absätzen bis zum Südwestturm; die Brüstung erhielt beim Umbau Schießschlitze in Sandstein (Fig. 37, Taf. XI). Der Südwestturm hat im Untergeschoß direkt über dem Fußboden schmale, nach innen erweiterte Schießschlitze mit äußerer Sandsteinverkleidung zur Beherrschung der anstoßenden Mauerfluchten (Fig. 35, Taf. XI). Die Konstruktion dieser Scharten dient der Beherrschung eines senkrechten, nur schwach von der Achse abweichenden Schussfeldes, während bei den Senkscharten, die in den Zinnen des Turmes sitzen (Konstruktion Fig. 36, 38, Taf. XI), zur Bestreichung der nächsten Umgebung am Fuße des Turmes noch die starke Senkung hinzutritt. Die Ektürme waren ursprünglich ohne Dach; zum Wasserablauf sind die Scharten daher nach außen ein wenig geschrägt. Der jetzige Fachwerkaufbau entstammt dem dritten Bauabschnitt und wurde im 18. Jahrhundert erneuert.

Westliche  
Zwinger-  
mauer.

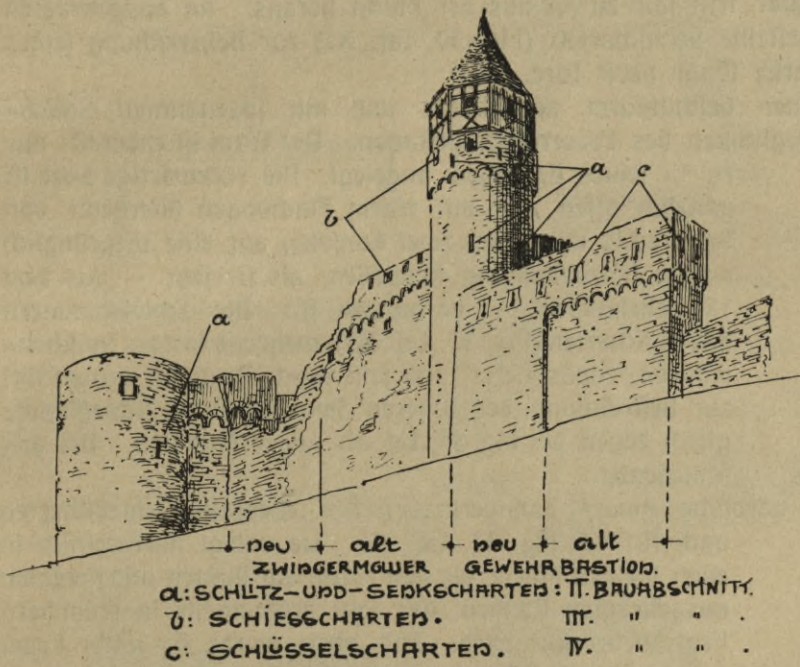


Fig. 33. Ansicht der westlichen Zwingermauer.

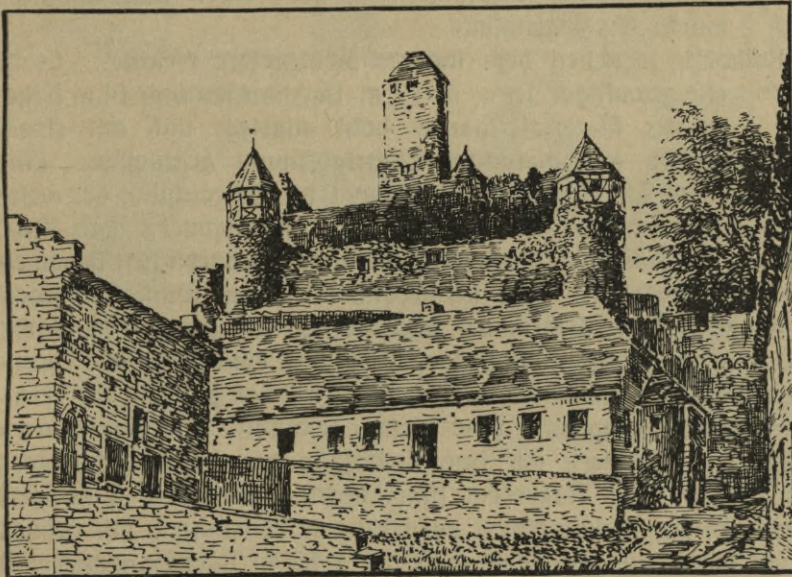


Fig. 34. Ansicht der Südseite vom Burghof aus.

südliche Zwingermauer (Fig. 34) ist durch den Einbau der Kaserne (Anm. 107) im vierten Bauabschnitt total verändert worden; im östlichen Teil hat sie sich dagegen erhalten. Hier steigen drei Schießscharten (Fig. 35, Taf. IX) staffelweise herab zum Terrain, das demnach vor dem Einbau der Kaserne stark von West nach Ost fiel. Zum Einbau dieser Anlage ward es ausgefüllt, sodas jetzt der südöstliche Turm statt von der Wehrmauer schon vom neuen Terrain mit wenigen Stufen zugänglich ist.

Südliche  
Zwinger-  
mauer.

Die kleine, rundbogige Pforte nach Ost, erst bei der Zwingererweiterung angelegt, ist sehr gut verteidigt: durch ein Schießloch vom Keller, und von oben durch den hölzernen Ausbau des Wohnhauses von 1471; endlich durch ein Schießloch vom Südostturm aus. Die Pfortenmauer selbst hat zwei schief eingeschnittene Schießscharten in Bruchstein (vergl. Fig. 10, Taf. IV). Der

Südostturm, ursprünglich zur Beherrschung der südöstlichen Umgebung dienend, hat bei 5 m Durchmesser die stattliche Höhe von 10 m, mit einem inneren hohraum von 8,7 m Tiefe. Die Sohle im Innern, durch eine viereckige Öffnung im Kuppelgewölbe mit Hilfe einer Haspel zugänglich, ist leider mit Schutt bedeckt, sodas eine Untersuchung darüber, ob vielleicht hier eine Zisterne für Tagwasser war, nicht möglich ist. Die Senkscharten unter dem Bogenfries sind wie die des südwestlichen Nachbars, dagegen fehlen solche in den Zinnen; die Scharten wurden teils mit Sandstein, teils mit Bruchstein gleichfalls im dritten Bauabschnitt zu Schießscharten nach Fig. 37, Taf. XI umgebaut; ebenso das östliche Ende der südlichen Zwingermauer.

Südostturm.



Die Bauten des dritten Bauabschnittes beginnen mit der Erweiterung des inneren Zwingers nach Osten und Norden. Ursprünglich lag das Terrain dieses Zwingeranteiles weit tiefer als jetzt, wie eine Schießscharte (nach Fig. 37, Taf. XI) in dem kleinen, jetzt größtenteils ausgefüllten

Zwischenturm. Zwischenturm 7 beweist. Dieser Turm, nur zur wirksamen Bestreichung der ziemlich langen beiderseits anschließenden, östlichen Zwingermauer errichtet, tritt nur zu  $\frac{3}{4}$  aus der Flucht heraus. Im ausgekragten oberen Teile sitzen drei in Bruchstein hergestellte Senkscharten (Fig. 39, Taf. XI) zur Beherrschung seines Fußes; die Innenseite schließt eine 30 cm starke Wand nebst Türe. Der

nördöstlicher Zwingerturm. nordöstliche Zwingerturm 6 ist als ein kleiner Geschützturm ausgebildet und mit sogenannten Schießkammern ausgerüstet, die eine größere Beweglichkeit des Feuerrohres gestatten. Der Turm ist ebenfalls nur zu  $\frac{3}{4}$  seines Umfanges angelegt. Die rückwärtige Seite ist gänzlich offen und mit einem Flachbogen überdeckt, von dem rechts und links zwei Konsolen auf eine ursprünglich andere Holzbedachung hinweisen, als sie jetzt — aus dem 18. Jahrhundert — vorhanden ist. Die Schießkammern haben Scharten (Fig. 37, Taf. XI), während in den Zwischenwänden, etwas tiefer, und jetzt durch Bauschutt ausgefüllt, zur Bestreichung der inneren Zwingerfronten Schießschlitze gleich denen der Fig. 35, Taf. XI angeordnet sind. Die anschließende

nördliche innere Zwingermauer hat ebenfalls Schießscharten nach Art der Fig. 37, Taf. XI. Sie endet nordwestlich in einer kleinen Pforte, die von einem auf Platten und Konsolen ausgekragten Rondell, das jetzt größtenteils in Trümmern liegt, beherrscht wird. Von oben wurde sie unter Feuer genommen durch jene bereits S. 20 beschriebene auskragende Wehrkonstruktion (Pechnase).

Als zweite Geschützstellung des dritten Bauabschnittes wurde das sogenannte

Bollwerk k neben dem inneren Zwingertore errichtet. Es ist ein gewaltiger Turm von 7 m Durchmesser und 14 m Höhe, zwecks Materialersparnis hohl angelegt und mit einem Kuppelgewölbe mit viereckter Einsteigöffnung geschlossen. Eine tiefer gelegte Schließschießscharte gestattet die Bestreichung der westlichen Zwingermauer, während kleine Schießkammern nach West, Süd und Ost sowohl das Außenfeld, als auch den nördlichen Burgweg wirksam beherrschen. Ein kleiner Abort in dem Winkel zwischen Turm und äußerer Wehrmauer nach Nordost läßt auf eine dauernde Besetzung mit Wächtern schließen, die in dem einst mit einem Turmdache gedeckten Raume einen Aufenthalt mit den prächtigsten Fernsichten genossen haben. Eine kleine geschlitze Quermauer verbindet das Bollwerk mit dem Wehrgang des inneren Zwingers über dessen Tor. Außerdem führt durch eine kleine spitzbogige Pforte ein auf Steinkonsolen ausgekragter Plattengang mit einigen Stufen hinab auf den Wehrgang der äußeren Burgwegmauer.<sup>109)</sup> Dem Ausbau des inneren Zwingers und der Anlage des Bollwerkes folgte die Errichtung des

äußeren Zwingers nach Nord, Ost und West in großer, mehrfach gebrochener Linie. Von der Krone seiner Futtermauern beherrscht er den nördlichen wie den östlichen Burgweg und gewährt namentlich nach Südosten reichlich Platz für wirtschaftliche Zwecke.

Mit der Anlage der

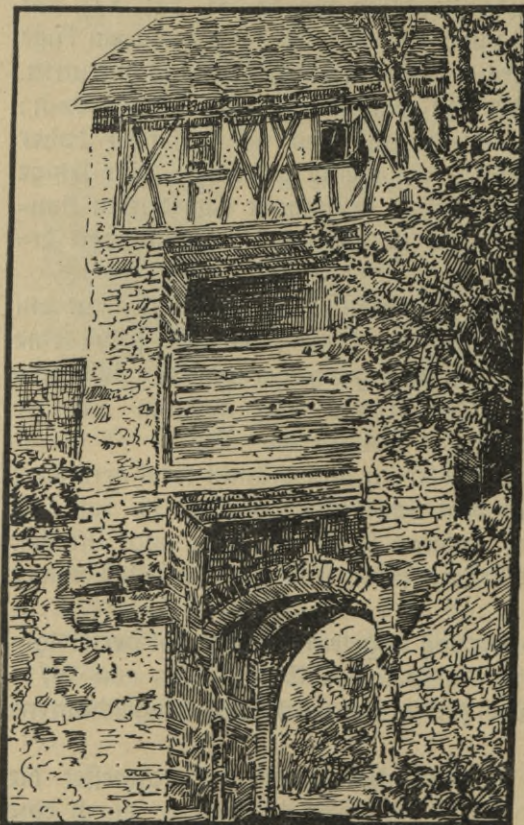
äußeren Burgwegmauer wurde er nachträglich mehrfach verbunden in gleicher Weise wie am inneren Zwingertor, durch Wehrgänge oberhalb der Zwischentore. Solche Übergänge sind geschaffen am Tor 3 durch Anlage einer tieferführenden Treppe, sowie wahrscheinlich am Tor 2 (von 1571) direkt in Wehrganghöhe. Der Rest einer kleinen Pforte gegen den äußeren Zwinger läßt vermuten, daß dieser Übergang im Zusammenhang mit einer schmalen steilen Treppe, die von hier zum Nordwesteck des Kernbaues und zur



Nördliche innere Zwingermauer.

Bollwerk.

Fig. 41. Nördlicher Torturm, Nordseite.



Äußerer Zwinger.

Äußere Burgwegmauer.

Fig. 42. Nördlicher Torturm, Südseite.

<sup>109)</sup> Abgebildet im GR. 1 : 200 bei Pi. S. 342.



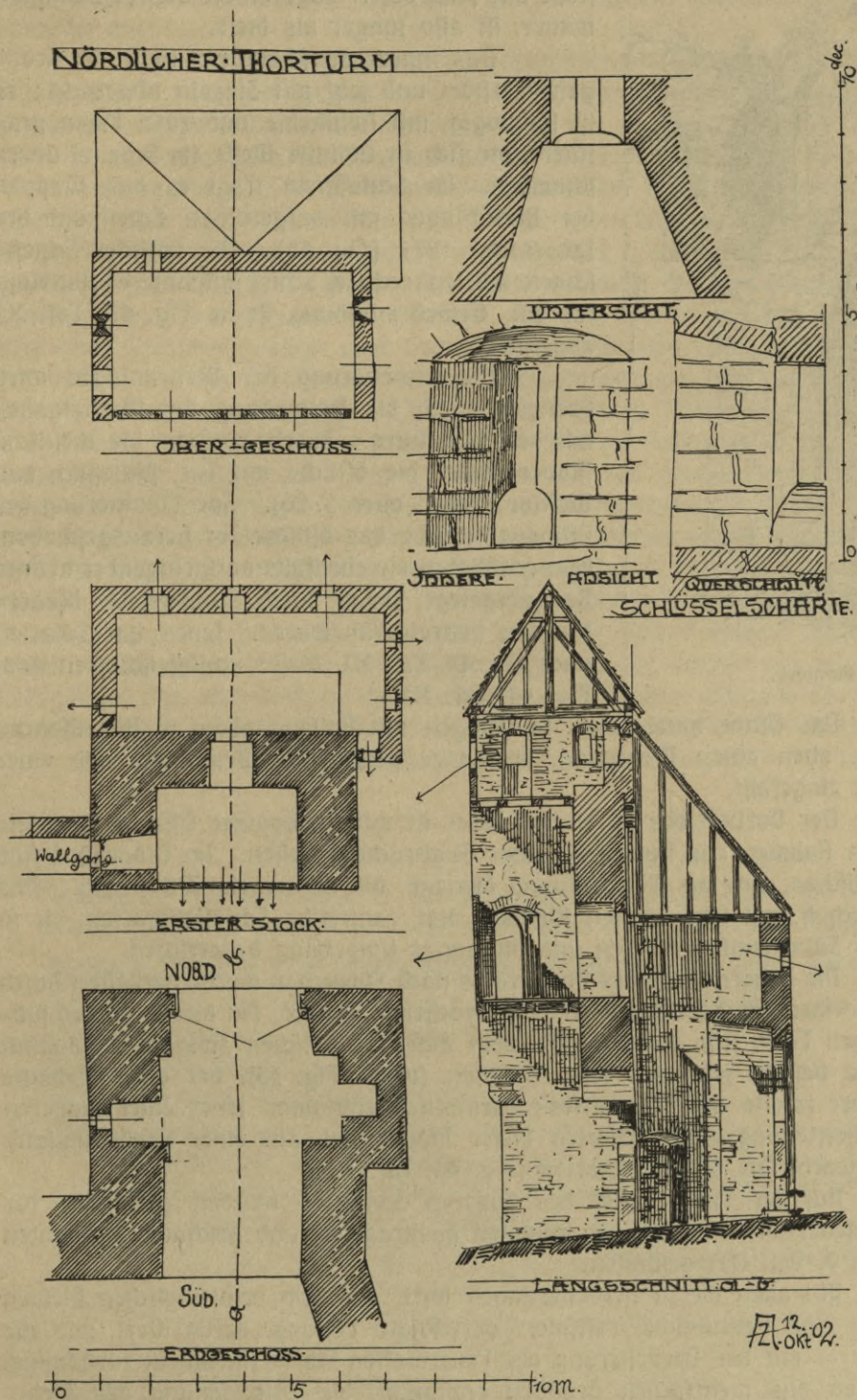


Fig. 43. Nördlicher Torturm, Grundrisse, Schnitt und Scharte.

Fenstern nach der Hofseite zu urteilen — als Wächterraum; Schießscharten nach Fig. 37, Taf. XI an der nordwestlichen und nordöstlichen Ecke beherrschen von hier sehr günstig das Dorterrain. Bei aller Einfachheit ist diese Torturmanlage mit einer der reizvollsten Teile des gesamten Burgbaues, namentlich auch durch die malerische Art, in der die zur Raumgewinnung notwendigen Dor- und Auskragungen angeordnet sind.

Weit einfacher in ihrer Erscheinung sind die Zwischentore. Das Östliche (3) trägt einen Wehrgang, dessen Krone indessen so verstümmelt ist, daß eine genauere Rekonstruktion nicht möglich ist (Fig. 45). Der rechts den Wehrgang sperrende runde Mauerturm hat eine kleine, spitzbogige Pforte, daneben ein Schießloch nach Art der Fig. 44, Taf. XI, ist also aus der jüngsten Bauperiode. Dem Verkehr dienen eine kleine, gleichfalls spitzbogige Schlupfpforte und ein ebenso gestalteter Torweg, beide mit inneren Nischen und flachbogigen Sturzen, in Bruchstein gemauert. Der Torbau

<sup>110)</sup> Eine spitzbogige Türe führte zu einem hölzernen Vorbau, der mit Anbau des jüngeren Teiles entfernt wurde. Vergl. auch Pi. S. 318, Abb. 212, 213.

inneren Zwingerpforte führt, ausgeführt worden ist (Fig. 10, Taf. IV). Die direkte Verbindung zwischen Burgweg und Mauerkrone vermittelt ein Treppenturm zwischen Tor 2 und 3. Die Brustwehr des Wehrganges der äußeren Mauer sitzt auf der ganzen Länge auf einem Bogenfries, der aus Bruchstein roh gemauerte Schießscharten der Fig. 40, Taf. XI hat; nur der Treppenturm hat eine größere Scharte mit starker Böschung zur Bestreichung des Grabens. Dielsch, namentlich an der nordwestlichen Seite ist die Mauer stark verlehrt, im ganzen überhaupt derart baufällig und gerissen, daß ihr Einsturz nicht lange mehr dauern wird.

Das östlichste Ende dieser Burgwegmauer bildet der nördliche Torturm 1, der unstrittig in seiner Erscheinung die Krone aller Wehrbauten bildet (vergl. Fig. 41, 42 und 43). Er besteht aus zwei im Alter verschiedenen Teilen, dem inneren, offenen, höheren Torturm nebst Wächterraum und dem jüngeren, nördlichen Vorbau.

Ursprünglich war der innere Torturm durch eine spitzbogige Pforte — wie eine erhaltene Pforte zeigt — mit drehbaren Torflügeln geschlossen. Das Obergeschoß, von der nördlichen Wehrmauer aus durch ein spitzbogiges Pfortchen zugänglich, hat nach der Burgseite zu lediglich eine einfache, aus Bohlen bestehende Holzbrüstung von über Manneshöhe (2,30 m) mit zahlreichen, viereckigen Schießlöchern, die nach Besetzung durch den Feind leicht von den Zwingern aus in Brand gesetzt und zerstört werden konnte.<sup>110)</sup> Das nur durch eine Leiter zugängliche Dachgeschoß diente — nach seinen kleinen

Nördlicher Torturm.

Zwischentore.



Erweiterung  
der Wehr-  
anlagen.

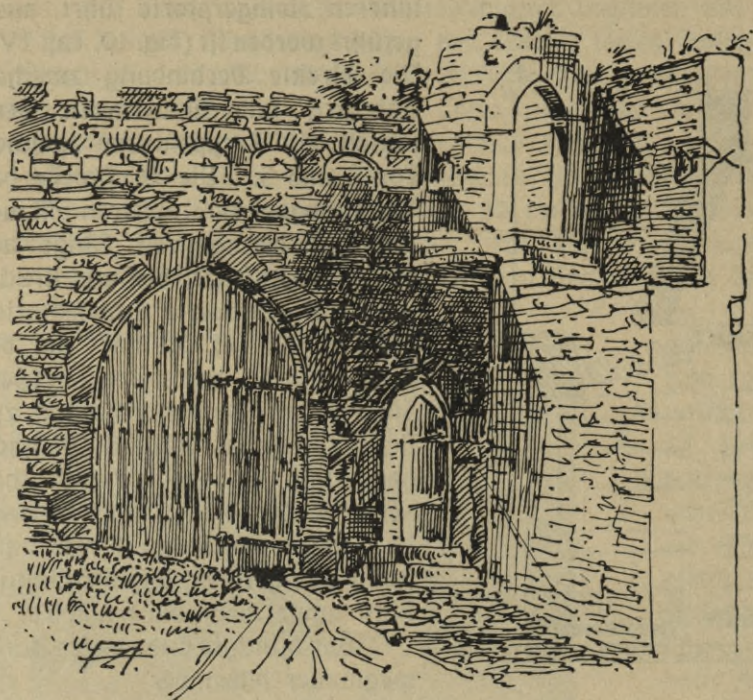
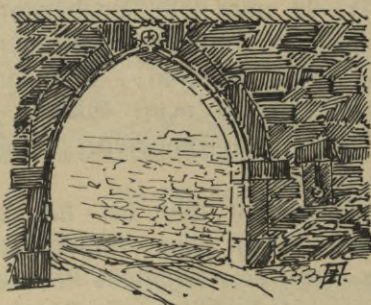


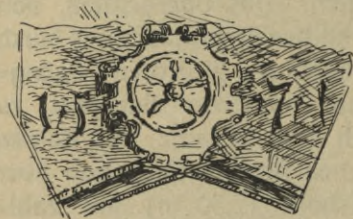
Fig. 45. Östliches Zwischentor im Burgweg.

Osttor

Dorbau.  
Nordtor.



Gewehr-  
baffion.



Bastionen auf  
dem äußeren  
Zwinger.

Fig. 46. Westliches Zwischentor im  
Burgweg, Ansicht und Wappen.

Bewaffnung  
um 1594.

Das Geschützinventar <sup>111)</sup> vom 23. Juli 1594 belehrt uns eingehend über den Stand der Bewaffnung. Der Schreiber nennt darin ein Falkonet, 5 Böcke, 7 alte, kurze halbe Hacken und 9 Doppelhacken, die teils in der oberen Burg, teils auf den Türmen (dem „hohen Turm“, dem „unteren Turm“, dem „Renten Turm“ und dem „Schlangenturm“) verteilt waren.

stößt mit senkrechter Fuge an die äußere Zwinger-  
mauer, ist also jünger als diese.

Das innere Zwischentor 2 ist in der Krone  
ganz zerstört und jetzt mit Ziegeln abgedeckt; es  
ist spitzbogig, mit hohlkehle und zwei Fasen pro-  
filiiert, die sich in üblicher Weise im Scheitel über-  
schneiden. Im Schlussstein trägt es das Wappen  
der Berlichingen mit aufgerollten Ecken und der  
Jahreszahl 1571 (Fig. 46). Die seitliche Schieß-  
scharte mit senkrechtem Schliß und unterer Rundung  
für die Gewehrmündung ist in Fig. 47, Taf. XI  
abgebildet.

Die Erweiterung der Wehranlagen wird  
beendet durch die Verbindung des Mantelbaues  
mit der Hauptburg. Zuerst entsteht die westliche  
Mauer, dann die östliche mit Tor, schließlich das  
Westtor (vergl. oben S. 26). Zur Flankierung der  
Ostmauer wurde das östliche Tor herausgeschoben,  
dem nördlichen ein ebenfalls vorspringender kleiner  
Bau vorgelegt, sodas durch Scharten die Mauer-  
fluchten bestreichbar waren. Jenes hat Scharten  
nach Fig. 47, Taf. XI, dieser Schlüsselscharten nach  
Fig. 44, Taf. XI.

Das Osttor hatte einen Rundbogen mit Bossenquadern in Renaissance-  
manier, oben einen Wehrgang, mit einer profilierten Brustwehr und einer  
Scharte eingefast.

Der Vorbau des nördlichen Tores ist mit spitzbogiger Öffnung in recht-  
eckigem Rahmen zur Aufnahme einer Zugbrücke versehen. Im Erdgeschoß sind  
zwei Nischen, eine als Feueröffnung dienend, die andere ein Wächtersitz. Das  
Obergeschoß, mit sehr dünnen Wänden, hat zahlreiche Schlüsselscharten, die in  
kleinen Schartennischen sitzen und die ganze Umgebung beherrschen.

Die Beherrschung des Dorterrains nach Südwesten wurde verbessert durch  
Anlage einer mit Schießscharten durchbrochenen Mauer, die direkt an den süd-  
westlichen Turm sich anlehnt und vom äußeren südlichen Zwinger zugänglich  
ist. Sie besteht jetzt aus zwei Absätzen (vergl. Fig. 33), der erste nördliche  
ohne, der zweite mit Bogenfries; vermutlich entstammt jener einer jüngeren  
Wiederherstellung. Die Scharten dieser Mauer sind aus einer Sandsteinplatte  
herausgearbeitete Schlüsselscharten (Fig. 44, Taf. XI).

Auf der Futtermauer des äußeren Zwingers wurden gleichfalls für  
Gewehrfeuer drei, etwas auf Konsolen auskragende und geschützte Aufbauten  
(e, Fig. 9, Taf. III) geschaffen.

Mit allen diesen Verbesserungen wird aus dem ursprünglichen kleinen  
Schlosse eine bedeutende, raffiniert verteidigte Festung, deren Wert, wie alle  
Burgen — mit der Verbesserung der Feuerwaffen Schritt für Schritt zurückging.  
Es schien aus mehrfachen Gründen erwünscht, die Entwicklung der Wehr-  
anlagen so ausführlich zu bringen, zumal eine ähnliche Erscheinung an allen Burgen mehr oder weniger ähnlich  
auftritt, meist aber nicht mehr, wie hier, mit der durch die gute Erhaltung des Hornbergs gegebenen Sicherheit  
nachgewiesen werden kann.

Es wurde versucht, eingehend alle Einzelheiten dieser dem deutschen Volke so teuren Burg übersichtlich und  
in ihren gegenseitigen Beziehungen zueinander zu schildern. Gibt sie in ihrer Wehranlage ein gutes Beispiel der  
Entwicklung der Befestigungskunst im 15. und 16. Jahrhundert, so ist auch ihre Architektur nicht minder reizvoll.  
Das Übergangsstadium von Spätgotik zur Frührenaissance, die Einführung des neuen Ornamentes in die Archi-

<sup>111)</sup> Anlage 49.



tekturglieder der älteren Zeit, alles dies spiegelt sich hier getreu und in natürlicher Frische und Keckheit besonders erfreulich wieder.

So sehr man im allgemeinen auch Rekonstruktionsversuchen kühl gegenüber stehen dürfte, die vielfachen Anhaltspunkte zu einem solchen an unserer Burg lassen es vielleicht nicht zu gewagt erscheinen, ihr mutmaßliches Aussehen im Bilde festzulegen. Als Zeit ist die der höchsten Blüte der Burg, rund 1600 gewählt; die Zeit, in der Heinrich von Heußenstein die Burg um 40000 fl. ankauft, nachdem sie 120 Jahre zuvor noch um 4000 fl. feil war. Die Rekonstruktion, Taf. X, wird natürlich unter dem Vorbehalte gegeben, daß namentlich die Dachformen nicht unbedingt dem immerhin ideellen Bilde entsprochen haben müßten. Sicher sind die folgenden Ergänzungen: Der nordwestliche Palas mit Fachwerkobergeschoß und steilem Dache; die Kapelle mit Fachwerkobergeschoß und Pultdach nach dem Bergfrit, massivem Giebel nach Westen; der kleine Aufbau auf der südlichen Mauer des Kernbaues, mit drei gekuppelten Fenstern. Da nach Westen auf der Innenseite zwei große Konsolen sitzen, ferner Reste einer Holzkonstruktion über dem Kellereingang von 1571 in der gleichen Wand noch heute stecken (Fig. 15, Taf. VII), so ist als Verbindung dieses Aufbaues und der Westfront ein Fachwerksbau, als Wehrgang dienend, gedacht, sowie Fachwerkskonstruktion für die Hofseiten dieses turmartigen Aufbaues. Jene hölzerne Gallerie zur Beherrschung der östlichen Ecke des südlichen inneren Zwingers ist bereits S. 26 begründet. Bergfrit und Ecktürme sind mit wenig auskragenden Dächern auf den Fachwerksgehoßen aufsitzend, dargestellt, wie sie nach Aufgabe der ursprünglichen Zinnen- und Schartenbewehrung errichtet wurden. Auch die Vergleichung mit der noch ursprünglichen Bedachung des nördlichen Torturmes dürfte die Wahl dieser Bedachungsweise rechtfertigen. Sämtliche Wehrgänge tragen einfache Balkengerüste mit Dächern, auf Holzstützen in der Innenflucht der Mauer stehend. Zahlreiche Beispiele solcher Abdeckungen, wie in Rothenburg (Spitalbastei von 1572), Nürnberg etc., sodann die zahlreichen Stadtbilder Merian's gestatten wohl diese Annahme mit hinreichender Sicherheit. Der Mantelbau endlich, dessen Obergeschoß in der jetzigen Gestalt ja ein Umbau des 18. Jahrhunderts ist, erhielt dann gleich den Wehrgängen der oberen Burg einen Bogenfries mit Zinnen, während für die Berechtigung der runden Ecktürmchen auf jene Auskrugung für ein solches an der nordwestlichen Ecke des inneren Zwingers hingewiesen werden möge.

Die vorstehenden Baubeschreibungen und Bauzeiten lassen sich in nachfolgender Tabelle zusammenfassen:

### Zeittabelle.

(Datierte Bauteile mit \* versehen.)

Anfang des 11. Jahrhunderts: Bergfrit mit Schildmauer (nach Kr. von oder nach 1011).	} Erster Bauabschnitt der Wehranlagen.
Gegen 1200: Rest eines Fensterkapitäles eines verschwundenen romanischen Baues.	
Zwischen 1396 und 1439: Wahrscheinlich innerer Zwinger unter Bischof Raban von Speier.	} Zweiter Bauabschnitt der Wehranlagen.
Zwischen 1467 und 1474: Bau der Kapelle unter Bischof Matthias von Speier und Luß Schutt.	
*1471: Südöstlicher Wohnbau des Luß Schutt.	} Dritter und vierter Bauabschnitt der Wehranlagen.
Gegen 1500: Mantelbau.	
1510: Westlicher Mantelbau des Conz Schott (nach Kr.)	
1517: Übernahme der Burg durch Götz von Berlichingen, bis nach 1571 (zirka 1500), Erweiterung der Wehranlagen, äußerer Zwinger, Umbau des inneren, Burgweg, Verbindung von Hauptburg und Vorburg; davon datiert:	
Zwischen 1562-71: Stallgebäude der Vorburg.	
Zwischen 1563-68: Palasneubau von Jakob von Berlichingen.	
*1570: Umbau des Palas des Luß Schutt (1471).	
*1571: Tor 2 im Burgweg von Philipp Ernst von Berlichingen.	
*1573: Treppenturm des Palas, vollendet von Philipp Ernst von Berlichingen.	
*1596: Weinmeisterhaus nebst Kellereingang von Heinrich von Heußenstein.	
*1662: Brunnentrog am Nordtor.	
18. Jahrhundert: Aufbau der jetzigen Holzdächer auf die Türme.	
18. Jahrhundert, Ende: Mantelbau, obere Räume umgebaut.	
*1790: Schaffstall der Vorburg.	

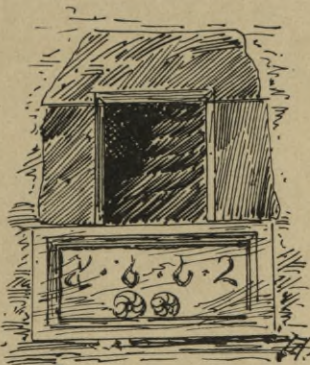


Fig. 49. Brunnen von 1662.







# Regesten und Urkunden.



## Bemerkungen.

Urkunden des Familien-Archives Hornberg . . . = A. H.  
" " Generallandesarchives Karlsruhe . . = G. L. A. K.  
Pergament-Urkunde . . . . . = Perg.=Urk.  
Daten bestimmt nach „Grotefend“.





## Regesten.

- Nr. 1. Mai 1011. Kaiser Heinrich übergibt dem Bischof Burkard von Worms die Grafschaft im Weingartgau nebst dem Lehen, das seither der Graf Bobbo bei Hassmersheim innehatte. Orig. Guelf. tom. IV. S. 298.
- „ 2. März 1026. Kaiser Konrad bestätigt dem Bischof Azecho von Worms die Grafschaften im Lobden- und Weingartgau und das Lehen des Grafen Boppo bei Hassmersheim. Desgl.
- „ 3. 20. Mai 1366. Kaiser Karl IV. bestätigt dem Bischof von Speier seine Rechte und Besitzungen. Teilweiser Abdruck nach Remling. Urk. I. S. 645.
- „ 4. 29. Juli 1393. Die Brüder Gerhart, Heinrich, Albrecht, Ludewig und Eberhart von Ehrenberg lösen die Festung Hornberg und den Hof zu Barga von Christine von Hohenhart, Wittwe Hans Utzelingen's, und ihren 4 unmündigen Söhnen Hans, Konrad, Raffan und Wernher ein. H. A.
- „ 5. 28. Dez. 1430. Raban, Bischof von Speier verkauft seinen beiden Neffen Weiprecht und Hans von Helmstadt Burg Hornberg, sammt Zimmern und Steinbach zu 4000 Gulden. Der Rückkauf kann jedes Jahr, ein halb Jahr vor Weihnachten stattfinden. G. L. A. K. Kopialbuch. 289/134, Fol. 314<sup>1</sup> ff.
- „ 6. 19. Juli 1434. Raban, Bischof von Speier verkauft seinem Oheim, Gerhard von Talheim und seiner Hausfrau, Anna von Slatt, Burg Hornberg nebst Zimmern und Steinbach um 5000 Gulden. Der Rückkauf kann um die gleiche Summe, ein halb Jahr vor Pfingsten alljährlich angemeldet, stattfinden. G. L. A. K. Kopialbuch. 289/134, Fol. 362<sup>1</sup>—363.
- „ 7. 21. Juli 1434. Die Brüder Weiprecht und Hans, sowie ihre Vettern Hans und Weiprecht versprechen den Pfandgläubigern, Gerhard von Dallau (Talheim), ihrem Oheim, während der Dauer der Pfandschaft je 125 Goldgulden zu zahlen. G. L. A. K. Kopie im Kopialbuch. 289/134, Fol. 363 ff.
- „ 8. 22. Juli 1434. Raban, Bischof von Speier, verspricht Burg Hornberg erst nach zwölf Jahren einzulösen und übernimmt die Anweisung von 4 Fuder Wein, die auf dem Burglehen lasten. G. L. A. K. Kopie im Kopialbuch. 289/134, Fol. 365<sup>1</sup>.
- „ 9. 23. Juli 1434. Zustimmung Gerhard von Dalheim's und Anna von Slatt's zu obigem Ansinnen sub. 8. G. L. A. K. Kopie im Kopialbuch. 289/134, Fol. 365<sup>1</sup> ff.
- „ 10. 22. Juli 1434. Raban, Bischof von Speier, gestattet dem Gerhard von Dalheim und Anna von Slatt 433 Gulden im Schlosse Hornberg zu verbauen und wird sie beim Rückkauf ohne Zins wiedererstaten. G. L. A. K. Kopie im Kopialbuch. 289/134, Fol. 366 ff.
- „ 11. 20. Sep. 1440. Arnold von Ehrenberg bittet den Bischof Reinhard von Speier, das Hornberger Burglehen von zwei Fuder Wein seinem (Arnolds) Vetter, Heinrich von Ehrenberg zu verleihen. G. L. A. K. Kopie im Kopialbuch. 363/226<sup>ci</sup>, Fol. 121.
- „ 12. Heidelberg, 8. Okt. 1440. Reinhart, Bischof von Speier, verleiht dem Heinrich von Ehrenberg das Hornberger Burglehen, betr. zwei Fuder „wingelts“ und macht ihn zum „burgman“ des Stiftes Speier. G. L. A. K. Kopie im Kopialbuch. 365/226<sup>ci</sup>, Fol. 121<sup>1</sup>.
- „ 13. 8. Okt. 1440. Heinrich von Ehrenberg reversiert sich dem Bischof von Speier über den Empfang vorigen Burglehens. G. L. A. K. Kopie im Kopialbuch. 365/226<sup>ci</sup>, Fol. 122.
- „ 14. Rotenberg, 22. Juli 1447. Reinhard Bischof von Speier gestattet den Brüdern Hans und Wieprecht von Helmstatt, Schloss Hornberg nebst 125 fl. Zinsen an Gerhard von Dalheim innerhalb 4 Jahre für 5500 fl. zu lösen, worauf es der Bischof innerhalb eines Monates von ihnen lösen darf. G. L. A. K. Kopie im Kopialbuch. 292/137, Fol. 65 ff.



- Nr. 15. 25. Juli 1447. Wieprecht von Helmstadt bekennt, Schloss Hornberg von Gerhard von Dallau gegen 5500 fl. empfangen zu haben. G. L. A. K. Kopie im Kopialbuch. 292/137, Fol. 65<sup>1</sup> ff.
- „ 16. 25. Juli 1447. Hans und Wieprecht bekennen für sich beide zusammen das gleiche wie unter Nr. 15. G. L. A. K. Kopie ebenda, Fol. 66 ff.
- „ 17. Philippsburg, 17. Jan. 1448. Bischof Reinhard von Speier stellt dem Domkapitel zu Speyer einen Schadlos-haltebrief aus. G. L. A. K. Kopie im Kopialbuch. 292/137, Fol. 67 ff.
- „ 18. 25. Sept. 1449. Rafan von Helmstatt zu Bonfeld erhält vom Bischof Reinhard von Speier einen Sitz auf Schloss Hornberg angewiesen. G. L. A. K. Kopie im Kopialbuch. 292/137, Fol. 95<sup>1</sup> ff.
- „ 19. 23. Sept. 1449. Rafan von Helmstatt zu Bonfeld versichert, das unter Nr. 18 schriftlich vereinbarte, zu halten. G. L. A. K. Kopie im Kopialbuch. 292/137, Fol. 96<sup>1</sup> ff.
- „ 20. Philippsburg, 22. Mai 1452. Bischof Reinhard von Speier verkauft Schloss Hornberg an Eberhard von Sickingen nebst Zimmern und Steinbach um dreitausend Gulden, vorbehaltlich eines Öffnungsrechtes, acht Tage zuvor angesagt. Das Burglehen von vier Fuder Wein soll Eberh. v. S. bezahlen, wie er auch die Bauunterhaltung besorgen muss. Gegen 40 fl. jährliche Einnahme soll er dem Bischof mit vier Pferden oder 3—4 Bewaffneten dienen. Der Rückkauf kann jederzeit bei halbjähriger vorhergehender Ansage stattfinden. G. L. A. K. Kopie im Kopialbuch. 292/137, Fol. 134<sup>1</sup> ff.
- „ 21. 22. Mai 1452. Revers des Eberhard von Sickingen zu Nr. 20. G. L. A. K. Kopie im Kopialbuch. 292/137, Fol. 137 ff.
- „ 22. Philippsburg, 2. Juni 1452. Reinhard gestattet dem Eberhard von Sickingen auf Schloss Hornberg zu bauen und verspricht Ersatz der Auslagen beim Rückkauf. G. L. A. K. Kopie im Kopialbuch. 292/137, Fol. 143<sup>1</sup> ff.
- „ 23. Philippsburg, 4. August 1453. Reinhard verspricht dem Diether von Venningen, 500 fl. Schulden in zwei Raten zu zahlen. G. L. A. K. Kopie im Kopialbuch. 292/137, Fol. 169 ff.
- „ 24. Kisslau, 8. Nov. 1455. Reinhard verspricht dem Eberhard von Sickingen 400 fl. Baugelder am Hornberg beim Rückkauf desselben zurückzuerstatten. G. L. A. K. Kopie im Kopialbuch. 292/137, Fol. 267 ff.
- „ 25. Heidelberg, 27. Januar 1465. Matthias, Bischof von Speier, vereinbart mit Philipp von Massenbach, dass dieser  $\frac{3}{4}$  Teile noch auf 2 Jahre innehaben solle, den Waldbestand schonen, keinen Krieg führen, die Burg dem Bischof öffnen bei dreiwöchentlicher vorheriger Ankündigung etc. Nach zwei Jahren kann sie um 2000 rhein. fl. zurückgekauft werden, andernfalls verfällt das Öffnungsrecht etc. G. L. A. K. Kopie im Kopialbuch. 297/142, Fol. 283 ff.
- „ 26. 27. Januar 1465. Revers des Philipp von Massenbach zu Nr. 25.
- „ 27. Philippsburg, 6. April 1467. Bischof Matthias verkauft Schloss Hornberg an Ritter Luz Schutt, Amtmann zu Möckmühl um 2600 fl. G. L. A. K. Kopie im Kopialbuch. 297/142, Fol. 302 ff.
- „ 28. Heidelberg, 27. April 1467. Bischof Matthias verkündet Eberhart von Venningen den Verkauf von Schloss Hornberg und trägt diesem auf, seinen Viertel Anteil einzulösen. G. L. A. K. Kopie im Kopialbuch. 297/142, Fol. 304<sup>1</sup>.
- „ 29. Heidelberg, 26. Aug. 1467. Bischof Matthias regelt einen Streit zwischen Lutz Schott und Eberhard von Venningen dahin, dass dieser für ein Viertel Anteil an Burg Hornberg nach einem Monate 850 fl. auszahlen solle. H. A.
- „ 30. 10. Sept. 1467. Quittung des Eberhard von Venningen an Lutz Schott über erhaltene 850 fl. H. A.
- „ 31. Heidelberg, 4. Jan. 1477. Pfalzgraf Philipp verschreibt Schloss Hornberg dem Ritter Simon von Baltzhofen. G. L. A. K. Or.-Perg.-Urk. (Pfalz, Speier Con. 107).
- „ 32. Heidelberg, 17. März 1479. Geleitsbrief Pfalzgraf Philipps an Rafan von Helmstadt. G. L. A. K. Kopie im Kopialbuch. 816/473, Fol. 77<sup>1</sup>.
- „ 33. Heidelberg, 17. März 1479. Schirmbrief Pfalzgraf Philipps an Rafan von Helmstadt. G. L. A. K. Kopie im Kopialbuch. 816/473, Fol. 77<sup>1</sup> ff.
- „ 34. Hornberg, 12. April 1480. Notariatsinstrument über den Verzicht Rafan von Helmstadt's auf Schloss Hornberg. Teilweiser Auszug. Perg.-Urk. G. L. A. K. (Pfalz. spec. conv. 107, 12. April 1480).
- „ 35. Hornberg, 12. April 1480. Verzichtleistung Raban's von Helmstadt auf Schloss Hornberg und alle dazu gehörigen Rechte etc. Teilweiser Auszug. Perg.-Urk. G. L. A. K. (Pfalz. spec. conv. 107).
- „ 36. Heidelberg, 5. April 1484. Bischof Matthias verkauft Schloss Hornberg um 5000 fl. an Hans von Sickingen. Perg.-Urk. G. L. A. K. (Pfalz. spec. conv. 107).
- „ 37. Philippsburg, 15. Aug. 1512. Bischof Philipp von Speier gibt dem Ritter Konrad Schott den Hornberg als Mannlehen. H. A. Perg.-Urk. Teilweiser Auszug.



- Nr. 38. Philippsburg, 29. Nov. 1514. Bischof Georg von Speier erneuert das Mannlehen sub. Nr. 37.  
H. A. Perg.-Urk. Teilweiser Auszug.
- „ 39. 13. April 1517. Konrad Schott verkauft den Hornberg an Götz von Berlichingen, den Jüngeren, zu Jagsthausen um 6500 fl.  
H. A. Perg.-Urk.
- „ 40. 21. Dez. 1517. Bischof Georg von Speier gibt Götz von Berlichingen den Hornberg als Mannlehen.  
H. A. Perg.-Urk.
- „ 41. 22. Febr. 1518. Konrad Schott quittiert über den Empfang des Restkaufschillings im Betrage von 2625 fl.  
H. A. Perg.-Urk.
- „ 42. Philippsburg, 27. Jan. 1532. Bischof Georg von Speier verleiht Götz von Berlichingen den Hornberg als Mannlehen.  
H. A. Perg.-Urk. Teilweiser Auszug.
- „ 43. Kisslau, 7. Nov. 1553. Bischof Rudolph von Speier erneuert dem Götz von Berlichingen das Mannlehen der Burg Hornberg.  
H. A. Perg.-Urk. Regest.
- „ 44. Philippsburg, 11. März 1561. Bischof Marquard von Speier erneuert dem Götz von Berlichingen das Mannlehen der Burg Hornberg.  
H. A. Perg.-Urk. Regest.
- „ 45. Philippsburg, 16. März 1563. Bischof Marquard von Speier belehnt Hans Jakob von Berlichingen mit Burg Hornberg.  
H. A. Perg.-Urk. Teilweiser Auszug.
- „ 46. Philippsburg, 17. Nov. 1568. Bischof Marquard von Speier belehnt Johann Gottfried nebst seinen Brüdern mit Burg Hornberg.  
H. A. Perg.-Urk. Teilweiser Auszug.
- „ 47. Philippsburg, 21. Mai 1582. Bischof Eberhard von Speier belehnt Hans Gotfried und Hans Reinhard nebst ihren Vettern mit Burg Hornberg.  
H. A. Perg.-Urk.
- „ 48. Speier, 16. März 1587. Bischof Eberhard von Speier belehnt Philipp Ernst von Berlichingen wieder mit Burg Hornberg.  
H. A. Perg.-Urk. Teilweiser Auszug.
- „ 49. Hornberg, 23. Juli 1594. Inventar der Burg über Hausrat, Fässer etc. H. A.
- „ 50. Speier, 28. Mai 1594. Bischof Eberhard von Speier genehmigt den Verkauf der Burg Hornberg auf Wiederkauf.  
H. A. Abschrift. Regest.
- „ 51. Sennfeldt, 22. März 1602. Kaufbrief Philipp Ernst von Berlichingens über Schloss Hornberg an Hans Heinrich von Heussenstain.  
H. A. Perg.-Urk. Teilweiser Auszug.
- „ 52. 20. Aug. 1611. Bericht über die Besetzung Burg Hornberg, Auszug über die baulichen Sachen mit Gegenbericht.  
H. A. Im Auszug.
- „ 53. 1. Nov. 1612. Verzeichnis (Inventar) über den Hausrat auf Burg Hornberg. H. A.

## Urkunden.

9. Mai 1011.

1.

Im Auszuge.

In nomine sancte et individue Trinitatis Heinricus divina ordinante providentia Rex . . . nosse volumus sollertiam qualiter Burchardus, venerabilis Episcopus sancte Dei ecclesie Wormatiensis, nobis in omnibus fidelissimus, dominationem nostram adiens rogavit, ut fidelitatis variique laboris sepe pro nostra dilectione impensi recordaremur. Cuius vero petitioni . . . ac petitione delecte conjugis nostre Cunigunde Regine, Comitatum in Wingarteiba et tale beneficium, quale Comes Bobbo apud Hasmaresheim habuerit, in ecclesia et decimatione et omnibus illuc pertinentibus, per hanc nostram regalem paginam concessimus et de nostre jure ac dominio in sue ditionis manum transmisimus etc. . . .

Guntherius Cancellarius, ad vicem Erkambaldi Archikapellani notavit. Data VII. Id. Maii. Indictione VIII. Anno Dominice incarnationis MXI Anno vero Domini Heinrici regnantis VIII. actum Bauenberg. Feliciter Amen.

17. März 1026.

2.

Im Auszuge.

. . . . . Azecho, Wormatiensis episcopus, per interventum conjugis nostre Gisele Regine, nostri nominis celsitudinem adiens rogavit, ut donationes et traditiones rerum, quas antecessor noster beate memorie Heinricus Imperator per petitionem et servitatem Burghardi ejusdem sedis quondam Episcopi, sancto Petro Wormatie fecerat nostri nominis



auctoritate denuo confirmaremus; hoc est . . . . duos Comitatus in Lobedungowe et Wingarteibun et tale beneficium quale comes Boppo ad villam Hasmaresheim et in ecclesia et in omnibus utilitatibus retinuerat etc. . . . . Data XVI Kal. Mart. Indictione VIII. Anno Dominice incarnationis MXXXVI. Anno autem Domini Chuonradi regnantis II. Actum Auguste.

20. Mai 1366.

3.

Im Auszuge.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis, feliciter, amen. Carolus quartus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus et Bohemiae rex . . . . Sane venerabilis Lambertus Spirensis ecclesiae episcopus, princeps, consiliarius et devotus noster dilectus . . . . supplicavit, quatenus sibi et ecclesiae suae Spirensis universa et singula privilegia, literas, libertates, gratias, etc. — innovare et de novo concedere et confirmare ipsumque et ecclesiam suam Spirensis . . . . (Folgt Aufzählung der seitherigen Rechte des Bistums.)

Caeterum castra oppida jura et jurisdictiones infra scripta ad episcopos Spirenses pertinentes et pertinentia sunt haec. Videlicet Grumbach castrum et oppidum. Item Bruchsel castrum et oppidum. Item castra Kysselewe, Altenburg et Wilre, cum silvis et nemoribus vulgariter uncupatis der luhshart vnd der cammervorst, ad praedicta castra pertinentibus. Item conductus seu pedagium in villa Langenbrugge vulgariter ibidem nuncupatum das geleite. Item Rotenburg castrum et oppidum. Item castrum Hornburg, cum conductu seu pedagium ibidem. Item districtum vulgariter nuncupatum der bruhryn et specialiter cum villis subscriptis; Nyderngrombach, Buchselnaw, Nythart, Vorst, Hamlong, Ubstatt, Stedfelt, Zuster, Langenbrugge, Wilre, Grunow, Kyroloch, Sant Len, Rot, Mingolzheim, Oestringen, Malsch, Mulhusen, Hornberg, Duelnheim, Balsfelt, Scheidelbach, Kenel, Michelfelt, Odenheim, Aychelberg, Tyeiffenbach. Item Utenheim, castrum et oppidum cum silva vulgariter nuncupata die molstow et cum theoloneo super Reno ibidem, cum duabus villis nuncupatis Husen et cum conductu seu pedagio vulgariter nuncupata das geleite, Rynsheim, Kundenheim, Wiesenthal et Lussheim. Item duo castra Hornberg, super flumine Neckar cum villis Zummern, Hasmaresheim, Steinbach. Item castrum medietas castrum<sup>1)</sup> Steynach prope dictum castrum Steynach situm. Item castrum Winnestein in vossagio. Item castrum et oppidum Luterburg cum silva seu nemore nuncupato der bienwalt et villis Stunzwilre, Schibenhart, Salmbach, Motern, Schleythal, Rodern, Zabern cum conductu seu pedagio vulgariter nuncupato das geleithe, Hatzenbohl, Heynich, Scheid, Rylsheim, Herigsheim. Item oppidum Jochgrim. Item castra Kirwilre, Kestenber, Spangenberg, Ryberg, et Dydesheim cum villis Berghusen, Gensheim, Zweivischlingen, Meimkenner, Sant Martin, Aglasterswilre, Dudensfelt, Hambach, Kirwilre, Sant Lamprecht, Ruppertsburg, Nyderdidesheim, Oberdidesheim. — Folgt die Bestätigung der Rechte im Einzelnen und die Unterschriften. — Datum Pragae, anno Domini millesimo trecentesimo sexagesimo sexto, indictione quarta, decima tertia kalendas maji, regnorum nostrorum anno vicesimo, imperio vero duodecimo.

4.

29. Juli 1393.

Ich Christin von Hohenhart, Hans von Utzelingers seligen eliche Wirtinen eins edelknehtes Ich Hans Ich Conrad Ich Raffen vnd ich Wernher alle vier gebruder von Utzelingen Edelknehte der egenannte vrauwen Cristin söne, vnd Swartz Abrecht von Hohenhart der egenannt Cristin bruder, Edelkneht furmünder vnd truwenhelder der egenannten vier gebrüdere mine truwen sweser kinde bekennen vnd veriehen uns offenlichen an diesem gegenwertigen breff vnd dun kunt allen den die yn iemer sehent oder horent lesen daz die fromen vesten strengen . . Gerhart Abrecht Heinrich Ludewig vnd Ebirhart von Ernberg gebrüdere Edelknehte von uns reht und redelichen widergelostet vnd abgekoufft haben mit namen Horrenbg (berg) die vesten vnd den hoff zu Barga in dem dorffe by der kirchen gelegen, den man nennet den von Ernberg hoff mit allen rechten vnd zugehorde als die vorgeannten vesten und hoff vns versetzt verbunden vnd zu kouffe gegeben vnd ingeentwert sind nüstint vßgenommen. Und darumb sagen ich Cristin vnd wir die vorgeannten vier gebrüdere ir söne für uns und unser erben vnd ich Swartz Abrecht vorginannt für mich als ein fürmünder vnd truwenhelder der egenanten Cristin minre swester vnd ire söne vorgeannten. Die vorgeannten fünf gebrüdere von Ernberg ire erben vnd ire nachkomen die vorgeschribn vesten Horrenberg vnd den hoff zu Barga mit allen iren rechten vnd zugehorden, nüstint vßgenommen, als es vns biz here verbunden vnd ingeentwert ist gewest mit diesem brieffe quit ledig vnd loß. Also daz sie ire erben vnd ire nachkomen mit der vorgeannten vesten Horrenberg vnd dem hoff zu Barga mit iren rechten vnd iren zugehorden sollent vnd mögent dun vnd lassen als mit iren eigelichen gute ane alle widerde eins iegelichen vnd ane alle geverde. Und waz brieffe nu oder hernach funden worden die vns vnser erben oder vnser nachkommen uber die vesten Horrenberg vnd den hoff zu Barga mit allen iren zugehorden besageten ezwere vmb viel oder vmb lutzel (wenig) inkauffes oder in phantschafft wise wie daz were, die sollens alle syn dot creftloß vnd vnnethig vnd sollent wir vorgeannten personen alle vnßere erben oder vnser nachkomen noch nieman von vnserwegen an die egenanten fünf gebrüdere von Ernberg ire erben noch an ire nachkomen von der egenannt vesten Horrenberg vnd dez egenannten hoffes zu Barga mit allen iren zugehorden kein ansprach noch forderung numer me gehaben noch zu sprechen in deheine wise wenig oder vil ane alle gewerde. Und der vorgeschribn dinge alle zu einer waren vrkunde so han ich Cristin vorgeannt vnd ich Swartz abrecht ire brüder vorgeannt vnse iegeliches sin eigen Insigel zu eime gezugnisse gehencket an diesen brieff vns die egenanten vier gebrüdere der egenanten Cristin

<sup>1)</sup> Die jetzige sogenannte Hinterburg.



söne vnd alle vnse erben dirre vorgeschrieben dinge alles zu besagen dazu han wir alle vorgeanten personen gebeden vnd bitden mit diesem brieff die fromen vestin strengen Hern von Helmstad, Ritter Eberhart Gabel Vogt zu Oberkem vnd bertholt vetzer von Oberkem edelknechte daz jegelicher sin eigen ingesigel zu vnsern vorgeanten zwein Ingesigel zu eime gezugnisse vns vnd alle vnserer erben dirre dinge zu besagen, auch hencken an disen briefe wann, wir vorgeanten vier gebrüdere eigem ingesigel nit enhaben vnd auch noch nit zu vnsern tagen komen sin. Und ich Wipreht von Helmstad Ritter Ich Eberhart Gabel vnd ich Bertholt vetzer edelknechte vorgeante bekennen vns offentlichen an diesem briefe daz wir die vorgeschriebene dinge alle zwüschen den vorgeanten beden parthien geredd vnd gedinget haben dez zu eime waren vrkunde so hat jegelicher sin eigen ingesigel durch flüssige bede willen der vorgeanten vrouwe Cristin der egenanten vier gebrüdere ire söne vnd swarz Abrehten von Hohenhart sie vnd ire erben dirre dinge allen zu besagen zu eime gezugnisse zu den vorgeanten zweien ingesigeln auch gehencket an diesen briefe der gebn wart do man zalt von gottes geburt drutzehn hundert dru und nuntzig jar an dem nehsten Dinstage nach sant Jacobes dage des heiligen zwolffbothen.

Pergament-Urkunde mit fünf angehängten — jetzt abgerissenen — Siegeln der Obigen.

5.

28. Dezember 1430.

Hornberg.

Contractus cum Wiperto et Johanni de Helmstad super castro Hornberg et villis ibidem impignoratis pro IV. milia florenorum et reemendis pro eadem summa etc.

Wir Rabann von gots gnaden bischoff zu Spire veriehen offentlich an diesem brieff und tun kunt allen den die yne sehent oder horent lesen, das wir verkaufft und zu kauff geben haben und verkeuffen auch geeinwertlich in crafft diß briefs fur uns und alle unsere nachkommen, bischof und stifte zu Spire, den vesten Wyprechten und Hansen von Helmstad gebrudern, Hansen unsers bruders seligen sünen, unsern lieben vettern und iren erben mit namen unser sloß Hornberg am Necker gelegen — 1 — mit den zweien dorffern Ziemern und Steynbach mit allen iren rechten, nutzen und zugehorden mit herschafften, vogthien, zwingen und bannen, mit luten, guten, merckten, gerichtten, beten, gulten zinßen, renten, fellen, dinsten und dinstluden, mit felden, wasser, weiden, wiltpenden, mule und mulestaden, — 1 — 2 — das alles als hievor benant ist und yglichs besunder, was dartzu und darane gehort und gehoren sol und mag, wie das ytzund genant ist, oder hernach benant mochte werden mit allen herlickeiden, rechten und gewonheiten gesucht und ungesuchte nust außgenommen — 2 — umbe viertusent guldin guter an golde müntze und gewichte, der wir von den obgenanten gebrudern gantzlich bezalt und wol gewert sint, und die furbass in unsern nütze und notdurfft gewant hant. Wir Rabann, bischoff zu Spier obgenannt, versprechen und verbinden uns auch offentlichen an diesem brieff fur uns und alle unsere nachkommen, bischoffe und stifte zu Spire gein den obgenanten gebrudern und yeren erben dez obgenanten kauffs fur alle ansprache, — 3 — irresal und hindernisse allermenglichs zu fertigen und gute wereschafft zu tun, jare und tag, und furbaßmee nach lands recht und gewonheit, und wo yne ansprache, irresal oder hindernisse unsernthalb daran wurde, das sollen und wollen wir fursteen mit dem rechten und sie davon entheben an allen yren schaden ane wiederrede und ane alle geverde. — 3 — Es ist auch berett in diesem kauff, wan wir bischoff Rabann obgenant oder unsere nachkommen, bischoffe zu Spire, kommen eyns yglichen jars, einhalb jare vor wyhenachten, wann wir wollen und das dem obgenannten Wyprechten und Hansen von Helmstad gebrudern oder iren erben verkunden mit unserm offen brieff und yne geben und betzalen viertusent guldin guter und gebern von golde und an gewichte, als sie dann zu den tzyten zu Spire an der müntze genge und gebe sint, und yne die weren und entwurten zu Spire oder zu Heidelberg in yrem gewalt, an welchem ende der eyne sie wollen, das wir damit mogen das vorgeante sloß und dorffere mit yren zugehörungen als vorbegriffen ist, wieder keuffen, und diesen brieff, quyt, ledig und losmachen allerdinge, dez wieder kauffs sie uns auch also gehorsam sin sollen ane wiederrede und ane geverde. Wir Rabann, bischoff zu Spire obgenant, globen — 4 — uff unsere gute truwe und rechte warheit fur uns und unsere nachkommen, bischoffe und stifte zu Spire, den vorgeschriebenen kauff und diesen brieff mit allen artickeln, als von uns daran geschriben steet, getruwelich, ware stete und unverbrochenlich zu halten und zu follenfuren und darwieder nit zu tun noch schaffen getan werden, oder yemans von unsern wegen mit Worten noch mit wercken heimlich oder offentlich in deheyne wyse. — 4 —

Und dez zu eyne offen waren urkunde, haben wir unser ingesigel tun hencken an diesen brieff, der geben ist zu Utenheim uff donrstag nach sant Thomans tag dez heiligen zwolffbotten inn dem jare als man zalte nach Cristi geburte viertzehenhundert und drißig jare.

Datum: Utenheim (jetzt Philippsburg), 1430, Dez. 28.

6.

19. Juli 1434.

Contractus cum Gerhardo de Talheim et uxore eius super castro Hornberg et villis ibidem sibi impignoratis pro V<sup>m</sup> florenorum.<sup>2)</sup>

Wir Rabann von gots gnaden bischoff zu Spire etc. verriehen und bekennen offentlich an diesem brieff und tun kunt allen den, die yne sehent oder horent lesen, das wir mit willen, wissen gunste und ganczer verhengnisse der

<sup>2)</sup> In vorliegender Urkunde sind die mit Anlage 5 wörtlich übereinstimmenden Sätze abgekürzt mit Jndicus 1—1 etc. bezeichnet, da der Text der Urkunde seinerzeit von dem Schreiber der bischöflichen Kanzlei fast wörtlich aus der vorhergehenden Urkunde abgeschrieben worden ist.



ersamen unser lieben andechtigen und besondern, dez dechans und capittels des merern stieffts zu Spire verkaufft und zu kauff geben haben und verkeuffen auch geinwertlich in crafft diß brieffs fur uus und alle unsere nachkommen, bischoffe und stiefft zu Spire dem vesten Gerharten von Talheim unserm lieben oheim, Anna von Slatt siner elichen hußfrauwen und yren erben mit namen unser Sloß Hornberg am Necker gelegen mit den zwein dorffern Zyemern und Steynbach — 1 — 1 — und keltern, — 2 — 2 — umb funfftusent guldin guter und geber an golde müncke und gewichte, der wir von dem obgenanten Gerharten gantzlich bezalt und wol gewert sint, und die furbaß in unsern und unsers stieffts zu Spire nucz und notdurfft gewent hant, andern grosseren schaden damit zu furkomen. Wir Rabann, bischoff zu Spire obgenent versprechen und verbinden uns auch offentlich an diesem brieff fur uns und alle unsere nachkommen, bischoff und stiefft zu Spire gein dem obgenanten Gerharten von Talheim, Anna siner hußfrauwen und yren erben des obgeschriebenen kauffs an Hornberg mit sinen zugehörden, als vorbegriffen ist, fur alle ansprache — 3 — 3 —.

Es ist auch beretd in diesem kauff, wenn wir bischoff Rabann obgenant oder unsere nachkommen, bischoffe zu Spire kommen eins iglichen jars, wann wir wollen, und das dem obgenannten Gerharten, Annen, siner elichen hußfrauwen oder yren erben ein halb jare vor Pfingsten verkunden mit unserm offen brieff und ine geben und bezalen 5000 guter und geber guldin, an golde und an gewichte der müncke die denn zu Spire genge und gebe ist und yne die weren und entwurten zu Heilpronnen<sup>3)</sup> oder zu Bürrikeim an welchem ende der eime sie wollen, das wir damit moegen daz vorgeante sloß Hornberg mit sinen zugehörden, als da oben begriffen ist, wieder keuffen und diesen brieff quid, ledig und loß machen allerdinge, desselben wiederkauffs sie uns auch also gehorsam sin sollen, ane wiederrede und ane geverde.

Auch sollen der obgenant Gerhart, Anna sin hußfrauwe, oder ire erben, alle die wile sie das obgenante sloß Hornberg innehaben, und von yne nit wiederkaufft ist, als davor geschrieben steet, nyemans daruff husen oder halten wieder uns, unsere nachkommen, bischoff und stiefft zu Spire, es were denn, daz den vorgeanten Gerharten, Anna von Slatt, oder iren erben ungleichs von uns, unsern nachkommen oder stiefft zu Spire geschee und sie mit glichem ußtrage des rechten benugen wollt, alsdann mochtent sie sich uß und yne daz vorgeante slosse behelffen zu yrer notdurfft, herinnen ußgescheiden alle argeliste und geverde.

Wir Rabann, bischoff zu Spire obgenant, globen — 4 — 4 —.

Und des zu eim offen waren orkund so haben wir unser ingesigel tun hencken an diesen brieff. Und wir dechan und capittel des merern Stiffts zu Spire egenant bekennen, das dieser obgeschriebene kauff mit unserm guten willen, wissen und gantzen verhengnisse geschehen ist und geben auch unsern willen gunst und verhengnisse dartzu geinwertlich in crafft diß brieffs. Und des zu eim waren orkund so haben wir unsers capittels ingesigel zu des obgenannten unsers gnedigen herren von Spire ingesigel gehalten an diesen Brieff, der geben ist zu Vdenheim uff Mentag vor sant Marien Magdalenentag inn dem jare, als man zalte nach Cristi geburte dusent vierhundertdrissig und vier jare.

Udenheim (Philippsburg), 1434, Juli 19.

7.

#### Regest.

1434, Juli 21. (ohne Ausstellungsort).

Wiprecht, Ritter, und Hans, Gebrüder, Herrn Hansen sel. Söhne und ihre Vettern, Hans und Wiprecht, Gebrüder, Reinharts sel. Söhne, alle von Helmstett (Helmstat) versprechen ihrem l. Oheim Gerhard von Dallau (Talheim) und dessen ehelichen Hausfrau Anna von Schlatt (Slatt) in Ausführung der Vorverhandlungen, als Bischof Rabann von Speyer (Spire) laut einer von ihm und dem Domkapitel von Speyer besiegelten, am Montag vor S. Maria Magdalena 1434 (Juli 19.) ausgestellten Urkunde dem genannten Gerhard und seiner Gemahlin Anna die Burg Hornberg (Hornberg) nebst allem Zubehör und die Dörfer Neckarzimmern (Zyemern) und Steinbach (Steinbach, jetzt ein Weiler) für 5000 Goldgulden verpfändete, den beiden Pfandgläubigern jährlich während der Dauer der Pfandschaft 135 Goldgulden auf S. Johann Evangelist (Dez. 27.) zu zahlen, widrigenfalls die Aussteller binnen acht Tagen nach ergangener Mahnung je einen berittenen Knecht in Geiselhaft und Leistung nach Heilbronn (Heilpronne) oder Bönningheim (Bünickeim) in eine offene Herberge einlagern sollen. Die Aussteller verpflichten sich ferner gegen diese Verpflichtung kein Rechts- oder anderes Mittel in Anwendung zu bringen und besiegeln alle vier die Urkunde.

Gegeben 1434, Mittwoch vor S. Maria Magdalena (Juli 21.) ohne Ort.

8.

#### Regest.

1434, Juli 22. (ohne Ausstellungsort).

Rabann, Bischof von Speyer (Spire) verspricht seinem l. Oheim, dem festen Gerhart von Dallau (Dalheim) und dessen ehelicher Hausfrau Anna von Schlatt (Slatt), denen er laut Urkunde von 1434 Montag vor S. Maria Magdalena (Juli 19.) die Burg Hornberg nebst Zubehör verpfändet hat, dieselbe nicht vor Ablauf der nächsten zwölf

<sup>3)</sup> Heilbronn oder zu Bönningheim.



Jahre, vom Tage der Ausstellung dieser Urkunde an gerechnet, wieder einzulösen und die vier Fuder Weins, die als Burglehen darauf angewiesen sind, nämlich zwei Fuder dem Schenken von Erbach (Erbach) und zwei Fuder dem Eberhart von Ehrenberg (Erenberg) auf andere Gefälle anweisen zu wollen.

Der Bischof siegelt.

Gegeben auf S. Maria Magdalena (Juli 22.) ohne Ausstellungsort.<sup>4)</sup>

9.

Regest.

1434, Juli 23. (ohne Ausstellungsort).

Gerhart von Dallau (Dalheim), und Anna von Schlatt (Slatte), seine eheliche Hausfrau verpflichten sich, dem Bischof Rabann von Speyer (Spire) die Wiederlösung der ihnen laut Urkunde von 1434 Montag vor Maria Magdalena (Juli 19.) verpfändeten Burg Hornberg (Hornberg) nebst den Dörfern Neckarzimmern (Zyemern) und Steinbach (Steinbach) am Neckar (Necker) gelegen gemäss der inserierten Urkunde des Bischofs d. d. 1434, Juli 22.<sup>5)</sup> betr. die Einlösungsfrist, nach zwölf Jahren zu gestatten.

Die Aussteller siegeln.

Gegeben 1434, Freitag nach S. Maria Magdalena (Juli 23.) ohne Ausstellungsort.

10.

22. Juli 1434 (bezw. erneuert 3. Juli 1438. Siehe Anm. 10 und 11).

Littera als myn herre Gerharten von Dalhem und sinen erben erleubet 433<sup>6)</sup> guldin zu verbuwen an dem sloß Hornberg und ine das auch wieder zu bezalen mit den 5000 gulden etc.

Wir Rabann von gottes gnaden bischoff zu Spier veriehen und bekennen öffentlich an diesem brieff und tun kunt allen den die yn sehent oder hörent lesen, als wir unser slosse Hornberg am Necker gelegen mit den zwein dorffern Zyemern und Steynbach mit allen rechten, nutzen und zugehörden verkaufft hant dem vesten Gerharten von Dalheim unserm lieben oheim, Annen von Slatt siner elichen hußfrauwen und yren erben umb funfftusent guldin guter und gebe an golde, muntze und gewichte uff einen wiederkauff, den wir und unsere nachkommen daran haben sollen, uff die zyt, als dann ein brieff, der daruber gemacht ist, eigentlichen innheltet und ußwiset, das do der vorgenante Gerhart von Dalheim, Anna von Slatt, sine eliche hußfrauwe oder<sup>7)</sup> ire erben an dem vorgenanten slosse Hornberg verbuwen mögen mit kuntschafft druhundert<sup>8)</sup> guldin und nit daruber ungeverlich. Dasselbe gelt der dryhundert<sup>8)</sup> guldin, ob sie die daran verbuwet hetten, mit guter kundschafft, als da nehest geruret ist, sollen wir oder unsere nachkommen, bischoff und stieffte zu Spire mit sampt dem hauptgelt 5000 guldin, darum das sloß Hornberg mit den dorffern und siner zugehörde verkaufft ist, so wir oder unsere nachkommen den wiederkauff also tun wurden, den obgenannten elichen gemechden, Gerharten von Dalheim, Annen siner hußfrauwen oder yren erben auch wiedergeben und bezalen, ane zinß und ane allen yren schaden, ane alle geverde und argeliste.

Und des zu urkunde han wir unser ingesigel tun hencken an diesen brieff, der geben ist uff sant Marien Magdalenen tag<sup>9)</sup> in dem jare, als man zalte von Cristus geburte tusend vierhundert drißig und vier<sup>10)</sup> jare.<sup>11)</sup>

Datum: 1434, Juli 22. (ohne Ausstellungsort).

11.

Regest.

1440, September 20. (ohne Ausstellungsort).

Arnold von Ehrenberg (Ernberg) an Bischof Reinhart von Speyer (Spier). Bittet ihm, sein speyerisches Burglehen zu Hornberg (Hornberg), das zwei Fuder Wein jährlich beträgt, seinem Vetter Heinrich von Ehrenberg, dem er es übergeben hat, zu verleihen und lässt es dem Bischof zu diesem Zwecke auf.

Arnold von Ehrenberg siegelt.

Gegeben 1440 an S. Matthaues Ev. Abend (Sept. 20.) ohne Ausstellungsort.

<sup>4)</sup> Das Datum in der obigen Fassung ist korrigiert aus dem fraglos verschriebenen Datum 1404, S. Marienitag. <sup>5)</sup> Das Datum ist in der inserierten Urkunde richtig abgeschrieben: 1434, auf S. Maria Magdalena (Juli 22.). <sup>6)</sup> Die 33 (XXXIII) sind über der Zeile nachgetragen und am Rande (Fol. 366<sup>a</sup>) nochmals (als 433) vermerkt, vergl. die Bemerkung zu der im Urtexte der Urkunde angegebenen Bausumme. <sup>7)</sup> „oder“ steht von der Hand des Kopisten über durchgestrichenem „und“. <sup>8)</sup> Die an beiden Stellen in Buchstaben wiedergegebene Bausumme von dreihundert Gulden ist beidemale unterstrichen (nicht ausgestrichen) und am Rande zu 433 (IIII CXXXIII) angegeben, wozu die Verbesserung in der Überschrift der Urkunde zu vergleichen ist. Beide Korrekturen, hier wie in der Überschrift rühren nicht vom Kopisten, sondern augenscheinlich von einem Korrektor her. <sup>9)</sup> Am Rande, wie oben verbessert zu „Donstag vor sant Ulrichstag“. <sup>10)</sup> Unterstrichen und darüber ein „acht“ geschrieben, sodass als Datum aus diesen beiden letzten Verbesserungen sich 1438, Donnerstag vor S. Ulrich (1438, Juli 3.) ergibt. <sup>11)</sup> Am Rande neben der Überschrift steht: Alternata versio IV CXXXIII gulden hat er verbuwet; datum anno domini M<sup>o</sup> CCCCXXXVIII feria quinta ante Vdalrici et habet litteram sub forma infra scripta etc. Die verschiedenen, am Rande und im Texte angebrachten Korrekturen beziehen sich also auf diese zweite, die Erhöhung der Bausumme betreffende, aber nicht in dem Kopialbuche eingetragene Urkunde.



8. Okt. 1440.

Littera data Heinrico de Ernberg ratione castri feudi in Hornberg.

Wir Reinhard von gots gnaden byschoff zu Spier bekennen und tun kunt offenbar mit diesem brieff, das uff diesen hutigen dag, datum dis brieffs fur uns kommen ist der veste Heinrich von Erenberg und bate uns ernstlich, das wir yme lihen wolten solich burglehen zu Hornberg, daz dann Arnold von Ernberg, sin vetter von unseren vorfaren seligen und stiefft zu Spier bißher empfangen gehabt und getragen hette, und das im alters und siner gelegenheit halb nit me verdienen möchte. Der vorgebant Heinrich bracht uns auch da mit fur einen versigelten offen brieff dar inn uns der obgenant Arnold deßglichen auch flißlich bate, solich vorgerürt burglehen also uff Heinrichen zu wenden.

Do haben wir angesehen des iczgenanten Arnolts und Heinrichs flissige ernstliche bete und auch nuczliche und geneeme dinste, die Heinrich uns und unserm stiefft tun sol und mag in kunfftigen zyten und haben Heinrichen von besondern gnaden fur uns und alle unsere nachkommen und unsern stiefft zu Spier solich obgenant burglehen zu Hornberg, das mit nammen ist zwey fuder wingelts, gelichen und lihen yme das auch geinwertlich in crafft dis brieffs, was wir yme von recht daran lihen sollen und mögen, usßgenommen unser, unsers stieffts, unserer manne und eins iglichen rechten, also das er daz selbe burglehen von uns, unsern nachkommen und unserm stiefft zu Spier haben, empfahren, besiczen, tragen und verdienen sol als burglehensrecht ist.

Und darumb ist der selb Heinrich yecz unser und unsers stieffts burgman worden, und hat uns huldunge daruber getan mit glubden und eiden uns und unserm stiefft getruwe und holt zu sin, unsern schaden zu warnen, unsern frommen und bestes zu werben und gein uns zu tun und zu gewarten als ein burgman syme herren billich tun sal und solicher burglehen recht und gewonheit ist, ane geverde.

Des zu urkunde haben wir unser ingesigel tun hencken an diesen brieff. Datum Heidelberg sabato post beati Francisci anno domini millesimo, quadringentesimo quadragesimo.

Datum: Heidelberg, 1440, Oktober 8.

## Regest.

1440, Oktober 8 (ohne Ausstellungsort).

Heinrich von Ehrenberg (Ernberg), Edelknecht reversiert sich dem Bischof Reinhard von Speyer (Spier) über den Empfang eines Burglehens zu Hornberg (Hornburg)<sup>12)</sup> im Betrage von zwei Fuder Wein jährlich, welches sein Vetter Arnold von Ehrenberg dem Bischof zu diesem Zwecke aufgelassen hatte.

Der Aussteller siegelt.

Gegeben 1440, Sonnabend nach S. Franziskus (Okt. 8.) ohne Ausstellungsort.

## Regest.

Rotenberg, 1447, Juli 22.

Reynhart, Bischof von Speyer (Spier) gestattet den Brüdern Hans und Wiprecht von Helmstatt (Helmstat), seinen Vettern und Amtmännern zu Lauterburg (Luterburg) und Bruhrain (Bruchr.), mit Zustimmung des Domkapitels zu Speyer, das Schloss Hornberg (Hornberg) nebst Zubehör sowie die 135 Gulden Zinsen, die er an Gerhart von Dallau (Dalheim) und dessen eheliche Hausfrau Anna von Schlatt (Slatte) verpfändet hat, innerhalb der nächsten vier Jahre mit Beihülfe Herrn Wieprechts und Hansen von Helmstatt, Brüdern, Herrn Hansen, Ritters, sel. Söhne oder eines anderen für 5500 Gulden zu ihren Händen zu lösen, worauf der Bischof das Schloss binnen einem Monate von ihnen lösen darf.

Der Bischof und das Domkapitel siegeln.

Gegeben zu Rotenberg (Rotenburg), 1447, Sonnabend an S. Maria Magdalena (Juli 22.).

## Regest.

1447, Juli 25. (ohne Ausstellungsort).

Wiprecht von Helmstatt (Helmstat), Reynharts sel. Sohn, derzeit Amtmann am Bruhrain (Bruhr.) bekennt, dass ihm Gerhart von Dallau (Dalheim) der ältere, sein l. Vetter und dessen eheliche Hausfrau Anna von Schlatt (Slatt) seine l. Schwester, das Schloss Hornberg (Hornberg) am Neckar (Necker) nebst Zubehör am Tage der Ausstellung dieser Urkunde übergeben haben, und verpflichtet sich, denselben 5500 Rheinische Gulden innerhalb der nächsten sechs Wochen oder zwei Monate in Heilbronn (Heilbronnen) dafür auszuzahlen, oder diese Summe in den nächsten zwei Jahren mit den entsprechenden Zinsen zu übergeben; Gerhart von Dallau aber und seine Gemahlin

<sup>12)</sup> Schreibfehler, wie aus Anlage 11 hervorgeht.



Anna alsdann innerhalb der erstgenannten Fristen dessen urkundlich unter Stellung von zehn Bürgen „zu uns zweien“<sup>13)</sup> zu versichern.

Dagegen sollen Gerhart und Anna „uns“<sup>13)</sup> die das Schloss Hornberg betreffenden Urkunden des Bistums Speyer (Spier) übergeben, aber ihre für Speier ausgestellte entsprechende Urkunde zurück erhalten.

Erfüllt aber Wiprecht oder sein Bruder<sup>14)</sup> eine ihrer obigen Verpflichtungen nicht, so soll einer von ihnen mit zehn Pferden sich in Heilbronn bis zur Erfüllung in Leistung einlagern.

Der Aussteller siegelt.

Gegeben und geschehen 1447 am Dienstag auf S. Jakob. apost. (Juli 25.) ohne Ausstellungsort.

16.

**Regest.**

1447, Juli 25. (ohne Ausstellungsort).

Hans und Wiprecht von Helmstadt, Brüder, Reynharts sel. Söhne, Amtmänner des Bistums Speyer (Spier) zu Lauterburg (Luterburg) und am Bruhrain (Bruchreyne) stellen dem Gerhart von Dallau (Dalheim) und seiner Gemahlin betr. die Übergabe von Hornberg (Hornberg) eine gleiche, vom selben Tage datierte Urkunde aus, wie Wiprecht von Helmstadt allein.

17.

**Regest.**

Philippsburg, 1448, Jan. 17.

Bischof Reinhart von Speyer (Spire), der, um das Schloss Hornberg (Hornberg) am Neckar (Necker) bei Gundelsheim (Gundesheim) nebst Zubehör von Gerhart von Dallau (Talheim) dem alten zu lösen, dem es Bischof Raffann sel. für 5500 Rheinische Gulden verpfändet hatte, bei verschiedenen genannten Personen im ganzen 3800 Gulden mit 275 Gulden jährlichem Zins aufgenommen hat, stellt dem Domkapitel von Speyer, welches sich für diese Zinsen verbürgt hat, einen Schadlosbrief aus, in welchem neben anderen Zusicherungen betr. etwaige darum an das Domkapitel gestellte Ansprüche, die Tilgung der Schulden und anderes der Art, der Bischof zusagt, diese Zinsen möglichst aus den Gefällen des Schlosses Hornberg, nach Abzug der Burglehen und der für die bauliche Erhaltung nötigen Kosten zu bezahlen.

Der Bischof siegelt.

Gegeben zu Utenheim (jetzt Philippsburg) 1448, Mittwoch auf S. Antonius abbas. (Jan. 17.)

18.

25. Sept. 1449.

Als Raffannen von Helmstatt zu Bonfelt das Sloße Hornberg mit siner zugehorde ingeben und einen sêße da zu haben gegönnet worden ist.

Ich Raffann von Helmstatt zu Bonnfelt bekenne öffentlich mit diesem brieff und tun kunt allen den, die yne ymen sehen oder horent lesen, das der erwirdige in gott vatter und herre, herr Reinhart, bischoff zu Spier, myn gnediger lieber herre, hat angesehen nutz und bekemlichkeit sin und sins stieffts und auch die wilden leuff, die ytzunt sint zwischen den heren und den steden, und hat mir gegönnet den seß in siner vesten zu Hornberg am Necker gelegen einfeltiglich, also und mit sölichem gedinge, das ich ime und sinem stiefft und capittel und syme obersten amptman domit gewarten soll ane alle geverde iglichem zu siner gebürnisse nach lute ir verscribunge, sie under einander haben. Auch hat mir myn herre den keller und die andern knechte in die koste verdingt und sol mir davon geben mit namen von dem keller sieben malter korns, ein fuder wins und funff gülden für Küchenspise, und als viel person derselbe keller mee hat, soll man geben von iglicher sieben malter korns, ein halb fuder wins und fünff gülden für kuchenspise. Darzu soll mann mir laßen die gerten zu dem sloße gehörig mit dem frondinst, als byßher gewönlich ist gewesen zu den gerten zu tun, den soll ich auch auch tun, als sich geburt, und uff mich komen ist ane schaden myns herren. Ich soll auch genyssen opffell, biern, nüsse, als myme herren das ungeverlich zu dem sloße fallende ist, und auch die nün pfennig wert fische, die zur wochen fallen zum sloße.

Und wer es, das myn herre oder ymans von sinen wegen zu mir keme, dem soll ich das mitteilen ungeverlich. Auch soll mir ein keller von myns obgenanten herren wegen zu stüer geben einen wagen mit heuwe und einen mit amut ungeverlich und das stroe und keffich nyssen laßen mit mynem fiehe. Das sloße soll auch beholtzt werden ungeverlich als byßher, und den frönern soll myn herre kost oder brotd geben, wie das herkomen und gewönlich ist. Mir soll auch ein keller von myns herren wejen hundert hünr und zwentzig gense geben ungeverlich von den fellen daselbs fallende. Es soll auch ein iglicher keller myns herren knechten lonen und kleidunge geben, wie er dann zu iglicher zyt von myme herren das bescheiden wirt. Es sol auch under den knechten einer sin ein becker, der mir

<sup>13)</sup> „uns“ an diesen beiden Stellen bezieht sich nicht auf Wiprecht von Helmstatt allein, sondern auf diesen und seinen Bruder Hans, wie aus dem späteren Texte der Urkunde hervorgeht; vergl. die folgende Anmerkung. <sup>14)</sup> Gemeint ist Hans von Helmstatt, der ältere Bruder Wiprechts, wie aus der vorhergehenden und der folgenden Urkunde (Regest) hervorgeht, vergl. die vorhergehende Anmerkung.



und dem keller von myns herren wegen beckt nach noturfft. Es sol auch einer under den knechten sin ein eselknecht, der do wasser und holtze füret und auch wartzu der keller sin von myns herren wegen bedürffende ist. Auch soll ein keller von myns herren wegen den bronnen in das slosse legen und in buwe halten. Auch wer es das der obgenante myn gnediger herre ymans gein Hornberg schickte, dem soll ich zu essen geben ein male umb sieben pfenninge, und soll sin keller alda das mit den mynen anschneiden, und mir usrichtung darumb tun. Ich sol auch eyne keller zu einer iglichen zyt mit mit raden und anderm in sinen sachen beholffen sin, so ferre er das an mich begerende ist. Auch soll ich bestellen und bevelhen mit myne gesinde uff ir eyde, das sie eine keller gehorsam sin mit dem sloße ane wiederrede uff das derselbe Keller mynem gnedigen herren, dem capittel oder eyne obersten amptman deste baß gewarten möge, ob es were das ich gefangen wurde, oder von dots wegen abeginge, das got lange wolle verhalten. Auch sol der obgenante myn gnediger herre das sloße in buwe halten, an mynen schaden. Ich soll auch, Ich soll auch <sup>15)</sup> keinen eigen krieg usser dem sloße triben, nach nymans darinn enthalten ane sinen wissen und willen. Und wann er, sine nachkomen, capittel oder ein oberster amptmann komen einß iglichen jars, das sie auch zu iglicher zyt tun mögen, und mir ein viertel jars zuvor abekürden mit briefen oder mütlich, wie sie wollen, uff stunt nach usgange des viertel jars sol ich von dem sloße ziehen und yne das wieder ingeben mit sölichem hußbraud und anderm als mann mir dann das dargezeichnet und gelaßet hat, ane alle hyndernisse und vertzugk. Desßglichen, wann es mir nit eben ist oder gefellig den seße zu halten zu Hornberg, das soll ich yne auch abekunden, wie vorsteet. Und herüber, so hann ich dem obgenanten myne herren mif truwen gelobt, ime, sinen nachkomen und stiefft, dem capittel und eyne obersten amptman zu gewarten iglichen nach siner geburlichkeit, und alle stücke, punctin und artickel getruwelich zu halten, wie sie dann hievor begriffen sint.

Desß zu urkunde so hann ich myn eigen ingesigel an diesen brieff gehangen, der geben ist uff dorstag nach sant Matheus, desß heiligen aposteln und ewangelisten dag inn dem jare als mann zalte nach Cristi unsers herren geburt tusent vierhundert vierzig und nun jahre.

1449, Sept. 25. (ohne Ausstellungsort.)

19.

23. Sept. 1449.

Littera als sich Raffan obgenant wiederumb gegen myne herren und dem capittel verscribt, iglichen nach gebürniß zu gewarten und zu tun, in maße davor von ime geschriben steet.

Ich Raffann von Helmstat zu Bonfelt bekenne und tun kunt offenbar mit diesem briff, als der erwirdige inn got vatter und herre, herr Reinhart, Bischoff zu Spier, myn gnediger lieber herre, mir das sloß Hornberg, den seße gegonnet, myne wonunge da zu haben und auch einen keller mit den knechten daselbs verdingt hat, nach inhalt einß briefs, den der obgenante myn herre von mir darüber begryffen, versigelt in hat, do gerede und verspriche ich mit guten truwen und rechter warheit, es mit dem obgenanten sloße Hornberg also lange ich myn wonunge und seeße da hann, zu halten mit allen puncten und artickeln gegen mynen herren, dechann und capittel des merern stieffts zu Spier als dann der obgenante, myn herre von Spier sich gein yn verschrieben und einen versigelten brieff, darzu auch myn obgenant herre sinen willen geben und das gegönnet hat.

Und desß zu urkunde hann ich myn ingesigel gehangen an diesen brieff, der geben ist uff dinstag nach sant Matheusdag anno domini MCCCCXLIX.

1449, Sept. 23. <sup>16)</sup> (ohne Ausstellungsort.)

20.

22. Mai 1452.

Als Eberhart von Sickingen das sloß Hornberg uff einen wiederkauff verkaufft ist. <sup>17)</sup>

Wir Reinhard von gots gnaden bischoff zu Spier verjehen und bekennen uns offenlich an diesem briefe für uns unser nachkommen und stieffte zu Spier und tun kunt allen den, die yne sehen oder horen lesen, das wir recht und redelich verkaufft und zu kauff geben habent und verkeuffen auch geinwertlich inn krafft diß briefs dem vesten Eberharten von Sickingen und sinen erben mit namen unser sloß Hornberg am Necker gelegen mit den zweien dorffern Zymmern und Steinbach und was wir zu Haßmersheim haben, — 1 — 1 — batstuben, keltern, winschancke — 2 — 2 — umb drutusend gulden guter und geber an goldemüntze und gewichte, der wir von dem obgenanten Eberharten von Sickingen gantzlich bezalt und wol gewert sint und die furbasser inn unser und unsers stieffts nucz und notdurfft gewant hent.

Do gereden und versprechen wir bischoff Reinhard obgenant für uns und alle unsere nachkommen, bischoffe und stiefft zu Spier gein dem obgenanten Eberharten von Sickingen und sinen erben des obgeschriebenen kauffs an Hornberg mit sinen zugehorden als vorbegrieffen ist für alle ansprach, irresal und hindernisse allermenglichs zu fertigen und gut verschafft zu tun, jare und tag, nach landesrecht und gewonheit ungeverlich; und behalten uns unsern nachkommen und stiefft zu Spier ein offenunge inn dem obgenannten sloß Hornberg zu unser und unserer nachkommen, unsers stieffts eigen geschefften und notdürfften nit wyter und obe wir der gebrochen wolten, da sollen wir uff unsern kosten tun und ane yren schaden solich offenunge den obgenanten Eberharten von Sickingen oder sinen erben in acht dagen zuvor verkünden. Und wer es sache, da got vor sy, das das obgenante sloß so wir also unser offenunge

<sup>15)</sup> „Ich soll auch“ ist doppelt geschrieben. <sup>16)</sup> Entweder enthält dieses Datum oder das der vorhergehenden Urkunde, welche von 1449, Sept. 25. datiert ist, aber — nach der obigen Urkunde — früher als diese ausgestellt sein muss, einen vom Abschreiber gemachten Fehler. <sup>17)</sup> Die Abkürzungen entsprechen dem Wortlaut der Anlage 5.



gebruchen wurden unser, unserer nachkommen und stieffts halb, dem obgenanten Eberharten oder sinen erben angewonnen oder entwertiget wurde, so sollen wir, unser nachkommen und stiefft den obgenanten Eberharten oder sinen erben das obgenante sloßs Hornberg inn jars friest wieder zu yren handen schaffen, ane allen yren kosten und schaden und mit herschiener gulte inn masse sie das ytzunt innhant, oder aber die drutusent gulden wiedergeben und bezaln auch mit herschiener gulte, ußgescheiden alle geverde. Und als man jars daselbs pflichtig ist zu geben zu burglehen vier fuder wins, nemlich zwey fuder Schenck Conraten herre zu Erpach und zwey fuder Heinrich von Erenberg oder yren burglehens erben, die sollen die obgenannten Eberhart von Sickingen und sin erben, also lange sie Hornberg innhaben und von uns oder unsern nachkomen nit gelöst wirt, ußrichten und bezalen ane alle hindernisse.

Auch sollen die obgenannten Eberhart oder sine erben das sloß in swellen und im tache halten ungeverlich, als mann yne dann das mit notdurfftigem buwe ytzunt gemacht und ingeben hat. Er sol auch der welde geniessen und gebruchen nach notdurfft zu dem sloß und zu den dorffern zu brennen und zu buwen, und keins verkeuffenn und das redelichen halten ungeverlich.

Auch uff das es mit dem sloße und auch sußt also lange er das inn hat und von ime nit geloset wirt, deste früntlicher gehalten werde, sollen und wollen wir dem obgenanten Eberharten jars geben viertzig gulden für sinen dinst unsern leptagen uff wihenacht, darumb er uns und unserm stiefft verbunden sin sol zu dienen und gewarten mit vier pferden oder aber dru oder vier gewapenter reisiger knecht zu schicken, obe er es persönlich nit getun mocht ungeverlich. Und wann wir nume und von todes wegen abegangen sint, das got lange verhalten wolle, so sollen wir oder unser nachkomen solichs dinstgelts viertzyg gulden und auch er unsern nachkommen sins dinsts nit pflichtig oder schuldig sin zu tun und doch by sinem kauffe bliben, wie obgeschrieben steet, so ferre der nit erlost were.

Es ist auch berett in diesem kauff, wann wir bischoff Reinhard oder unser nachkommen, bischoffe zu Spier kommen eins yglichen jars, wann wir wollen und den egenanten Eberharten von Sickingen oder sinen erben ein halb jare vor wyhennachten verkunden mit unserm offen brieffe, in geben und bezalen uff wihennacht darnach nehst kompt drutusent guter und geber gulden an golde und gewicht der müntze, die dann zu Spier genge und gebe ist, und yne die weren zu Spier oder zu Heydelberg, wo sie wollen, das wir damit mogen das vorgenante sloß Hornberg mit sinen zugehorden, als do oben begrieffen ist, wieder keuffen und diesen brieff quytd, ledig und loß machen allerdinge, desselben wiederkauffs sie uns auch also gehorsam sin sollen ane wiederrede und ane alle geverde nach inhalt dißs brieffs, den wir von ime daruber ynehabenn.

Auch sollen die obgenanten Eberhart von Sickingen, sin erben und nachkommen alle diewile sie das obgenante sloßs Hornberg innhaben, nyments daruff oder darinn husen oder haltenn wieder uns, unser nachkommen, bischoffe und stiefft zu Spier, her inn gewerde und argeliste gantzlich ußgescheidenn.

Wir Reinhard, bischoff zu Spier obgenant globen uff unser gute truwe und rechte warheit für uns, unsere nachkommen, bischoffe und stieffte zu Spier, den vorgeschrieben kauff und diesen brieff mit allen puncten und artickeln als von uns davon geschrieben steet, getruwelich, ware, stete und unverbrochlich zu haltenn, zu follenfuren und derwieder nit zu tun noch schaffen getan oder yments um unsern wegen, inndeheine wise.

Und des zu warem urkunde, so haben wir unser ingesiegel getun hencken an diesen brieff, und wir dechan und capittel gemeinlich des merern stieffts zu Spier bekennen, das solicher kauff und alles das obgeschrieben steet, mit unserm willen, wissen und gantzer verhengnisse zugangen und geschehen ist; und des zu urkund haben wir unser ingesiegel zu des vorgenannten unsers gnedigen herren von Spier ingesiegel auch gehangen an diesen brieff der geben ist zu Vdenheim uff Mentag nach unsers herren Uffart dag anno domini M quadingentesimo quinquagesimo secundo.

Datum: Philippsburg (Udenheim), 1452, Mai 22.

21.

### Regest.

1452, Mai 22. (ohne Ort).

Eberhard von Sickingen (Sickingen) Edelknecht stellt dem Bischof Reinhard von Speyer (Spier) einen Revers über die vorstehende Urkunde betr. die Verpfändung von Hornberg, unter seinem Siegel aus.

Gegeben 1452, Montag nach Himmelfahrt (ohne Ausstellungsort).

22.

2. Juni 1452.

Littera Eberharten von Sickingen gegeben des buwes halb zu Hornbergk.

Wir Reinhart von gots gnaden bischoff zu Spier bekennen und tun kunt offenbare allermenglich, den dieser brieff furkompt, als wir dem vesten Eberharten von Sickingen Hornberg das sloße am Necker gelegen mit siner zugehorde verkaufft habenn, uff einen wiederkauffe nach lüt der brieffe, darüber sagende, und als im ein notdorfft ist an dem obgenannten sloß zu buwen nemlich den thurn und die stelle zu decken, auch das nuwe huß zu underfahenn, das wir auch dem obgenanten Eberhartten gegonnet und befolhen haben, das zum besten für zu nemmen, zu machen und zu buwen zu lassen mit guter kuntschafft, und wann solichs also gescheen ist, sol er sich zu uns fugenn und darumb ein redeliche rechnunge tun, alsdann sollen wir oder unsere nachkomen yme oder sinen erben einen versigelten brieff gebenn über solich verbuwete gelte, daran sie habende sint, und wann wir oder unsere nachkommen das obgenante sloß Hornberg von dem vorgenanten Eberharten oder sinen erben wieder keuffenn und losen für die somme



druetuset gulden heuptgelts, daß wir yne solich verbuwete gelte auch dermit geben und bezalen sollen ane alle hinderniße und ynetrag, herinn geverde und argeliste gentslich ußgescheiden.

Und des zu warem urkunde haben wir unser ingesiegel tun hencken an diesen brieff, der geben ist zu Vdenheim uff Frytag in der Fronfasten nach Pffingsten anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo secundo.

Datum: Philippsburg, 1452, Juni 2.

23.

**Regest.**

Philippsburg, 1453, August, 4.

Reinhard, Bischof von Speyer (Spier) verspricht seinem l. Getreuen, Diether von Venningen (Veningen), die 500 Gulden, die er demselben von dessen Schwiegervater (sweher) sel., Zurch von Hornberg (Hornberg) und von ihm selbst her schuldet in zwei Raten, Weihnachten und S. Johann Baptist (Juni 24.), zu zahlen, oder sie auf das Stift mit Bewilligung und Bürgschaft des Domkapitels und der Städte Bruchsal (Bruchsel), Lauterburg (Luterburg) und Philippsburg (Vdenheim) zu versichern. Der Bischof siegelt.

Gegeben Philippsburg (Vdenheim), Sonnabend nach S. Petri Vincula, 1453 (Aug. 4.).

24.

8. Nov. 1455.

Als man Eberharten von Sickingen für sollichen buwe, so er zu Hornbergk getan 400 gulden schuldig ist. Wir Reinhard von gots gnaden, bischoff zu Spier bekennen und tun kunt offembare mit diesem brieff, als wir unserm lieben getruwen Eberharten von Sickingen und sinen erben unser sloß Hornbergk am Necker gelegenn mit den zweyen dorffern, Ziemern und Steinbach und was wir hant zu Haßmersheim mit allen iren rechten und zugehorden mit willen, wissen und verhengniße der ersamen unsere lieben andechtigen und besundern, des dechans und capittels unsers merern stieftz zu Spier verkaufft haben umb druwe tusent gulden uff einen wiederkauff, als dann derselbe kauffbrieff ußweisende und under andern innhaltende ist, das Eberhard und sin erben das sloß in swellen und in dache sollen halten ungeverlich und auch der welde genyssen, zu brennen und zu buwen nach notdorfft, hat uns derselbe Eberhard fürbracht, wie er ein nuwen buwe in der vesten Hornbergk habe mußen tun, des die inwoner nit hant mogen emberen besunder an der kuchen und andern behusunge by dem thorne und dartzu etliche alt buwe gebessert, als das die unsern eigentlich gesehenn und er uns des von dem allem ein rechenunge zu kyßlauwe hat getan, also das wir ime für sollichen buwe biß uff datum diß brieffs schuldig verliben vierhundert guldin, die wir gereden und versprechen für uns und unsere nachkommen dem obgenanten Eberharten oder sinen erben wieder zu geben und zu betzalen mit den dryentuset guldin heubtgelts, so wir oder unsere nachkomen den wiederkauff von yne tun werden ane wiederrede und ane alle geverde und des zu warem urkunde, haben wir unser ingesigell tun hencken an diesen brieff; und wir dechan und capitell obgenant bekennen, das sollichs obgeschrieben an uns bracht und verwilliget ist, und des zu urkunde, so haben wir unsers capittels ingesiegel zu des obgenanten unsers gnedigen herren von Spier ingesiegel auch gehangen an diesen brieff, der geben ist zu Kyßlauwe uff Samstag nach Allerheyligentag anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo quinto.

Datum: Kißlau, 1455, November 8.

25.

27. Januar 1465.

Verschribunge gegen Philips von Massenbach über Hornbergk.

Wir Mathis von gotts gnaden bischoff zu Spier bekennen und tun kunt offembare mit diesem briefe vor uns und alle unsere nachkomen, als der erwirdig in gott vatter herr Johann bischoff etc. ettwan zu Spier unser nehster vorfare, unsers stifts schlos Hornbergk am Neckar gelegen vor ettlichen zyten unserm lieben besundern Philips von Massebach, dem eltern, vor ein summe gelts ingeben und zu sinen handen komen lassen hat, deshalb derselbe unser vorfare, auch wir von desselben sloß Hornbergs wegen mit dem genanten Philips zu spennen und irrungen komen sin, derselben spenne und irrunge wir uns mit demselben Philips und mit unser beider wissen und willen gutlich vereynet und vertragen haben, in massen hernach geschrieben steet:

Item zum ersten das derselbe Philips und sin erbenn hierfür druteyle des obgenanten slos Hornbergs mit dörffern, luten, gutern, nutzen, renten und fellen, eckern, wiesen, wingert, welden und frondiensten, vischen und allen andern herlikeyten zugehörde und gerechtikeit nichts ußgenomen zu dryen teylen inhabenn, nutzen, niessen und gebruchen sollen und mögen nach irem willen und gefallen hie zwuschen und sant Peterstag ad cathedram<sup>18)</sup> nehst kunfftig und nach demselben sant Peterstag über zwey jare auch nehst darnach folgend. Doch so solle derselbe Philips und sin erben die armenlute und angehörige desselben sloß bliben lassen by gewonlichen beten, zinsen, frondiensten und altem herkomen und darüber nit strengen und besweren, auch dasselbe slos nit verussern, verandern und in kein andere hant on unsern und unser nachkomen wissenn und willen komen lassen indhein wise ungeverlich.

Item derselbe Philips sin erben oder die iren sollen auch die welde zu dem egenanten sloß gehorende nit verhauwen noch verwusten lassen von ir oder yments anders wegen und das auch niemets zu tun gestatten; so ferre

<sup>18)</sup> 1. August.



in irem vermogen ist, auch kein buweholtz fellen zu brennen oder yemants anders geben und hinweg furen lassen. Doch zu des schlos notturfft mogen sie buweholtz in dem slos verbuwen und auch des gemeynen brennholz im slos zu brennen gebruchen nach ir notdurfft ungeverlich.

Item der benant Philips und sin erben sollen auch das gemelt sloß zu den dryen teylen die zeytt sie das in haben werden, als in diesem brieffe gemeldet wurd, behüten, bewachen und versorgen und die armen lüte und angehörige und desselben slos zugehorde und gerechtikeit getulich hanthaben, schützen, schirmen und by herkomen behalten so best sie mögen ungeverlich.

Item derselbe Philips und sin erben sollen auch in den dryen nachgemelten jaren, in dem sie die druteyle des schlos Hornberg inhaben werden, keinen kriegk uß solichem sloß triben oder füren, auch niemants der in zu kriegen enthalten, wan sie oder die ihenen sie enthalten wurden, ere und recht zu geben und zu nemen nit gnügt und dem nach kömen wollen vor unserm gnedigen heren, dem Pfaltzgraven oder für uns oder unsern nachkomen, und wan sie also mit eren und recht als ytzgemelt genügt, als den mögen sie sich des egenanten slos behelffen und gebruchen nach ir notturfft und willen ungeverlich.

Auch sollen wir Mathis erwelter, obgenant und unnsere nachkomen offenunge haben in dem slos Hornbergk und des dar in und daruß zu gebruchen so tag so nacht und gein allermenglich one wiedder den benanten Philips und sin erben. Und sollen auch an der selben offenunge von dem benanten Philips, sinen erben und den iren ungehindert sin und verliben. Und sollen auch der gebruchen, und zu der zytt wir das slos also gebruchen werden, das verwaren und behuten alles on iren costen und schaden ungeverlich. Und wan wir oder unser nachkomen uns solicher offenunge gebruchen wollen, das sollen wir demselben Philips oder sinen erben vierczehen tage oder dry wochen ungeverlich zuvor verkunden und unsere knecht, diener oder andere, die wir oder unser nachkomen solich offenunge gebruchen lassen wurden, die sollen auch zuvor globen den burgfrieden des gemelten schloß uffrechts sunder alle geverde zu halten.

Item wan wir oder unser nachkomen uns des slos Hornbergs gebruchen, in massen nehst obgemelt und als den von uns oder unser gescheffde wegen dasselbe schlos verloren und dem benanten Philips oder sinen erben entweltigt wurde, und sie daran rate oder thate nit gehabt hetten und über iren willen gescheen were, und sunder ir oder der iren eigen ursache, alsdan sollen wir ine solich slos in einem vierteyl jahrs darnach zu iren handen bringen und schaffen geantwurt werde mitsampt redlichem costen und schaden, sie solichen verlust halb genomen oder gelitten hetten, oder zweytusent guter Rinischer gulden mit samet costen und schaden vorgemelt geben und in iren sichern gewalt antwurten.

Item welche zytt in den obgemelten zweyen jaren wir oder unser nachkomen dem benanten Philips oder sinen erben zweytusent guter Rinischer gulden gemeynen lantwerunge geben und gein Heylpronn, Wimpffen oder Gundelshheim, der ende eins ine gefellig und sie uns in vierczehen tagen nach unser nachgemelten verkundunge benenen werden, antwurten wollen und ine solichs zuvor ein fierteyl jars mit unserm offen versiegelten brieffe verkunden an die ende, da sie ir gewonlich wonung haben, als dan sollen sie solich zweytusent gulden zu stunt von uns oder unsern nachkomen nemen und das slos Hornbergk mit den dryen teylen und der zugehörde förderlich und on verziehen wiedder zu unsern und unser nachkomen oder der ihenen, den wir das von unsern wegen bevelhen, handen und gewaltsam fryhe und lediglich stellen und ingeben, auch diesen brieff herausß geben, der auch alsdan craftlos und dott sin solle.

Item weres, das wir oder unser nachkomen solich verkundunge des slos Hornberg zu losen und zu unsern handen zu bringen als obgemelt tun und doch zu ußgangk des vierteyl jars solich obgemelt zweytusent gulden nit ußrichten und bezelten und solichs darnach verziehen wurden jars frist, nach dem wir die verkundunge als obgerurt gethan hetten, so sollen doch Philips und sin erben uns der losunge in desselben jars frist, nach dem wir die verkundunge als obgerurt gethan hetten, so sollen doch Philips und sin erben uns der losunge in desselben jars frist<sup>19)</sup> gestatten und gehorsam sin, als obgemelt. Und ob wir der losunge in der selben jars frist nit theten, als dan sollen die benanten druteyle des sloß Hornbergs mit luten gutem und aller zugehorde Philipsen und sinen erben erblich und eygen verfallen sin und bliben und wir unser nachkomen und stiefft sollen an solichen dryen teylen keyne gerechtikeit auch kein ansprach oder forderunge numer mehe tun noch haben noch schaffen gethan werden indhein wege, wie das yemant durch geistlich oder weltlich behelf finden oder erdencken möchten.

Item ob wir, unnsere nachkomen oder stiefft das slos Hornbergk der dryer teyle als obgemelt nit lösen und zu unsern handen bringen mit zwey tusent guter Rinischer gulden, auch die abekundunge in den selben zweyen jaren als obgerurt nit tun würden, so sollen doch die benanten Philips und sin erben die gemelten dru teyle des sloß Hornbergk mit ir zugehörde noch ein jare nach den obgemelten zweyen Jahren in haben, nutzen und bruchen in aller maß vorgeschrieben steet und uns, unser nachkomen und stiefft in demselben dritten jare der selben losunge gestatten uns der gehorsam und gewertig sin und in aller massen, als obgeschrieben steet, und uns in demselben dritten jare kein offenunge pflichtig sin. Herin ist auch beredt, ob wir das obgemelt slos in den vorgeschrieben dryen jaren losen wurden und die losunge theten in einem vier teyl jars nach sant Peters tag ad cathedram,<sup>20)</sup> so sollen wir oder unser nachkomen dem egenanten Philips oder sinen erben geben zwentzyg gulden mit den zweytusent gulden zu erstattung, das in der zytt kein nuczunge da gefallen ist, und wan wir oder unser nachkomen im oder sinen erben die losunge verkunden wurden, und das datum ein vierteyl jars vor sant Peterstag were ungeverlich, so sollen wir im der zwentzyg gulden nit schuldig sin, sunder volgen lassen wes zu nuczunge bitz uff die zytt, als die losunge geschiecht, erschienen ist. Und zu ußgangk solichs dritten jars, ob wir die losunge als obgerurt nit gethan hetten, als dan sollen die gemelten

<sup>19)</sup> Die Worte „so sollen bis jars frist“ sind in der Kopie zweimal, wie oben, abgeschrieben. <sup>20)</sup> Februar 22.



dru teyle mit aller zugehörde Philipsen und sinen erben aber eigen und erblich verfallen sin, in massen wie vorgeschrieben steet, on intragk und inrede.

Item sollen auch alle ansprach und forderunge, so wir unser nachkomen auch unser vorfare, bischoff Johana und stiftt eins, und der benant Philips des andern teyls von des benanten slös Hornbergs wegen und das beruren wiedder und geineinander gehabt han möchten vor datum dieß briefs, es sy umb klein oder umb groß, gantzlich abe, daruff vercziegen und begeben sin mit samet allem unwillen von allen teylen gehabt, begeben oder entstanden sin mochten und sol hinfur bliben by allem und yglichen puncten und das gehalten und vollczogen werden, so in diesem briefe geschrieven steet.

Item es solle auch der selbe Philips und sin erben eins yeden jars, so lange sie solich druteyle an dem slös Hornbergk inhabenn werden, usbrichten druteyle solichs wins, des zu burglehen zu Hornbergk von unsers stiftts wegen gefellig ist und sin solle, mit namen anderhalb fuder on unsern und unser nachkomen und stiftts schaden ungeverlich. Und wen wir, Mathis bischof obgenant, solich obgemelt beredunge und beteydigunge mit dem egenanten Philips mit wissen und willen der wirdigen und ersamen, unser lieben, andechtigen dechan und capittel unsers dumstiftts zu Spier eingangen sint, so gereden und versprechen wir für uns, unser nachkomen und stiftt by unsern guten truwen, wir den uren, dem allem, was von uns herinn geschrieven steet, getruwelich, uffrechtlich und ungeverlich nach zu komen, auch darwiedder nit zu tun noch schaffen gethan werden mit vertyhen und begeben alles des das uns dawiedder gehelffen oder schirmen mocht, geistlichs und weltlichs alle argelist, funde und geverde gantzlich us und abegescheiden; und des zu urkunde, so han wir unser ingesiegel an diesen brief tun hencken. Und wir dechan und capittel des dumstiftts zu Spier bekennen und tun kunt öffentlich mit diesem briefe das der hochwirdig in gott vatter, herr Mathis, bischoff zu Spier obgenant, unser gnediger lieber here alle abgeschrieven dinge mit unserm guten wissen und willen gehandelt hat, und geben auch unsern gunst, willen und verhengnisse darzu mit rechter wissen in krafft dieß briefs. Gereden und versprechen auch für uns und unser nachkomen by guten, waren truwen und uren darwiedder nit zu tun noch schaffen gethan werden und auch uns darwieder nit zu behelffen mit dheynerley, das erdacht ist oder erdacht werden möcht, es sy geistlich oder weltlich, nicht usgenommen und haben des zu warem urkunde unsers capittels groß ingesiegel zu des egenannten unsers gnedigen hern ingesiegel an diesen brief gehenckt, der geben ist zu Heydelbergk uff Montag nach sant Pauls bekerunge tag, als man zalte nach Cristi unsers herrn geburt tusent vierhundert sehszyg und funff jare.

Datum: Heidelberg, 1465, Januar 27.

26.

#### Reversa.

27. Jan. 1465.

Ich Philips von Massembach der elter bekenne und tun kunt offenbare mit diesem briefe für mich und alle myn erben, als der hochwirdig fürst in gott vatter und here, here Mathis, bischoff zu Spier, myn gnediger lieber here sich mir vereynet hat, als von des slös Hornbergs wegenn mit siner zugehorde nach lute siner gnaden briefs, der von wort zu wort hernach geschrieven steet und also lutett: Wir Mathis etc. Da gerede und versprich ich by guten waren truwen an eins rechten eyds statt für mich und alle myn erben dem allem und was von mir in der obgemelten verschribunge begriffen und geschrieven steet, getruwelich und uffrecht nachzukomen und das auch getruwelich und ungeverlich zu halten und zu volfuren, und dawiedder nit zu tun noch schaffen gethan werden, mit dheynerley, das ich oder min erben oder yemant von unsern wegen erdencken haben oder erwerben möchten. Des alles ich mich vor mich und alle myn erben und aller menglich von unsern wegen verczyhe und begibe inn und mit krafft dieß briefs, geverde und argelist in allem obgeschrieven gantzlich usgescheiden. Und des zu urkunde so han ich myn eigen ingesiegel an diesen brief gehenckt und darzu gebetten den vesten Jorgen von Massenbach, myn lieben vettern, sin ingesiegel an diesen brief by das myn zu hencken, mich und myn erben aller vorgeschriebener dinge zu besagen. Des ich Jorge ytzgenant bekenne umb des egenanten Philips, myns vettern bete willen gethan und myn ingesiegel an diesen brief gehangen han, der geben ist uff Montag nach sant Pauls bekerunge tag, als man zalte nach Cristi unsers herrn geburt tusent vierhundert sehszyg und funff jare.

Datum: 1465 Januar 27. (ohne Ausstellungsort).

27.

6. April 1467.

Als das slös Hornberg mit aller zugehorde herr Lutz Schotten, vitter erblich verkaufft ist.

Wir Mathis von gots gnaden bischoff zu Spier bekennen öffentlich mit diesem brief für uns und alle unsere nachkomen, das wir mit wissen willen und verhengnisse der wirdigen und ersamen unser lieben, andechtigen dechan und capittel unsers dumstieffts zu Spier nach guter vorbetrachtunge und trefflichem rate umb unser und unsers stieffts nutze und besten willen dem strengen unserm besondern guten frunde herre Lutz Schotten, ritter, uff diese zit amptman zu Winsperg und allen sinen erben recht und redelich verkaufft und zu kauff gegeben haben und verkauffen in eins rechten steten ewigen unwidderrufflichen kauffswise, wie dan in der besten maße und forme in allen rechten und nach dieser lande sytd und gewonheit solicher ewiger steter kauff allerbest crefftig und mechtig sin solle und mage, das slös Hornberg obewendig Gundelßheim an dem Necker gelegen mit allem sinen begrieff und mit dorffern, luten und



gütern, eckern wingarten wiesen, welden, husern, hofen mulen fyscherien, jegerien, zinsen, renten, gulten, es sy an gelde, frucht, wine oder andern, und mit aller oberkeit herlichkeit zugehorde und gerechtikeit obe und under der erden, gesucht und ungesucht, wie das nammen han und geheissen werden mage, gantz nicht usgescheiden in aller maße wir und unser stiefft daran gehabt und bißhere genossen haben und von unsers stieffts wegen herbracht, gebrucht, besessen und genossen worden ist, sondern alle geverde, also das der benante herr Lutz und all sin erben sollich sloß begrieffe und zugehorde obgemelt nutzen nyssen, bruchen, inhaben, damit tun und lassen sollen und mogen, als mit irem rechten gekauften gute und nach irem willen, wie ine des eben ist und allerbest fügen mage und in allermassen wir gethan han mochte one irrunge, intragk und hindernisse unser, unserer nachkomen und menglichs von unsern wegen, und ist der obgemelt kauff gescheen umb zweitusent und sehshundert guter Rinische gulden, die uns der benante herr Lutze vor datum dieß brieffs gutlich usgeriecht und der ein gut genugen gethan hat. Und wir sagen ine und sin erben auch sollicher zweitusent und sehshundert Rinischer gulden für uns und unsere nachkomen quytd, ledig und loiß. Und wir haben auch den benanten herr Lutzen und alle sin erben in recht nutze und gewere solichs sloß und aller zugehorde, wie obgemelt, gesetzt und uns, unsern stiefft und nachkomen daruß, und verzihen und und begeben uns aller gerêchtikeit, wir, unser stiefft und nachkomen daran bishere gehabt han mochten, alles in crafft diß brieffs und wir und unsere nachkomen sollen und wollen auch dem benanten herr Lutzen und allen sinen erben solichs obgerurten kaufts und des so obe und unden geschrieven steet, recht weren sin und werschafft tun gein allermenglich, jare und tag und lenger, wie dan diß landes recht und gewonheit ist, und obe der benante herre Lutz oder sin erben von imant, wêre der wêre, nymant usgenommen, von sollichs kaufts wegen mit recht angelangt und angesprochen wurde, sie in allen rechten zu versteen und zu vertreten, one allen iren costen und schaden, dass wir ine solliche sloße, burg und zugehorde für fry ledig unversetzt zu kauff geben haben, doch usgescheiden einen fyrtheil daran, den Eberhart von Venningen ettliche jare bishere ingehabt und für mündhalb hundert Rinscher gulden verpfentd oder uff einen widderkauff gekauft hat. Als dan der benante herre Lutz und sin erben auch sollichen viertheill zu iren handen losen und widderkeuffen mogen mit der nehst obgemelten sume gulden, in maßen wir und unser nachkomen gethan han mochten und darinn alle unser und unsers stieffts gerechtikeit und macht han, dasselbe fyrthaill, so sie das also geloßt han in den obgemelten kauff ewiglich begrieffen sin solle. Auch usgescheiden die lehenschafft und lehenmanne zu dem obgemelten sloße bißher gehorig gewest, was der sin mochten, die haben wir auch uns und unserm stiefft us und vorbehalten und hinfür nit meer zu sollichem sloß gehorig sin. Der benante herre Lutz und sin erben sollen auch denselben mannen von sollicher lehen wegen wine oder anders zu geben oder zu riechten nit pflichtig und was denselben mannen von rechts wegen zusteen möchte, sollen wir und unsere nachkomen usrichten schuldig und pflichtig sin. Auch han wir uns, unserm stiefft Spier und nachkomen an dem sloß Hornberg und des zugehorunge obgerurt des eigenthüm zu ewigen tagen behalten also das der benante herr Lutz und alle sin erben und were theill oder gemein daran haben oder gewynnen wirt, zu yden tziten von uns, unserm stiefft und nachkomen zu rechtem erblehen haben, entpfahen und davon hulden, geloben und schweren solle, wie sollicher erblehen recht und gewonheit ist, sonder alle geverde. Und wir heißen und bevelhen heruff auch ernstlich bey den pflichten, uns ein yeder genant ist, allen und yglichen schultheissen, geriechtsluten, angehorigen, hindersessen, bywonern und andern zu dem benanten sloß gehorig, das sie dem benanten herre Lutzen und sinen erben forther gehorsam und gewertig sin, globen, hulden, sweren und alles das thun, sie uns und unserm stiefft zu tun bißhere pflichtig sint gewest, und so sie solche huldunge gethan han, sagen wir sie und ire nachkomen aller pflicht, die sie uns und unserm stiefft bißhere verbunden gewest sint, ledig und loiß. Und wir bischoff Mathis obgenant gereden und versprechen für uns und alle unsere nachkomen am stiefft by unsern werden, eren und truwen, sollichen obgemelten kauff und alles und yglichs so obgeschrieven ist, veste, stete und unverbruchenlich zu halten und darwidder nit zu tun, noch schaffen gethan durch uns selbs oder imant anders an dheim wise und solle auch uns und unsere nachkomen widder alles und yglichs so obgemelt ist, nit schirmen oder zu hilff komen in oder uswendig rechtens und an allen enden von was gewaltsam oberkeit das heruren mocht, imant finden, erdencken, erlangen von eigener bewegnisse gegeben oder vorgezogen und gebrucht werden mochte, geverdde, argelist und bese funde in allen obgeschrieven dingen gantzlich us und abscheiden. Und des zu warer urkunde han wir mit rechte wissen unser ingesiegel tün hencken an diesen brieff, und wir dechan und capittel des dumstieffts obgenant bekennen auch offentlich mit diesem brieff für uns und unsere nachkomen, das sollicher obgemelter kauffe und alles und yglichs so obgeschrieven steet, mit unserm guten willen, wissen und verhengnisse zugangen und gescheen ist und wir geben auch dartzu unsern gunst, willen und verhengnisse in crafft dieß brieffs; und des zu urkunde, so haben wir unsers capittels groß ingesiegell zu des benanten unsers gnedigen herren ingesiegell auch gehenckt an diesen brieff. Datum in castro nostro Vdenheim feria secunda post dominicam Quasimodogeniti anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo septimo.

Datum: Philippsburg, 1467, April 6.

Das Original, Pergament-Urkunde im H. A.; angefressen, mit angehängten Siegeln des Bischofs Matthias und des Stiftes.

28.

27. April 1467.

Als bischof Mathis Eberhartten von Venningen den verkauff des sloß Hornbergs verkunt mit beger hern Lutz Schotten und sin erben der losung am vierten teyl daran zu gestatten und jerlich ein fuder wyns uszurichten etc.

Wir Mathis von gots gnaden bischoff zu Spier verkunden dir Eberharden von Venningen mit diesem, unserm offen brieff, das wir das sloß Hornberg uff dem Necker gelegen mit aller siner zugehorde unserm lieben getruwen herr Lutz Schotten, ritter und sinen erben zu kauff geben han, mit willen unsers dümcapittels inhalt des kauffbrieffs,



daruber sagen. Herumb begern wir ernstlich an dich, das du und din erben forthere demselben herr Lutzen und sinen erben der losunge an dem vierden theill, du vermeynst zu han an dem selben sloße mit der zugehorde, gutlich ungehindert gestattet, auch damit gehorsam und gewertig siest und jerlich ein fuder wins ußbrichtest, gemeynschaft haltest und tust, in massen du uns und unserm stiefft deßhalb zu thun pflichtig gewêst werest, alles ungeverlich, urkunde diß brieffs versiegelt mit unserm uff getrucktem ingesiegell. Datum Heydelberg an Mentag nach dem Sontag Cantate anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo septimo.

Heidelberg, 1467, April 27.

29.

26. Aug. 1467.

Wir Mathis von gotts gnaden Bischoff zu Spier bekennen offentlich mit diesem briefe, als ettliche spenne vnd Irrunge entstanden sin zwuschen vnsern lieben getruwen vnd besudern Hr. Lutz Schotte Ritter Amptmann zu Winsperg an einem vnd Eberharten von Veningen des andertheils, beruhren die gemeinschaft des Slos Hornberg vnd ettlich buwe daselbst das wir mit der güt genante beider parthien wissen vnd willen zwuschen Ine gutlich beredt vnd beteydingt han. Also das der genant Her Lutz dem obgenanten Eberharten in einem monadt nach datum dießs briefs nechstfolgend eyne tag gein winnppen benenen vnd Ime den achttag zuvor vnder sinem versiegelten briefe verkunden solle vnd avff demselben Tage dann der genant Hr. Lutz dem ehgenannten Eberharten in der obgenanten statt wimpffen achthalbhunderdt guter Rinischer gulden in sinen sichern gewalt antwurten vnd geben dagegen der genant Eberhart Hr. Lutzen eine quitantz vnder sinem Ingesiegel wieddergeben vnd darinn für sich vnd sin erben erkenen solle als er eyne vierten teyle an dem Slos Hornberg mit siner zugehorde von einem Stiff Spier verpfandt vnd ingehabt habe das ime Hr. Lutz solich gelt dafür er dann den benantñ vierdenteyle als obgemelt ingehabt vnd verpfendt gutlich vßgeriecht vnd bezalt habe vnd sage Jne vnd sin erben auch daruff quidt ledig und los vnd stelle daruff solichen vierdenteil des obgenant Slos mit siner zugehorde in des benant Hr. Luzen vnd siner erben handen als der auch alsdann jme zustehne und zugehoren solle vnd sage auch da mit alle und yglich eigen angehörige und andere lute zu dem benanten slos geherig alle gelubde und eide sie Jme von solichs vierden teils wegen getan und was sie Jme pflichtig sin mogen ledig und bevelhe Jne da mit dem benanten Hern Lutzen vnd sinen erben hinfur von solichs vierdenteyls wegen gewertig zu syn inmassen vnd nach lute der briefe er von dem stift spier daruber innhat an alle geverde. Doch so solle der benant Herr Lutz Eberharten on intrag folgen lassen was von farnder habe in dem benanten Slos Hornberg ist demselben Eberharten zustene vnd heruff sollen die obgenanten parthyen von solicher irer irrung wegen gutlich geriecht vnd geschliecht sin, vnd kein teyle zu dem andern deshalben dheim forderung mehr haben on alle geverde. Und des zu urkunde han wir diese briefe zwene glich lutende machen vnd yglicher parthy einen under unserm anhangenden ingesiegel versiegelt geben lassen zu Heidelberg, vff mittwoch nach sant bartholomeus des heiligen zwölff botten tag Anno dñ millesimo Quadringentesimo Sexagesimo septimo.

Pergament-Urkunde mit angehängtem Siegel Bischof Matthias von Speier.

30.

10. Sept. 1467.

Ich Eberhart von Venengen bekennen offentlich mit diesem briewe vor mich vnd alle myn erben, als ich einen vierden theil mit siner zugehorde an dem Sloß Hornberg von dem Stiff Spier vor nundhalbhundert gulden verpfendt vnd ingehabt han das mir uff hut datum dißs brieffs der Strenge her Lutze Schott Ritter Amptman zu Winsperg solich nundhalbhundert gulden gutlich vßgericht betzalt vnd der ein gut genugen gethan hat . . . Es folgt dann Übergabe des vierten Anteils an Lutz Schutt, sowie die Ermahnung, dass die zugehörigen Leute dem neuen Herren treu sein sollen.

Geben uff Dornstag nach vnser lieben frauwen geburt tag Natuvitatis zu latin genant Anno dom̃ millesimo quadringentesimo sexagesimo septimo.

Originalurkunde mit angehängten Siegeln Eberhart von Veningens und Dietrich von Angeloch.

31.

4. Jan. 1477.

Wir Philips von gots gnaden Pfalzgrave by Ryne, hertzog inn Beyern, des heiligen Romischen richs ercztruchses und kurfurste bekennen und thun kunt offenbare mit dissem briff, das wir umb getruwer dancknemer dinst willen, so unser vogt zu Heidelberg und lieber getruwer Symon von Balsshouen, ritter, uns und unsern eltern, Pfalzgrafen by Rine dick, williglichen und getruwlich gethan hat und er und sin erben uns und unsern erbenn, Pfalzgraven by Rine die kurfürsten sin, auch hinfur thun sollen und mogen, denselbigen Symon und sin erben gnediglich begabt und begaben ine in crafft diß briffs mit dem slos Hornberg, dem dorff Zymmern und aller ander siner zugehorung dorffer, wilern, luten, gutern, nutzen, renten, oberkeiten, gebotten und verbotten nichts usgenomen, das dan in straffs wise von Lutz Schotten, ritter an den hochgebornen fursten, unsern lieben vetter unnd vatter Pfalzgrave Friderich seliger gedechtenis kommen ist.

Wir geben ime auch solch slos mit siner zugehorde mit allem dem rechten, wir und unser erben dazu gehabt han oder haben solten oder mochten, also das nu fürbas, Symon und sin erben das als ander das ir derglichen guter inhaben, besitzen nutzen, niessen und gebruchen mogen, on alle irrung und intrege unser, unser erben unnd menglichs.



Wir heissen unnd gebieten auch mit disem unserm brieff unsern keller und knechten im slos, das sie solch slos dem benanten Symon in und übergeben und schultis, gericht und gemeynden zu Zymmern und andern dorffern und wilern, darzu gehorig, das sie den benanten Symon und sin erben für ir recht naturlich erbhern erkennen und ufnehmen und ine auch so dick des not geschicht, gewonlich huldung, glubd unnd eide thun in aller maß, sie uns bißher gewant und zu thun pflichtig gewest sintt.

Wir behalten auch uns und unsern erben Pfalzgraven by Rine in solchem slos eyn erboffnung zu ewigen tagen uns der zu gebruchen widder alle menglich on hindernis Symonts und siner erben.

Sie sollen auch kein keller, wechter, thornknecht unnd pfortener bestellen und ufnehmen in dem obgenanten slos, er globe und swere dan zuvor, uns mit solcher offnung zu allerzit gehorsam und gewertig zu sin.

Und als Hornberg vom stiefft zu Spier lehen ist, da behalten wir dem erwirdigen in got vatter, unserm lieben besundern frunde hern Mathis, bischoff zu Spier und sinen nachkommen ir gerechtigkeit der lehenschafft, wie herkommen ist, alles ane geverde.

Unnd des zu urkund haben wir unser ingesiegell an dissen briff thun hencken, datum Heidelberg uf Samstag nach dem Nuwen jars tag, circumcisionis domini zu latin genant, anno eiusdem millesimo quadringentesimo septuagesimo septimo.

Siegel des Ausstellers anhängend (rotes Wachs in gelber Wachsschüssel) etwas zerdrückt, das untere Stück desselben abgebrochen.

Datum: Heidelberg, 1477, Januar, 4.

32.

17. März 1479.

Wie her Rafan von Helmstat solang er das slos Hornberg in hat gleit geben ist.

Wir Philips etc.<sup>21)</sup> bekennen etc.<sup>22)</sup> als sich unser lieber getruwer Rafan von Helmstat, ritter mit unnsrem faut und lieben getruwen Symon von Balßhoffen, ritter vertragen hat, sin wonung uff dem slosse Hornberg und das mit siner zugehorde inzuhaben, das wir dem egenanten Rafan mit dem sinen uff dasselbe slos zu ziehen auch darinn und daruß zu siner notturfft zu webern, solang er also da wonen wirdet, unser fry, strack sicher gleit geben haben und geben ime das inn und mit crafft dieß brieffs inn unnsrem landen und gebieten zu wasser und zu lande, wo wir zu geleiten hann, vor unns und alle die unsern, der wir ungeverlich mechtig sin, in crafft dieß brieffs.

Zu Urkunde han wir unser secret uff diesen brieff tun drucken. Datum Heidelberg uff Mittwoch nach dem Sontag Oculi anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo nono.

Datum: Heidelberg, 1479, März 17.

33.

17. März 1479.

Schirmebrieff herre Rafan von Helmstat, ritter.

Wir Philips etc.<sup>23)</sup> bekennen etc.<sup>23)</sup>, das wir unnsrem lieben getruwen Rafan von Helmstat, ritter, dass slosse Hornberg mit siner Zugehore und ander das sin, so er daselbs hat, in unsern sundern schirme und versprechen genommen unnd empfangen han, enpfahen und nemmen ine, das gemelt slosse und das sin inn unsern sundern schirme und verspreche, inn und mit crafft dieß brieffs, also das wir ine, das gemelt slosse und das sin zu recht schirmen und versprechen wollen und sollen, wo ine des rechten zu geben und zu nemen, zu nemen und zu geben, wie sich in recht geburt fur unns und unsern retten oder wo wir oder unser rette das mit recht hinweisen, genügt und dem nachkommen will, heissen und bevelhen auch allen und iglichen unsern amptluden unnd undertane ernstlich inn und mit crafft dieß brieffs, den gemelten Rafan das slosse Hornberg unnd das sin obgemelt von unsern wegen, wie vorstet, zuschirmen, zu versprechen und zu verantworten, daran thut ein iglicher unnsrer ernstlich bevelhe und meynung; zu urkunde han wir unnsrer secret an diesen brieff thun hencken. Datum Heidelberg uff Mittwoch nach dem Sontag Oculi anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo nono.<sup>24)</sup>

Datum: Heidelberg, 1479, März 17.

34.

12. April 1480.

Ich Raffan von Helmstadt, ritter bekennen mich offentlig in disem brieff fur mich, myne husfrawen und alle myne erben, als ich Hornberg das sloisß mit aller siner zugehörunge von dem strengen und vesten herrn Symont von Balßhoffen, ritter, faut zu Heydelberg gekaufft und innghepht han und ich dann gegen den armen luten zu demselben sloisß gehörig mich gewalts wytzc und anders, dann verschribunge daruber sagend innhalten, auch gegen andern hohen und nyddern gebrucht, dardurch und merers schriftlich, muntlich und mit der that ich den genannten herrn Symonden zu unwillen und das er mir eyn gnugsamme vehde zugeschrieben hat, geursacht und bewegt han, deßhalb er Hornberg

<sup>21)</sup> Ausgelassen ist der im Originale ausgeschriebene Titel: von gots gnaden Pfalzgrave by Rine, hertzog in Beyern, des heyligen Römischen richs ercztruchses und curfurste. <sup>22)</sup> Ausgelassen ist das formelhafte: und thun kunt offenbare mit dissem briff für uns alle unser erben. (Beide Stellen sind aus Kopien anderer Urkunden desselben Kurfürsten, die im gleichen Kopialbuche eingetragen sind, ergänzt.) <sup>23)</sup> Die hier ausgelassenen Formeln (Titel und Publicatio) sind, wie in der vorhergehenden Urkunde zu ergänzen. <sup>24)</sup> Am Rande steht: Diser schirm ist im abgeschriben off Montag nach Reminiscere anno LXXX<sup>o</sup> (1480 Febr. 28.), uß ursachen, die das uff im haben.



das sloyß erobert und mich zu sinen hand gebracht hat, da bekenne ich für mich, myn erben und allermeniglich, der sich myner annemmen will obgemelter ursach gegen dem obgenanten herrn Symonden und synen erben uff das genant sloyß Hornberg, alle zugehörunge, es sy lüt, wasser welde, weyde, all nutzung, wie die darzu gehört hat, cleyn oder groß, darzu alle oberkeit und herlickeit auch für alles anders so der genant herre Symond ine dem gemelten sloyß, usserhalb desselben sloyß und zu demselben sloyß gehörig darzu alles anders, wo und an wellichen enden ich das gehapt han, so der gemelt herre Symont zu synen handen bracht hat, auch der funfftzig gulden lipppedings, darzu aller und jeglicher that und geschiecht, so er und alle ander mit ime gegen mir vor und nach dazuschen und dar under bescheen und furgenommen handt, wie das dann nammen hat oder gehalten mag, gantz nichts ussgenommen, das ich uff alles, wie obgemelt, in gemeyn und yedes in sonder gantzlich und gar verzigen han, verzihe auch gegenwürttigklich in crafft diß brieffs für mich, myn erben und mengklich von myn und myner erben wegen, daruff ich verzihe und begib mich auch aller gnaden und friheiten, so ich von beyden geschriben beppstlichen und keyserlichen rechten haben, dazu aller gnaden und friheiten, so ich kunfftiglichen von Beppten, Concilien, Römischen keysern und kungen erlangen kunt oder möcht, auch der friheit zu latyn genant beneficium restitutionis in integrum, darzu absolvierung oder entledigung der pfflicht, so ich in disen dingen und verzige gethan han, also das wedder ich und myn erben uns des alles und yedes gegen dem genanten herrn Symonden, synen erben und allen andern, ime zu den sachen geholffen handt nummer ewiglich an dheynen enden heymelich oder offenntlich mit wortten oder werken, es sy mit recht oder sunst, gegen meniglich gebruchen noch dem gemelten herrn Symonden, sinen erben und allen den, die ime darzu geholffen handt, zu argem oder schaden gemelter ursachen für nemmen oder furwenden sollen noch wöllen oder durch yemandt anders, er sy auch wer der wölle, also schaffen gethan werde in eyncherley wyse, wie das yemands erdencken möge, und wo ich oder myn erben widder söllichs alles und yedes wie obgemelt ichts furnemmen würden, wie sich das begeben, das alles soll crafftloyß und nichts syn und besunder, öb myn erben gegen dem genanten herrn Symonden, synen erben und allen den, die ime darzu geholffen hant, deshalb ichts furnemmen wurden, nachdem si sich gegen mir gehalten hand, deßhalb ich ine vetterlich truwe bißher billich entzogen hab, so will ich, das sy alle und yeder gegen dem genanten herrn Symonden und synen erben dheyn forderung macht haben sollen zu thun, als ich inen auch in crafft diß brieffs genommen will han; alles und yedes obgeschriben stet und veste zu halten, han ich handtgebenden truwen globt dem gemelten herren Symonden von Baltzhoffen, rittern in syn handt und darnach mit uffgerekten fingern und by rechter fedtsicherheit eyn gelerten eyde zu gott und den heiligen gesworn und mit myner eygen handt söllichs zu bezugen unterschriben, darzu myn eygen ingesigell an disen brieffe gehangen und zu noch merer sicherheit gebetten die vesten Hans von Eycheltzheim, vogt zu Moßbach, Nithart Horneck von Hornberg und Hansen von Giltlingen, schultheiß zu Heydelberg, das jeglicher syn eygen ingesigell auch gehenckt hat an disen brieff, alles und yedes wie obsteet mich zu besagen; des wir ytzgemelte Hans, Nydthart und Hans von Gultlingen unns bekennen umb beger willen also gethan hand unns oder unsers erben onscheedlich der geben ist uff Mittwoch nach dem Sonnentag Quasimodogeniti ine dem jar nach Cristi unsers lieben herren geburt zalt tusent vierhundert und achtzig.

Ich Rafen von Helmstat, ritter beken und verych offenlich hie mit disser myner eigen hant schrift, daz disse und alle vorgeschriben dinge jeglichß samet und besunder also mit mym wissen und verhengniß geh verhandelt, zugegangen und beschen sin, zu urkunde dyser myner hantgeschriff mich al myne erben und die solichß beruren mag damit zu besagen alle argelist und geferde her in gantz ussgescheiden.<sup>25)</sup>

Und ich Heinricus Schellenberg von Costenz von keyserlicher gewaltsamme eyn offennbar schreiber und notarius, diwile ich mit den gezogen oben genant by verlesunge obgeschribenen brieffs mit aller siner innhalt auch truwegebunge und eyde swerunge, auch byttunge der versiegelung, auch allen und jeglichen dingen, do die wie vorgeschriben ergangen und personlich gegenwürttig gewest, die also ergeen, geschen und gehört han gescheen, darumb uff erforderung herre Symons von Baltzhoffen, ritter, hab ich mich hie zuende diser myner eygen handtgeschriff darzu mit mynen gewonlichen namen und zeichen unterschriben und gezeichnet. Gescheen sind dise dinge zu Hörnberg ime sloyß, Wurtzburger bystumms hie undan ime hoff by der capell ime jar und tag ine massen, wie obsteet, der driezehenden Römerzynßzale, indicio zu latyn genant, regierung des aller heiligsten in gott vatters und herren, herrn Sixti, von gottlicher vernehmung bappst des vierden, ime nünden jar uff den zwolfften tag des Apprillen monats umb vesperzit oder nanet daby, in bysyn und geynwürttigkeit der obgenanten vesten junckern, die auch zu irer versiegelung als gezogen heruber sunderlich erfordert und gebetten wurden zu glauben und gezugknüsse aller obgeschribenen ding, darzu auch, wie sich geburt, erfordert und beruffen.

Links von der Beglaubigung durch den Notar befindet sich sein Notariatssignet: eine Schelle auf einem Dreiberge, der auf einem Postamente steht, in dem Fuß des letzteren der Name des Notars: „Heinricus S. notarius“.

Or.-Perg. Generallandesarchiv (Pfalz Spec. Conv. 107, 1480, April 12).

Die vier Siegel, sämtlich grün in gelber Wachsschüssel, hängen an, nämlich: 1. das des Raban von Helmstatt, 2. des Hans von Eicholzheim, 3. des Nithart Horneck von Hornberg, 4. des Hans von Gultlingen; alle vier leicht verdrückt.

Datum: Hornberg, 1480, April 12.

<sup>25)</sup> Der Schluss der Urkunde von „ich Rafen“ an ist von anderer Hand, also von der bereits angekündigten Hand des Ausstellers Raffens von Helmstadt selbst geschrieben, während die übrige Urkunde von dem Notar Schellenberg geschrieben ist.



12. April 1480.

In Gottes namen amen. Kunt und offennbar sy aller meniglich, den diß offenn instrument und urkunde tumber fürkumppt sehent lesent oder hörent lesen, das ine den jarn, als man schreib nach der geburt Cristi unnsres lieben herren tusant vierhundert und achtzig jar der dryzehenden Römer zynß zale, indicio zu latyn genant, in regierunge des allerheiligsten in gott vatters und unnsers herren, herrn Sixti, von göttlicher versehung Bappst, des vierden, ime nunden jar syns bappstumbs uff den zwolfften tag des Apprillen monadts, Aprilis zu latyn genant, umb die vesperzit oder nahet daby zu Hornberg ime sloyß, Wurtzcurger bystumbs hie unden ime hoff by der Cappellen daselbst ine des strengen und vesten herrn Symondt von Balßhofen, faut zu Heydelberg, ritter, und in min notarien und glaubhaftigen gezügen hieunden benannt darczu sunderlich berüfft und gebetten gegenwürdigkeit igt der strengen und veste herre Raffann von Helmstadt, ritter, erschienen und alda für sich, syn husfrawen und alle syne erben uff das sloyß Hornberg, aller zugehörunge, es sy lüt, wasser, welde, weyde und alle nutzunge, wie die darzu gehört, darzu alle oberkeit und herlichkeit auch für alles anders so der genante herre Symondt ine dem gemelten sloyß, usserhalb desselben sloyß und zu demselben sloyß gehörig, darzu alles anders, wo und an wellichen enden er das gehabt, so der gemelt herre Symondt zu synen handen bracht, wie auch das nammen hett, gantz nichtz usgenommen verzigen und sunderlich innhalt eyns vessiegelten brieffs daruber begriffenn mit mee wortten innhaltende, der auch alda dem genanten herre Raffann offentlich zu zweyen malen verstenntlich furgelesen ward, mit allem synem innhalt und begriff, uff söllichs alles und yedes ingemeyn und sunder gantzlich und gar für sich, syn erben und mengklichs von syn und syner erben wegen verzigen innhalt desselben brieffs sollichs alles und yedes ine dem gemelt brieff geschriben, veste und steet zu halten hat der bemelt herre Raffann dem obgemelten herrn Symon von Balßhoffen mit handtgebenden truwen gelobt und mit uffgereckten fingern und by rechter feldtsicherheit eyn eyde zu gott und den heiligen gesworn, darzu mit synen ingesigell versigelt und die vesten junckern Hansen von Eycheltzheim, faut zu Moßbach, Nydthardt Horneck von Hornberg, und Hansen von Gylltlingen, schultheiß zu Heydelberg ire sigell zu dem syne ane den gemelten brieff zu hencken gebetten, sollichs wie ine dem brieff geschriben zu besagen; und dem nach, als sollichs geschahe, sagt der bemelt herre Raffann, das er söllichs, wie obsteet, und der brieffe davon innhielt, für sich und syn husfrawen, der er sich alda sollichs zu halten auch mechtiget, halten wölten; hat der benannt herre Symon alsdann us eygem frihen willen nach söllichem verzige und als obgemelter brieff, wie obsteet, versigelt was, dem gemelten herre Raffann und siner eelichen husfrawen, frawe Margrethen von Enßlingen funffzig gulden lyppeding jerlichs irer beyder lebtagen und inen beyden an wyn, korn und gelt, nemmelich drü fuder wyns für zweyntzig gulden, dryßig malter korns für funffzehen gulden und funffzehen gulden an gelt zu geben und geyn Wymppffen zu antwurten, zugesagt und verheissen, doch mit dem gedinge und fürwortten, öbe herre Raffann söllichs, wie dann ine dem obgerurten verzießbrieff geschriben an eym oder mee puncten durch sich selbs oder andere, were die weren, dawydder thect oder schüffe gethon werden, nit hyelt und verbreche, das doch nit syn oder gescheen solt, oder auch öbe des bemelten herre Raffann husfrawen söllichs alsdann der bemelte herre Raffann sich von irentwegen sollichs auch zu halten gemechtiget nit ingeen oder halten wölt, so sy dann der eyns oder mee in kurtz oder lange verbrechen oder nit gescheen, soll alsdann der bestymmppt herre Raffann oder syne erben solliche funffzig gulden ime oder ire zu geben nit schuldig oder pfflichtig syn, sunder der zu geben, alsbald das geschee, vertragen, quidt, ledig und loyß syn, darzu der mee gemelt herr Raffann sagt die und der glich wortt, das er sollichs, wie der brieff davon innhielt, für sich und syne husfrawen obgemelt, der er sich gemechtiget, halten und nachkommen wolt, er were aber siner sone nit mechtig, wölt auch getrüwen, das ime nit zugemuttet, das ime unmöglich, öbe die etwas on sinen wussen oder willen theten oder furnemmen, das ime leyde were, hofft des nit entgelten solt. Daruff herre Symon obgemelt die und der glich wortt geantwurd, herr Raffann wüste und wol vermerckt hett, innhalt des brieffs, das er dem also nachkommen solte. Er hielt syne sone für keyne erben, dann er lebte doch noch, er hette auch mit inen nichtz zu schaffen, wöllten sy inne aber forderunge nit erlassen, wurden sy inn on und antwurd nit fynden, daruber dann der bemelt herre Raffann mich notarien uspfflichte myns amptes erfordert, über solliche wortt und zusag der libgedinge und wie nach volgt eyns oder mee offenn instrument, sovil und der noydt syn werden, zu machen und zu formieren; soll und wil auch herre Symon von Balßhoffen dem gemelten herre Raffann den gultbrieffe über dryzehen gülden besagen, herre Jorgen von Helmstadt berurn, auch widergeben und den gultbrieff über die hundert gulden besagen die herren ine der Richenauwe, by Costentz gelegen, söllichen brieff hynder sy in und uff recht zu nemen, der gespenne und zweytracht sy miteynander haben, biß zu ußtrage derselben, doch so herre Raffann des zu bruchen notturfftig, ime den als oft das noydt geschieht zu gunnen, und so er den gebrucht, widder hynder sy, wie obsteet, zu legen, biß zu ende egemelter gespenne. Und also obe der gemelt herre Raffann in obgeschriebener verscribung, wie die davon innhelt, nit hielt, das dann sollicher brieff zu des gedachten herre Symon handen gegeben, gestelt und gewertig syn soll. Item es soll auch sollich libgedinge uff Martini nehst kompt ane geen und von sant Martynstag schierst uber eyn jar fellig werden.

Gescheen sind dise dinge ine den jarn Christi, Römerzale, Bappstumme, monadt, tagzit, stadt und stund, wie obgeschriben, in bysyn und geynwurttigkeit der obgenanten vesten junckern und andere mee umbstendere als gezugen herzu sünderlich gebetten und erfordert.

Und ich Heinricus Schellenberg von Costentz von keyserlicher gwaltsamme eyn offennbar schreiber und notarius, diwile ich mitsamppt den obgemelten gezügen by obgemelten verzyge truwe glubniß und eydeswerunge auch allem und yedem in disem offenn instrument gemeldt personlich gegenwurttig gewest



byn, solichs auch alles und yedes also gescheen gesehen und gehört han, darumbe han ich diß offenn instrument heruber gemacht, selber geschriben, mit myner eygen hand unterschriben und gewonlichen nammen und zeichen underzeichnet zu gezugknüsse und vestem glauben aller und yeder obgeschriben ding byn auch wie sich geburt heruber ersucht, erfordert und gebetten.

Links von der Beglaubigung durch den Notar steht sein Notariatssignet: eine Schelle auf einem Dreiberge, der auf einem Postamente steht. In dem Postamente befindet sich der Name des Notars „Heinricus Schellenberg“.

Datum: Schloß Hornberg, 1480, April 12.

36.

5. April 1484.

Wir Philips von gots gnaden Pfalzgrave by Rine, hertzog in Beyern, des heyligen Romischen richs ercztruchses und curfurste, bekennen und thun kunt offenbare mit dissem briffe fur uns und alle unser erben, als wir Hornberg das slos mitsampt dem dorff Zymmern auch andern dorffern, wilern, hofen mit aller oberkeytt, fauty, gerechtigkeit unnd zugehorde hie vor unsern lieben getruwen Nithart Horneck von Hornberg und Ulrichen von Flehingen und iren erben verkaufft und zu kauff geben unnd das jetzunt widder von den genanten Nitharten unnd Ulrichen an uns bracht han, das wir das gemelt slos Hornberg mit dem dorff Zymmern unnd allen andern sinen zugehorungen, es sy an dorffern lüten, gütern, husern, hofen, erkern, wingarten, wiesen, garten, welden feldenn, wilpen<sup>26)</sup>, wasser, weide vogtien, gerichtten, dinsten, zinsen, gulten, renten und allen andern fellen unnd zugehorungen, wie das namen haben mag und bißher dazugehort unnd gedient hat, gancz nichts usgenommen furter unserm lieben getruwen Hansen von Sickingen, rittern und allen sinen erben recht urd redlich verkaufft unnd zu kauff geben han, verkauffen und geben ime auch das zu kauff hiemit wissentlich erblich unnd unwidderrufflich, wie dan eyn rechter, steter, erplicher unwidderrufflicher kauff inn allen rechten, geystlichen unnd weltlichen und nach lands sytt und gewonheyt allerbast crafft und macht hat, haben soll, kan und mag, also das nu hinfur er unnd sin erben das inhaben, besitzen nutzen, niessen unnd gebruchen, auch damit thun und lassen sollen und mogen, als mit andern irn der glichen gutern on intrag unser, unser erben und menglichs von unsern wegen. Und ist solcher kauff gescheen umb funfftusent guter Rinischer gulden der vier kurfursten am Rine werung, der uns der genant Hans von Sickingen keuffer vor datum diß briffs gnunglich außgericht unnd bezallt hat. Darumb so sagen wir ine solcher bezalten somme funfftusent gulden gantz quit, ledig und loß inn und mit crafft diß briffs.

Wir Pfaltzgrave Philips obgenant, sollen und wollen auch dem genanten Hansen von Sickingen rittern und sin erben diß kauffs recht werschafft tragen unnd thun, auch gut were sin nach diß lands recht unnd gewonheit ungeverlich. Wir haben auch daroff ym und sin erben solchs kauffs in recht nutz unnd gewere ingesetzt, geerbt unnd uns und unser erben daruß gesetzt und enterbt, wie gewonlich ist. Wir sollen und wollen auch den kauffer und sin erben daby getruulich hanthaben, schutzen und schirmen, als ander unser lantsessen, so fer sie des rechten vor uns, unsern reten oder wo wir das hin wisen, ingeben und nemen, nemmen und geben begnugt ungeverlich.

Ob auch Lutz Schot, ritter oder desselben erben Hansen von Sickingen obgemelt oder sin erben umb das gemelt slos rechtlich ersuchen und furnemmen wurde, so sollen unnd wollen wir oder unser erben, so uns das verkunt und wir darumb ersucht werden, sie des schaffen, versten und verdretten, und ob inen das mit recht anbehalten wurd, des wollen unnd sollen wir oder unser sie erstatten und schadlos halten ungeverlich.

Wir haben auch die armen lut unnd hindersessen zum obgemelten slos gehorig dem obgemelten keuffer thun hulden globen unnd swern, als irem rechten vogt unnd erbhern, unnd sie der glubd und eide, damit sie uns verwant gewest sint, ledig gezelt, aller ding ungeverlich.

Unnd heroff geredden und versprechen wir Pfalzgrave Philips obgenant fur uns und alle unser erben by unsern furstlichen werden, disen verkauff unnd was diser briff inhelt, war stet und vest zu halten, dawidder nit zu sin, zu thun, noch schaffen getan werden durch uns selbs noch nyemant anders, inn keyn wegk, den yemant haben, finden, erwerben oder erdencken kont oder mocht oder itzt funden, erdacht oder erworben were, alle geverde unnd argelist herinn genczlich usgescheiden und vermitteln sin sollen. Zu urkund haben wir unser ingesigell an dissen briff thun hencken, datum Heydelberg uff Montag nach dem Sontag Judica, anno domini millesimo, quadringentesimo octuagesimo quarto.

Vom Siegel des Ausstellers (rot in gelber Wachsschüssel) hängen nur noch Bruchstücke an.

Datum: Heidelberg, 1484, April 5.

37.

15. August 1512.

Wir Philips von gots gnaden Bischove zu Spyer bekennen vnd thun kunt allermeniglich mit diesem Briefe, daß uff heut datum fur vns komen ist vnser Lieber Schwager Hr. Conrat Schott Ritter vnd bracht vns für: Nachdem wylent Her Lutze Schött auch Ritter, syn Vatter das Slos Hornberg nidwenig Gundelsheim am Necker gelegen mit nachgemelten synen zugehorden vmb vnsern Vorfarn Bischoff Matthiasen seligen behältlich demselben vnsern Vorfarn vnd Stieft Speyer dise eygenthumbs daran kauft vnd das further von yme vnd dem Stieft Spyer zu Erblehen empfangen gehapt vnd getragen hatt. Das aber balde dornach demselben synem Vatter geweltiglich entwert werden vnnd Inn

<sup>26)</sup> Statt wildpennen.



ander Hende gebracht. Dar Inn es by virtzig jare vnnnd solanng blieben war biß als daßelbi Sloß zuvorderst mit gottes vnnnd syner herrn vnnnd freunde hilff darzue mit merglichen synen eigen daruff gewendten costen sorge mühe vnnnd arbeit one aller anderer syns Vatters seligen Erben hilff rate vnnnd zuthun widerumb erobert vnnnd zu synen Hannden bracht hett. Batt vns daruff das wir Ime solliche obgemell Sloß Hornnberg vnnnd syne nachbisampt Zugehörde zu rechtem Mannlehen lyhen wolten als das Er vnnnd alle syne mannlehenns Erben des namens vnnnd stambs der Schotten. — Für daßelb Sloße mit seynen zugehörde von vnnß vnserer Nachkommen vnnnd Stift Spyer nit — zu Erblehen sonder zu rechtem Mannlehen empfangen haben vnnnd tragen solten. —

Die Belehnung mit dem Mannlehen wird unter Hinweis auf seine fleißige Bitte und getreuen Dienste, die er dem Stift thun soll und mit Bewilligung des Stiftskapitales ihm erteilt und angegeben, dass er einen Treueid geleistet hat.

Die Urkunde ist ausgestellt uff vnser lieben frawen — zu latyn Assumption genannt als man zalt nach Christi vnnserer lieben Hern geburt fünffzehnhundert vnnnd zwölff jare.

Pergament-Urkunde mit zwei angehängten Siegeln, das des Bischofs Philipp von Speier und das des Kapitels.

38.

29. Nov. 1514.

Wir Georg von gottes gnaden Erwelter vnd Bestettigter des Stiefftes Spyr Pfaltzgrave by Ryn vnd Hertzog in Beyrn ect. Bekennen vnd thun kunth aller mengklich mit disem Briefe, das uff hut synem darum für vns khomén ist vnser lieber getruwer Konrat Schott Ritter vnd bate uns Ime zu rechtem Manlehen zu lyhen das Sloß Hornberg Nidwendig Gundelsheim am Necker gelegen mit allem synem begriffe vnd den dorffen Zymern Steinbach vnd Haßmarßheim mit leuten, güttern Eckern, Wyngarten Wiesen, Weldern, Husern, Hoifen, Mulen, Jegerien, Fischeryen, Zinsen, Renten, gulten aller oberkeit herrlichkeit zugehörde vnd gerechtikeit, ob und under der erden, gesucht vnd vngesucht wie das namen hat vnd geheissen werden mag nichts usgenomen so wylant Lutz Schott Ritter syn vatter von unsern vorfarn seligen vnd Stiefft Spyr zu Erblehen empfangen gehabt und getragen vnd aber vnser nehster Vorfar Bischoff Philips seliger mit Verwilligung syns Domcapitels Ime dem benannten Conraten uff syn ansuchen vnd flyssig bitt solich obgemelt sloß dorffe vnd dem zugehörde zu rechtem Mannlehen geliehen hat. Als das derselb Conrat Schott vnd syn Mannlehens erben des namens vnd stammens der Schotten furhin (?) das gemelt Sloß mit syner zugehörde von eim Bischoff vnd Stiefft Spyr nit mehr zu Erblehn sunder zu rechtem Mannlehn zu yeder zyt sich das geburt empfangen haben vnd tragen solten etc. Inhalt des ytzgemelten vnnser Vorfarn lehenbriefe daruber sagend, da haben wir angesehen des obgenanten Konrat Schotten Ritters flyssig bitt vnd auch getruwe dinst die er uns vnd vnserm Stiefft in künfftigen Zyten thun soll vnd mag vnd haben Ime das Sloß Hornberg mit allen vnd yeden obgemelten dorffen vnd zugehorden also zu rechtem Mannlehen verluhen.

Folgt Angabe seines Treueides etc.

Der gebben ist zu Udenheim uff mitwoch sant Endries des heiligen zwolff botten Abent als man zalt von Christi vnnserer lieben Herrn geburt funffzehnhundert vnd vierzehen jar.

Pergament-Urkunde, angehängt Siegel des Bischofs Georg.

39.

13. April 1517.

Ich Conrat Schott, Ritter der zeit amptman zu Mockmuhln unnd ich Dorothea Schottin gebornn von absperg sein elich husfrow bekennen vnnns offentlich mit diesem brieff, das wir mit sonnderm wolbedachtem mut vnnnd gutter vorbetrachtung vmb vnnser vnd vnnserer erben bessers nutz villen, dem Erben vnd vesten Gotzen von berlichingen dem jungen zu Jagsthusen vnd allen seinen erben, Recht vnd redlich verkoufft, vnnnd zu kouffen gegeben haben vnnnd verkouffen in eins rechten stetten evigen vnwiderrufflichen kouffs weyße, wie der in der aller besten maß vnnnd forme In allen rechten vnnnd nach dieser lannd Sytt vnnnd gewonheit, Sollicher ewiger Stetter kouff allerbast Crefftig vnd mechtig sein sol vnnnd mag Unnser Schlos Hornnberg vnnnderhalb Gundeltzheim am necker gelegen, Mit allen seinen begriffen vnd mit dörffern leuten vnnnd guttern, eckern weingarten wyssen velden Holtzern vnd veldern Husern vnd Hoffen mullin vischereyenn jegereyen Zinsen rennten gulten eigen leuten, es Sey an gelt frucht wein oder andern, Nach lut vnnnd Innhalt, des registers dar Inn wir Ine alle vnnser nutzung vnd uffhebenns beschrieben, angezeigt vnnnd vbergeben, Wie dann die Innhaber der gultbarer gutter, vor Her Killian von berlichingen deutschordenns Gotzin von berlichingen dem kouffer, Beringer von berlichingen Philips vnnnd wolffen von berlichingen, dar Inn bekantlich vnnnd gichtbar gewesen seint, Mit aller oberkeit herlichkeit zugehord wernd gerechtikeit, ob vnd vnder der erden gesuchts vnnnd ungesuchts, wie das namen hon vnnnd geheissen werden mag ganntz nichts vsgescheiden, In aller maßen wie vnnser vatter vnnnd Schweher Herr Lutz Schott seliger das umb den Stiff zu Speyr erkoufft, vnnnd nachvolgennt an vns komen, Sollich schlos mit aller Nutzung bisher genossen, herbracht vnd besessen haben Sonnder all gewerde, Als das der benannt Gotz von Berlichingen vnnnd alle sein erben Sollich Schloß begriff vnnnd zugehorde obgemelt, Nun hinfuro nutzen, niessen bruchen Innhaben damit thun vnnnd lassen sollen vnd mogen als mit Irem rechten, gekoufften gut, nach Irem willen wie Inen das eben ist, vnd allerbast fugen mag, vnnnd In aller massen wir oder vnnser erben, getan haben mogten, on Irung Intrag vnnnd hindernus, vnnser vnnser erben vnd mengklichs von vnserntwegen, Vnnnd ist der obgemelt kouff darvff bescheen vmb Sybenenthalb tussent gulden gutter rinischer, daran vns der benannt Gotz von Berlichingen, Vier tussent guldin guttlich vsgericht vnd bezalt, vnnnd vnnns der andern dritthalb tussent guldin vff Sannt petters tag kathedra nechstkomp nach dato dies brieffs bezaln sol, mit dem Zins nach lut einer verschreibung, die wir deshalb



von Im besiegelt Inn haben, Vnnd so die bezalung also geschicht, sagen vir In vnd sein erbenn sollicher sybenthalb tussent guldin für vnns vnnd vnser erben quitt ledig vnnd los, vnnd wir haben auch den obgenanten gotzen von berlichingen vnnd alle sein erben In recht nutz vnnd gewere sollich Schlos vnnd aller zugehorde wie obgemelt, gesetzt, vnns vnnd vnser erben, darvß, vnnd verzeuhen vnnd begeben, vnns aller gerechtigkeit die der gedacht vnns vatter vnd Schweher selig Her Lutz Schott, vnnd wir bisher daran gehabt haben In Crafft dis Brieffs. Wir vnnd vnser erben, sollen vnd wollen auch dem obgenanten Gotzen von Berlichingen vnd aller seiner erben, sollich obgenannten kouffs, vnnd alles des so oben vnd vnden geschriebenen Stat, Recht werc sein, vnnd werschafft tun gegen allerminiglich Jar vnnd tag, wie dann dis lannds zu francken recht vnnd gewonheis ist, Unnd ob der genant Gotz von Berlichingen oder sein erben, von jemand wer der were niemant vßgenommen, vonn solliches kouffs wegen, mit recht angelanngt vnd angesprochen wurde, Sie in allenn rechten zuverstin vnnd zu vertreten on alle Irn costen vnnd schaden, dann wir Ime, Sollich Schlos burg vnd zugehorde für frey ledig unversetzt zu kouffen geben haben, vßgenommen, das sollich Schloß Hornnberg mit seiner zugehorde wie obgemelt ist, vom Bischoff vnnd Stifft zu Speyr zu lehen gat, Unnd das es mir obgenannten Dorathea von absperg verwydent gewest ist, derselben wyden ich mich hiemit freywilligklich vnd volbedachtlich mit keinen geuerden hinterfurt, gegen dem vorgeannten koiffer vnd seinen erben, vnd dem Schlos Hornnberg mit seiner zugehorde wie vorstet, für mich vnnd mein erben verzigen vnnd begeben haben will, vnnd jetzunt thun verzeihen, In crafft dies Brieffs. Wir obgenannten Conrat Schott Ritter vnnd Dorathea von absperg sein elich gemachell cheissen vnnd bevelchen auch hieruff ernstlich bey den pflichten, damit vns ein jeder gewannt ist, allen vnnd yeslichen Schultheissen: gerichtzleuten angehörigen hindersassen beywonnern vnnd andern zu dem bemelten Schloß gehorig, das sie dem vielgenannten Gotzen von Berlichingen vnnd seinen erben, furter gehorsam vnnd gewertig sein, globen, hulden, Schweren vnnd alles das thuen, das sie vns bisher pflichtig sein gewesen, Unnd so sie sollich Huldung geton honnd Sagen wir sie vnnd ir erben vnnd nachkommen, aller verpflichtet die sie uns bisher verbunden gewest sein ledig vnnd los. Wir sollen vnnd wollen Im auch alle brieff, so das Schlos Hornnberg vnnd aller zugehorde darzu betreffen, Es seyen lehen oder annder brieff Im aller dings kein verhalten, vnnd auch besonnder den brieff damit vber den michelhart die all vbergeben vnnd zu sein hannden Stellen vnd komen lassenn Unns wir obgemelten Conrad Schott vnnd Dorathea von absperg, Gereden vnnd versprechen für vnns vnnd all vnser erben, bey vnsern gutten truwen, sollichen obgemelten kouff vnnd alles vnnd yetlichs so abgeschrieben ist vest stett vnd vnverbrochenlich zu halten dawider nit zu tun noch schaffen getan werden. In kein wegs noch wege, Unnd soll auch vnns vnnd vnser erben wider alles vnnd yetlichs so obgemelt ist, nit schirmen oder zu hilff komen, Inn oder vßwendigs rechtens vnd an allen enden, von was gewaltsami oberkeit das heruren mocht, yemands finden erdencken, erlangen von eigner bewegnus gegeben, oder furgezogen oder gebrucht werden mocht, geuerde arglist vnnd böß fund in allen abgeschriebenen dingenn genntzlich vß vnnd abgescheiden. Unnd des alles zu warem vnnd offen vrkund, so hon ich obgenannter Conrat Schott, Ritter mein eigen Insiegel thun hennken an diesen Brieff, vnnd dieweil ich obgedachte Dorathea von absperg eigens Insiegel etc. hab, so haben wir beide zu noch mer gezugnis mit vlis ernstlich herpetten die erbern vnd vesten wendeln von adeltzhem vnnd Jorg Ruden von bodigken vnser lieb Schweger vnnd gut früed, das sie Ir eigen Insigele zu mer bevestigung vns obgeschriebenen Ding zu besagennt auch an disenn brieff gehennkt, des wir yetzgenannten besigler vmb flissiger bitt willen der obgenannten Herre Conrat Schotten vnnd Dorathea von absperg seiner ehlichen gemahell bekennen geton haben durch vnns vnd vnsern erben onschaden, der geben ist am montag nach dem heiligen ostertag von gepurt Christi als man zalt tussent fünffhundert vnd Im Sybentzehendene Jar.

Pergament-Urkunde mit angehängten Siegeln von Conrad Schott, Wendel von Adelsheim und Georg Rüt von Bödighem.

40.

21. Dez. 1517.

Wir Georg von Gottes genaden Bischoff zu Spyer, Pfaltzgrav by Ryn vnnd Hertzog Inn Bayern bekennen vnnd thun kundt allerminiglich mit diesen Briefe, daß vff hut synem datum für vnns kommen ist vnser lieber getruwer Götz von Berlichingen der Junger vnd bath vnns, das wir Ime zu rechtem Mannlehen lyhen wollten das Sloß Hornnberg nydwendig Gundelsheym am Necker gelegen mit allem synem Begriff. etc. (vergl. vorhergehende Anlage) nichts vßgenommen, wie das vnser lieber besonder Conradt Schott Ritter von vnsern nechsten vorfarn auch vnns vnnd vnserm Stifft Speir empfangen gehapt vnnd getragen. Vnnd er der benannt Götz von Berlichingen sollich Sloß mit obgemelter syner zugehorde mit vnset Verwilligunng vmb benannten Conradt Schotten kaufft hett. Da haben wir angesehen des obgenannten Götzen von Berlichingen vlyssig pitt vnnd auch getrewe dienste die Er unns vnd vnserm Stifft Inn kunfftigen Zyten thun solle vnnd mage vnnd haben Ime das Sloß Hornnberg mit allen vnd iden obgemelten dörrfern vnnd zugehorden zu rechtem Manlehen verluhen.

\*Lyhen ime das auch gegenwertiglich Inn craft diß Brieffs was wir ime von Recht daran lyhen sollen vnd mogen vßgenommen vnser vnser Stifts vnserer manne vnnd eins iglichen Rechten daran also das nu hienfür der obgenannt Götz von Berlichingen vnnd syn Mannlehens Erben des Namens vnnd Stams von Berlichingen, sollich obgenannt Sloß Hornnberg mit allen obgenanten dorffen vnnd zugehorden so oft vnnd dick sich das gepurn wirt von vnns vnsern Nachkommen Bischoffen vnnd Stifft Spyr zu rechtem Mannlehen empfahen haben, tragen, hulden, globen, schwern, Brief daruber nemen vnnd geben davon dienen gewertig syn vnd thun sollen, als mann Iren Hern schuldig vnd pflichtig synt zu thun vndt sollicher Mannlehen Recht vnnd Gewohnheit ist. Als auch benannter Gotz sollich Mannlehen von vnns jetzt empfangen mit hanndtgebenden truwen daruber glopt vnnd eyn lyplichen Eidt daruber zu



gott vnnnd den heilygen geschworen hat. Vnns vnnnd vnnserrn Stiff Spyer getruwe vnnnd holt zu syn vnnsere schaden zu warnen, frommen vnnnd besten zu werben, soliche Lehen zu verdienen gewertig zu syn vnnnd zu thun als mann iren Hern schuldig vnd pflichtig synt zu thun vnnnd sollicher Mannlehen Recht vnnnd gewoheit ist one alle geverde. Zu vrkunt haben wir vnser Inngesegell thun hencken an diesen Brieff der\*<sup>27)</sup> geben ist zu Vdennheim vff sankt Thomas des heiligen zwelff botten Abennt. Anno dm. millesimo quingentesimo decimo septimo.

Pergament-Urkunde mit angehängtem Siegel des Bischofs Georg.

41.

22. Febr. 1518.

Ich Cunratt Schott Ritter diser zeytt Amptman zv Meckmullen nach dem mir der erber vnd vest Gotz von Berlichingen, der jung zu jagsthaussen, drithalbthaussentt guldin in gold gutter rechter landswerung zu francken an dem kauff Hornperg mit seiner zugehörung so er von mir erkaufft. nach Laud eines kauffs brieffs schuldig vnd pflichtig worden, vnd dann von sollichem gelt auch zu Rechten Zins von zwaynzick gulden ein gulden zu geben verschrieben ist. Das in einer suma zweytaussentt sechshundertt vnd fünffundzwaynzick gulden macht. Alles inhalt der verschreibung der dato stett am Montag zunechst nach sand petterstag zu latein ad cathedram genant nach Christi vnser lieben Herrn gepurtt funffze hundert vnd darnach im sybenzehenden jar. Also beken ich vnd thuhn kunth offentlich mit dissen brieff gen allermenniglich fur mich vnd alle mein erben, das mir der genant Gotz von Berlichingen solich haubt suma auch die Zins darvon, nämlich zweytoussentt sechshundert vnd fünffundzwaynzick gulden zu rechter gepurender Zeytt Inhalt seiner Verschreibung schon mit gold entricht vnd zu guttem dankh wol vergnugt vnd bezalt hatt. sag darumb für mich vnd alle mein erben den gemelden Gotzen von Berlichingen vnd alle sein erben sulcher zwey taussent sechshundertt vnd fünffundzwaynzick gulden Hauptgeld vnd Zins gutter bezallung genzlich vnd gar quid ledig vnd loß. In Crafft vnnnd macht diß brieffs hab auch gemeltem gotzen von Berlichingen die hauptverschreibung dogegen vber antwortt alle gewerde zu vermeyden des zu urkunth hab ich Cunratt schott Ritter obgenand mein eigen insigell zu end disser schrift an dissen brieff gehangen vnd zu merer bekandnus mit vleis gepetten den erbarn vnd vesten wilhelmen Fuchs zu Brensbach meinen lieben schwoger das er sein eigen insigel zu dem minen auch an disen brieff gehangen hatt. Des ich itzgenanter wilhelmen Fuchs von bethe wegen also gethun, bekenne, doch mir vnd meiner erben onschaden. Der geben ist am montag nach dem suntag Invocavitt in der vasten der do war sand peters tag Cathedra nach christi vnser lieben Herrn gepurtt funffzehundertt vnd im achtzehenden jar.

Pergament-Urkunde mit angehängten Siegeln Conrad Schotts und Wilhelm Fuchs.

42.

27. Jan. 1532.

Vonn Gots gnaden wir Philipps bischov zu Speyer ect. bekennen vnd thun kunt allermeniglich mit diesem brieve, das auf heut seynem datum fur vns komen ist vnser lieber getreuer Gotz von Berlichingen der Junger vnd bate vns, daß wir Ime zu rechtem Mannlehen lyhen wolten das Schloß Horenberg niedenwendig Gundelsheim am Necker gelegen, mit allem seynem Begriff vnd den dörffern Ziemern, Steinbach vnd Hasmersheim ect. (wie Urkunde von 1517, Anlage 40.)

Da haben wir angesehen des obgenannten Gotzen von Berlichingens vlyssit bit, vnd auch getrew dienst, die er vns vnd vnserm Stiefft Inn kunfftigen zeiten thun soll vnd mage, vnd haben ime das Schloß Horenberg mit allen vnd Iden obgemelten dorffen vnd zugehorden zu rechtem Mannlehen verlawen. ect. — Das weitere wie Urkunde von 1517. — Der geben ist zu Udennheim vff Sambstag nach sant Pauls bekerungstag anno domini millesimo quingentesimo tricesimo secundo.

Pergament-Urkunde mit angehängtem Siegel Bischofs Philipp.

43.

7. Nov. 1553.

Von Gottes gnaden Wir Rudolph bestetigter zu Bischoven zu Speier vnd Probst zu Weißenburg ect. bekennen ect. — sonst inhaltlich wörtlich Urkunde von 1532 — Gebenn zu Kislaw auff dinstag nach Leonhardi denn sybenden Novembris als man zallt nach Christy vnser lieben Herrn vnd seligmachers gepurt funffzehnhundertfünffzig vnd drey Jare.

Pergament-Urkunde mit angehängtem Siegel Bischofs Rudolph.

44.

11. März 1561.

Von Gottes gnaden wir Marquard erwelter vnnnd bestetigter Bischof zu Speier vnnnd Probst zue Weissenburg ect. bekennen — sonst Inhalt wie Urkunde von 1517. — Der gebenn ist zue Vdennheim vff dhinstag nach oculi den eilften monnatstags Martiz, als man zalt nach Christi vnser lieben Herrn und seligmachers gepurth funffzehenehundert sechzig vnnnd eine Jare.

Pergament-Urkunde mit angehängtem Siegel Bischof Marquards.

<sup>27)</sup> Die in \* \* gesetzten Teile sind bei den folgenden Lehensbriefen entweder wörtlich oder sehr ähnlich zitiert und daher nur hier einmal wörtlich abgedruckt, sonst inhaltlich kurz angegeben. Der Verf.



16. März 1563.

45.

Von Gottes gnaden. Wir Marquard Bischoff zu Speir vnd Probst zu Weissenburg etc. Bekennen vnd thun kundt allermeniglich mit disem Brief. Das vff heut seinem datum für vns kamen ist vnser lieber getreuer Hanns Jakob von Berlichingen vnd bat vnns, was wir als Bischoff zu Speir Ime zu rechtem Mannlehen leihen wollten. Das Schloß Hornbergk nidwendig Gundelzheim am Necker gelegen mit allem seinem Begriff vnd den dörffern Zimmern, Steinbach vnd Haßmarsheim mit leuthen, Guthen, eckern, weingarten, wiesen, welden, heußern, höfen, mülen, Jegereyen, Vischereyen, Zinsen, Renten, gulten, aller Oberkeit Herrlichkeit Zugehörde vnd gerechtigkeit, ob vnd vnder der erden, gesucht vnd vngesucht, wie das namen hat vnd geheissen werden mag. Nichts usgenomen wie das vnser lieber besonder Conradt Schott Ritter, desgleichen weilandt Göz von Berlichingen, sein Vatter seliger von vnsern Vorfarn seligen auch jungst Er Götz von vns vnd vnserm Stifft Speir empfangen gehabt vnd getragen vnd er der benant Götz von Berlichingen solch Schloß mit ehgemelter siner Zugehörde mit weilandt Bischoff Georgen seliger dechnus verwilligung vmb benannten Conradt Schotten kaufft hat. Da haben wir angesehen des obgenanten Hans Jakob von Berlichingen vffleißige bit vnd auch getreuer Dienst, die er vns vnd vnserm Stifft in künftigen Zeiten thun soll vnd mag. Vnd haben Ime das Schloß Hornberg mit allen vnd jeden obgemelten dorffen vnd zugehörden zu rechtem Mannlehen verlauchen.

Es folgt dann das ausdrücklich betonte Recht der Bischöfe und ihrer Nachfolger, dem Jakob von Berlichingen und seinen männlichen Stammeserben das Lehen neu zu verleihen, sowie die Leistung des Treueides.

Der geben ist zu Udenheim auf dinstag nach Oculi den sechzehenden Marcii als man zalt nach Christi vnser lieben Herrn vnd seligmachers geburdt fünffzehenhundertsechzig vnd drey jar.

Pergament-Urkunde mit angehängtem Siegel des Bischofs Marquard.

17. Nov. 1568.

46.

Von Gottes Genaden. Wir Marquard Bischoff zu Speyr vnd Probst zu Weissenburg etc. bekennen vnd thun kundt allermeniglich mit disem brieff, das vff heut seinem datum für vnns kommen ist vnser lieber getreuer Johan Gotfridt von Berlichingen vnd bat vnns, das wir als Bischoff zu Speir Ime als dem ältern Vndt Lehenträger für sich vnd in gemeinschaft Philips Ernsten . Conradten . Hanns Reinhardten vnd Hanns Pleikarten seiner gebrüder. zu rechtem Manlehen leihen wolten das Schloß Hornberg nidwendig Gundelsheim am Necker gelegen, mit allem seinem begriff vnd den dörffern Zymmern, Steinbach vnd Haßmarsheim mit leuthen, guten, Eckern, Weingarten, Wiesen, Weldern, Heusern, Höfen, Mullen, Jägereyen, Vischereyen, Zinsen, Renten, gulten, aller Oberkeit Herrlichkeit, zugehörde vnd gerechtigkeit, ob vnd vnder der Erden, gesucht vnd vngesucht, wie das Namen hat vnd geheissen werden mag. Nichts usgenommen wie das vnser lieber besonner Conrad Schott, Ritter, desgleichen weilandt Götz von Berlichingen, sein Johann Gottfried Altvatter, auch Jüngst Hanns Jakob von Berlichingen, sein vatter selig von vnsern vorfarn vnns vnd vnserm Stifft Speyr empfangen gehabt vnd getragen. Vnd gedachter Götz von Berlichingen solch Schloß mit ehgemelter seiner zugehörde mit weylant Bischoff Georgen seligen dechnus Verwilligung vmb benanten Conradt Schotten kaufft hat. Da haben wir angesehen des berurten Johan Gotfriden von Berlichingen fleissige pit vnd auch getrewe dienst, die er als der älter vnd Lehenträger, auch seiner gebueder vnns vnd vnserm Stifft in künftigen Zeiten thun sollen. Unnd mögen. Unnd haben Ime in gemeinschaft obgedachter seiner gebueder, das Schloß Hornberg mit allen vnd Jeden obgemelten dörffern vnd zugehörden zu rechtem Mannlehen verleyhen.

Folgt Treueid, Versicherung des Reverses (schriftliche eidesstattliche Versicherung der Lehensträgertreue).

Der geben ist zu Udenheim uff Mitwoch den siebenzehenden monatstag Novembris als man zalt nach Christi vnser lieben Herrn vnd Seligmachers geburt fünffzehenhundert sechzig vnd acht Jar.

Pergament-Urkunde mit angehängtem Siegel des Bischofs Marquardt.

21. Mai 1582.

47.

Von Gottes Gnaden Wir Eberhard erwölter vnd bestettigter Bischoff zu Speier vnd Probst zu Weissenburgk etc. bekennen vnd thun kundt allermeniglich, daß vff heut seinem dato vor vns kommen seindt, vnser liebe getrewe Hanns Gotfried vnd Hans Reinhard gebrüder von Berlichingen, für sich selbst, dan auch Hans Georg von Berlichingen vnd Conrad Geyer von Gibelstatt als Vormundere Hans Pleickards von Berlichingen Ires Vettern vnd pflegsohns, vnd paten vns, daß wir als Bischoff zu Speier, Inen für sich selbs, vnd in vormunders namen, von wegen gedachts Ires Pflegsohns, das Schloß Hornbergk nidwendig Gundelsheim am Necker gelegen, mit allem seinem begriff vnd zugehord, und den dörffern Zimmern, Steinbach vnd Haßmersheim mit leuthen, guthen, äckern, wingarten, wiesen, wälden, heusern, höfen, Mühlen, Jägereien, vischereien, zinsen, renten, gulten, aller obrigkeit herrlichkeit, zugehörde vnd gerechtigkeit, ob vnd vnter der erden, gesucht, vnd ongesucht, wie das namen hat vnd geheissen werden mag, nichts ausgenommen, wie das weiland Conrat Schott Ritter, desgleichen Götz von Berlichingen, Im vnd Ires pflegsohns altvatter, darnach Hans Jakob von Berlichingen derselben Vatter selige, folgends obgedachter Hans Gotfried vnd jungst Ir Bruder Philips Ernst von Berlichingen vermög einer brüderlichen abtheilung vnd vergleichung, empfangen, gehapt vnd getragen, vnd vorberurter Götz von Berlichingen, solch schloß mit ehgemelter seiner zugehörde, mit weiland Bischoff Georgen, seliger dechnus, verwilligung vmb benannten Conrad Schott kaufft hett, aber itzt wegen eines zugetragenen Unfalls, darin ermelter Philips Ernst vmb deswillen er einen pfalzgrävischen Vnderthanen mit einem Schuß verletzet, welcher hernach selbigen, todts verschieden, gerathen, vff sie vnd Iren pflegsohn als nechste agnaten vnd Lehensfolgere erwachsen etc., zu rechtem Mannlehen leihen wollten.



Da haben wir angesehen angeregten vns vürprachten fall, auch obbenanter gebrüdere vnd Vormunder vleißig pitt, vnd getrewe dienst, die sie vnd Ires pflegsohns Manlehens erben, vns, vnd vnserm Stift in kunfftigen zeitten thun sollen und mögen vnd haben Inen für sich vnd als Vormundern, das Schloß Hornbergk mit allen vnd jeden obgemelten dörffern vnd zugehörden zu rechten Manlehen verlauchen.

Die Verleihung erfolgt unter Wahrung der Stiftsrechte für die genanten Gebrüder und Vormünder und deren Erben bis „obbenanter Philips Ernst wieder ausgesönet, vnd sich mit Inen seinen Brudern, weitters vergleichen wurd“ als rechtes Mannlehen. Es folgt leiblicher Treueid für Bischof und Stift. Der geben ist zu Udenheim den ein vnd zwanzigsten Monatstag May, nach Christi vnsern lieben Herrn vnd seligmachers gepurt im funffzehn hundertsten Zwey vnd achtzigsten Jarn.

Pergament-Urkunde mit angehängtem Siegel Bischof Eberhards.

16. März 1587.

48.

Von Gottes Gnaden Wir Eberhard Bischoff zu Speier vnd Probst zu Weißenburgk etc. bekennen vnd thun kundt allermenniglich mit dissem brieff, daß uff heut seinem dato fur uns kommen ist vnser lieber getrewer Philips Ernst von Berlichingen vnd path vns, daß wir als Bischoff zu Speier Ime uff die endliche vergleichung vnd abtheilung er hiezuvor mit Johan Gotfrieden, Hans Reinharden vnd weiland Hans Pleickarden von Berlichingen, seinen gebrüdern vnd vetter, Inhalt schriftlicher vrkunt er vnserer Canzley damals vbergeben, getroffen, dadurch Ime das Schloß Hornbergk u. s. w. (Aufzählung sämtlicher Rechte und der früheren Lehensträger wie Nr. 47) — zu rechtem Manlehen leihen wollten.

Da haben wir angesehen angeregte Theilung vnd derenwegen fürpracht vrkunt auch des eheberurten Philips Ernsten fleissige pitt vnd getrewe dienst, die er vnd seine Manlehens erben vns vnd vnserm Stift in künfftigen Zeiten thun sollen und mögen vnd haben Ime das Schloß Hornberg mit allen vnd iden obgemelten dorffern vnd zugehorden zu rechtem Manlehen verlauchen.

Folgt die Verpflichtung, des Bischofs Rechte zu schützen, und der Treueid. zu vrkunt haben wir vnser Insigel thun hengken an dissen brieff, der geben ist zu Speier montags nach Judica, den sechszehnden monatstag Martii nach Christi vnsern lieben hern vnd seligmachers gepurt Im funffzehnhundert sieben vnd achzigsten Jarn.

Pergament-Urkunde mit angehängtem Siegel Bischofs Eberhard.

23. Juli 1594.

49.

Inventar („Invention“) über „Hausrath“, Faß etc. zu Hornberg im Schloß, vnd in dessen forderen Haus, oberen großen gewöhnlichen eßstuben gegen den Neckhar zu“ aufgestellt 23. Juli 1594 (Römer Zinszahl X).

Darin genannt:

„Mantelshoff“;

Mantell Keller zu der rechten Handt;

Mantell Keller zu der linken Handt;

im kleinen Keller des Newen baus;

im mittleren Keller des Newen baus;

im obern Keller des Schlosses;

vor dem obern Keller allda, vnd vor der Hallen;

im Küchenhof.

Inventar aus Fässern,  
Leitern, Bütten und  
sonstigen Kellerei-  
utensilien bestehend.

Inn des Junkern stuben, gegen dem Hoff zu ein beschlossener Kastendich, je in der Kammern neben derselben Stuben, ein alter Behelter vnden vnd oben beschlossener.

Inn der Großen gemeinen Eßstuben. Ein Gießfaßbehälter, mit ein zinnern Kasten, Aber on ayn gießfaß; It. ein schlechte weiße (Visur?), beschlossener, ein alter schwacher Disch, ein hirschgehön in Ketten gehangt mit Berlichingen vnd Geyerwapen.

Vor derselben stuben, ein alter, vnden vnd oben beschlossener Behälter, it. zwei alter, doch nit beschlossener Truhen.

Beim ganz daselbsten, zehen lidirne Eymen, die ins Haus sonderlich gehörig.

In der Kirchammern, ein alte Bettladen, ohn einen Himmell.

Im kleinen Stüblin oben des Newen baus Ein disch vff vier getrehten fiessen uß birnbaumen.

Inn der Kammern darneben, ein gehimelte schlecht gefirneste bettladen sampt einem doppelten antritt.

Inn der backstuben zween mehlkasten zimlich groß, ein Backmulden,<sup>28)</sup> darüber zwei halber disch.

Im Brotkemmerlein ain alt brodtkästlin zu der frehner brodt.

Uff dem Saal, ein lange Tafel one Stul, ein runder Disch so grün angestrichen, ein alter Stul, ein Anricht, ein Hakbankh.

In der Kuchen ein schlechter Zinnbehälter, ein schlechter viereckichter disch, ein alter Stul, ein Anricht, ein Hakbankh.

Im Kuchen Kemerlin ein Küchenbehälter, ein Hackbankh, ein Anricht.

Inn der Speiskammer ein fünffächichter Speißkasten zwei alte truhen ohnbeschlossener, mehr ein kleyn beschlagen vnd nit beschlossener Trühlein, ein alt klein Weinfäßlin, ein alter Behälter, ein alter Betttritt, ein kupfern Brennzeug zum branten (kräuter) wein.

Inn der Kirchen ein alte große Truhen, item ein kerbeessen (?), ein handtskerndtlin.

<sup>28)</sup> Backtrog.



An sonstigen Räumen bezw. Bauten wird genannt: in Zymbern (Zimmern) beym Viehstüblin, im Fuhrstall, Inn der schmitten, In der Badstuben (ein Wasserkessel, im offen eingemauert), Garnkammer. (Die beiden letzten anscheinend auf der Burg.)

Das Geschützinventar nennt:

Ober der Kurchen, uff dem Katzenbödlin, ein falkhenet, darauf des Rudisch wappen;<sup>29)</sup> uff dem hohen turn zween Böckh, it. süben alter kurtze halbe Häkhlin; uff dem Vndern Thurn ein Bockh, uff dem Reuter Thurn ein Buckh, uff dem Schlangen Thurn ein Bockh; vor der großen Stuben an doppelhakhen neun.

Von sonstigen Namen: auf der Burg: Im Brieffgewölb zu Hornberg.<sup>30)</sup>

28. Mai 1594.

50.

Bischof Eberhard zu Speier genehmigt den Verkauf des Hornberg von Philipp Ernst zu Berlichingen an Hans Heinrich von Heußenstam unter der Bedingung auf Wiederkauf in acht Jahren unter Weiterverleihung des seitherigen Mannlehens an den neuen Besitzer. Von Heußenstamm hat innerhalb zweier Monate das Schloß vom Stift als Mannlehen zu empfangen; während Philipp Ernst zu Berlichingen für die Verkaufserlaubnis „zeytausend Gulden“ von dem empfangenen Kaufschilling an die bischöfliche Kammer zu zahlen hat und seine Mühle im Hofe zu Sennfeld von dem Bischof innerhalb zweier Monate als Mannlehen zu empfangen hat.

Speyer, achtundzwanzigster Mai fünfzehnhundertvierundneunzig.

Abschrift im Hornberger Archiv.

20. März 1602.

51.

Ich Philips Ernst von Berlichingen, zu Senfeldt etc. bekenne mich öffentlich mitt disem brieff, daß ich mitt sonderem wolbedachtem mut, vnnnd guther Vorbetrachtung vnnnd mein vm meiner erben, bessers nutz villen, dem Edlen, gestrengen vnd vesten Hanß Heinrichen von Heußenstain, Churfürstlichem Meintzischem Rath vnnnd Amptmann zu Amorbach vnnnd allen seinen erben, Recht vnd Redlich verkaufft, — — — — — mein Schloß Hornbergk vnderhalb Gundelsheim am Neckher gelegen, mit allen seinen begriffen, mit dörrfern, leutten ect. — — — nach lauth vnnnd Inhalt des Registers vnnnd Zinsbuches — darzue den Hoff Stockhbrunn so frey eigen, mit aller Obrigkeit, herrlichkeit etc. — — — nichts ausgescheiden. In allermaßen wie mein Altvatter Götz von Berlichingen, seliger, das vmb Herrn Conrad Schotten, Rittern vnnnd Amptman zu meckmühlen erkaufft vnnnd nachvolgend an weyland meinen vattern seligen Hans Jakob von Berlichingen, nunmehr an mich kommen, vnnnd ich solich Schloß — — — — Unnd ist der obgemelt kauff daruff beschehen vmb vierzig tausent gulden, gueder im Reich gangbarer Münz, fränkischer wehrung, denn Gulden zu sechzig Creutzer gezehlet, Alles doch mit gnedigem wissen, villen vnnnd Consens, des hochwürdigen Fürsten vnnnd Herrn, Herrn Eberharden bischoven zu Speyer vnnnd Probstzen zu Weysenburgk, vnnnd deren dhomkapitul — welche Kauffsumma mir — dato dis briefs — bezalt worden ist. — (hat sich für sich und seine Erben aller Rechte begeben, haben gegen jedermann nach fränkischer Landessitte Recht „wehre vnnnd wehrschaft getan“, — Philip Ernst von Berlichingen hat „gleich nach getroffenem Kauff“ seine seitherigen Untertanen etc. an ihre Pflichten erinnert und dem neuen Besitzer Gehorsam geloben lassen; ebenso alle vorhandenen „documenta“, übergeben „unbrüchliches halten“ aller Einzelheiten des „Kauffbrieffs“ gelobt etc.

Unnd des aller zu wahren vnnnd offenen urkund, hab ich Philip Ernst von Berlichingen zue Sennfeld, dise Verkaufs Verschreibung mit meinem, adelichen anhängenden Insigel bekräftiget vnnnd mich mit Eigenen Händen vnder chrieben, so geben den zwainzigsten Monatstag Martiy, im Jahr nach Christi vnsers lieben Herrn vnnnd Seligmachers geburth ein tausent sechshundert vnnnd zwey.

Pergament-Urkunde mit angehängtem Siegel Philipp Ernst von Berlichingens (Siegel fehlt).

20. August 1611.

52.

Aus einem: „Bericht, was wegen der Hornbergischen Kauffshandlung uff beiliegenden Hornbergischen Anschlag in erkündigung bracht worden“ vom 20ten August 1611 wird über die bauliche Beschaffenheit des Hornberges berichtet: — Ermelt Schloß begreift mit seinen mauern in der runde ein ziemblich weiten bezirck oder revier, hat ein durchfahrt hinden vom gewälde herin, durch das Schloß bis uff den Necker, ist aber Weg der großen Höhe sehr gefehrlich herab und beschwehrlich hinauff zu fahren, und daher alles nötige, so man zur Haushaltung unndt sunsten bedarff nit ohne sonders kosten, bemühung vnd versäumbnis hinauff zu bringen, Umb das Schloß das man meistens an der ringmauer außer halb herumgehen, Im Vor: oder Viehhof uff der rechten seiten, wie man vornaus zur pforten hinaus gehet, stehn noch zwo hohe Mauern gegen einander unndt wird bericht, daß es ein alt Schloß vnnndt auch mit Ingebäuen versehen gewesen, wie es dan der augenschein noch giebt, wird der Mantell genant, daß Ingebew aber ist alles eingefallen unndt also ein gantz oedt werck, hat gleichvoll unden uff dem boden noch zwey getrömbten gewölben, aber sehr wüst vnd finster und also beschaffen, das es wider uff zu bawen gantz nit rahtsamb noch würdig ist. Ferner hat es in diesem Vor: oder Viehhof feine Stallung, scheuer, ein schön gewelbten Keller und ein groß wolgebauet Bandhaus darüber, desgleichen einen springenden bronnen bei der obersten pforten, welch am weg wie man vom hoff Stockbrunn oder vom gewäldt zum Schloß zu gehet, weitherhin begleitet wird, die Teichell aber liegen vieler ortten über erden, auch an etlich ortten gar offen, welche leichtlich durch ein streich oder etlich mit einem beyll

<sup>29)</sup> Wappen Kaiser Rudolfs II. (1576—1612). <sup>30)</sup> Archiv.



oder ander waffen entzwei gehauen und dem Schloß das Wasser genomen oder in die löcher der deichell gesaubert von bösen leuten etwas unreines hingetan werden, das kost sonder zweiffel durchs jahr nit ein geringes zu underhalten. Sind sofern langstens der quell in das schloß zu fuhren, hot 3 Röhren und springet in ein großen steinern trog, über welchen es ein klein bewlein hat, darin under andern auch ein badstüblein ist. Ferner laufft der ablauf diesem hauptbronnen bis herunter in den Viehhoff, und springet derselbsten auch, aber nitt stark sondern zweifelswegen der baufälligen Deichell, sonsten so viel in der kurtzen Zeit gesehen werden könne, hatt dieses Schloß kein Wasser mehr, als was vom Himmel felt. Ims Hauptschloß muß man aus dem Viehhoff und von dem springenden Brunnen noch eine ziembliche höhe an der ringmauer herumgehen bis man darzu komt, und stracks uff der seiten an der pfortten ein feiner lustig pferdstall mit 7 oder 8 Ständen und dann noch ein pferdstall im shloß, der hoff darin ist gar eng; Und hat der zuwegen der Höhe und Vurbew ein absatz mit etlichen steinern staffeln, ist sonsten gerings umbher mit gebew versehen, under andern hat er ein feines steinern stock, so der von Berlichingen bei wenig Jahren erbawt haben solle, unden ein stuben, gewelcte küche, backstuben, oben darauff ein luftiges saall und dann uff solchem saall, stuben, kammern und andere gemächer stehen, aber nicht gegen den Necker zu, sondern es hat daselbst hinauß ein ziemblich alt gebew, auch mit einem saall und andern gemächern versehen. In diesem gebew erzeigt sich viell bawfälligkeiten, so ist der große Wachturm am schloß, wie auch die Mauern an ettlichen ortten, wie auch sonsten ins gemein also beschaffen, daß sollichs alles woll *reparierens* von nöthen hett was mann alles wieder recht zu richten lassen will, würde sich der baw oder *reparationskosten* nicht uff eine geringe summa belaufen, da auch mit nechsten nicht darin gebawet und mit mehreren der gebew als gepürt gehandhabt, dürffte es in kurtzen Jahren in solchen merklich abgang geraten, sonderlich weill es sehr hoch und von allen ortten hero in Wetter liegt, daß demselben mit vielleicht daußendt fl. nit mehr zu verhelfen sein wirdt etc. —

Auf diesen sehr ungünstigen Bericht wird von anderer Seite eine Erläuterung gegeben unter dem Titel: „Uff den extenuirten anschlackh wegen des Hauses Hornbergs ist uff ein jeden punkten, wie ohne des der heusennstambs anschlack im grund beschaffen ist dieser nachvolgende bericht beschehen.“ Darin heißt es unter anderem: „den Mantel belangendt hab ich also befunden ist ein *propugnacul* kann wol stehen, nutzt er nichts, schadt er auch nichts.“ — Ferner: Hinsichtlich der Bewohnbarkeit will er für 300—400 fl. alles so wiederherstellen, „das zum wenigsten ein Sechs ohn vorts, Reutter, Back und Pfordt stueben, vnd nit weniger Cammern darin zu bewohnen sein sollten.“

1. Nov. 1612.

53.

Verzeichnus und *inventarium* alles des Hausraths so den 1. Novembris anno 1612 zu Hornberg funden worden, so noch etwas getaugt, dan was kein nutz ist, hatt man dismal nitt uffgeschrieben. Erstlich was in meinem gemach stuben und kammern ist, welches alles dem vogt nicht geliefert worden.

In der Cammer: Ein gefärneste Truhen, darin liegt Linwarth wie volgt: 14 zwelen,<sup>31)</sup> vain und grob, gutt vnd böß, 8 par leilach,<sup>32)</sup> 1 deppich vnd 1 umbhang, 6 dischdücher, 1 par würkin leilach, ist böß. 2 dutzend dischsalvetlin, 2 trisurdücher,<sup>33)</sup> 12 Kissenzichen. Weider ein schank darin nichts als ein alt zerschnitten Cordowanisch goller. Ein bettladen darin ein vnderbett in barchet, deckbett, 4 Kissen vnd ein alter umbhang darum, 1 grüner<sup>34)</sup> stul, ein zinnen Kachel.

In der Stuben: 2 stul, grüner. 1 zinin Kipfelin. 1 sissel, 3 schemel, 1 alter disch, 1 pistelz, 1 gißfaßschank mit einem gißfaß, daran das hänlin verbrochen.

Was dem Vogt geliffert worden:

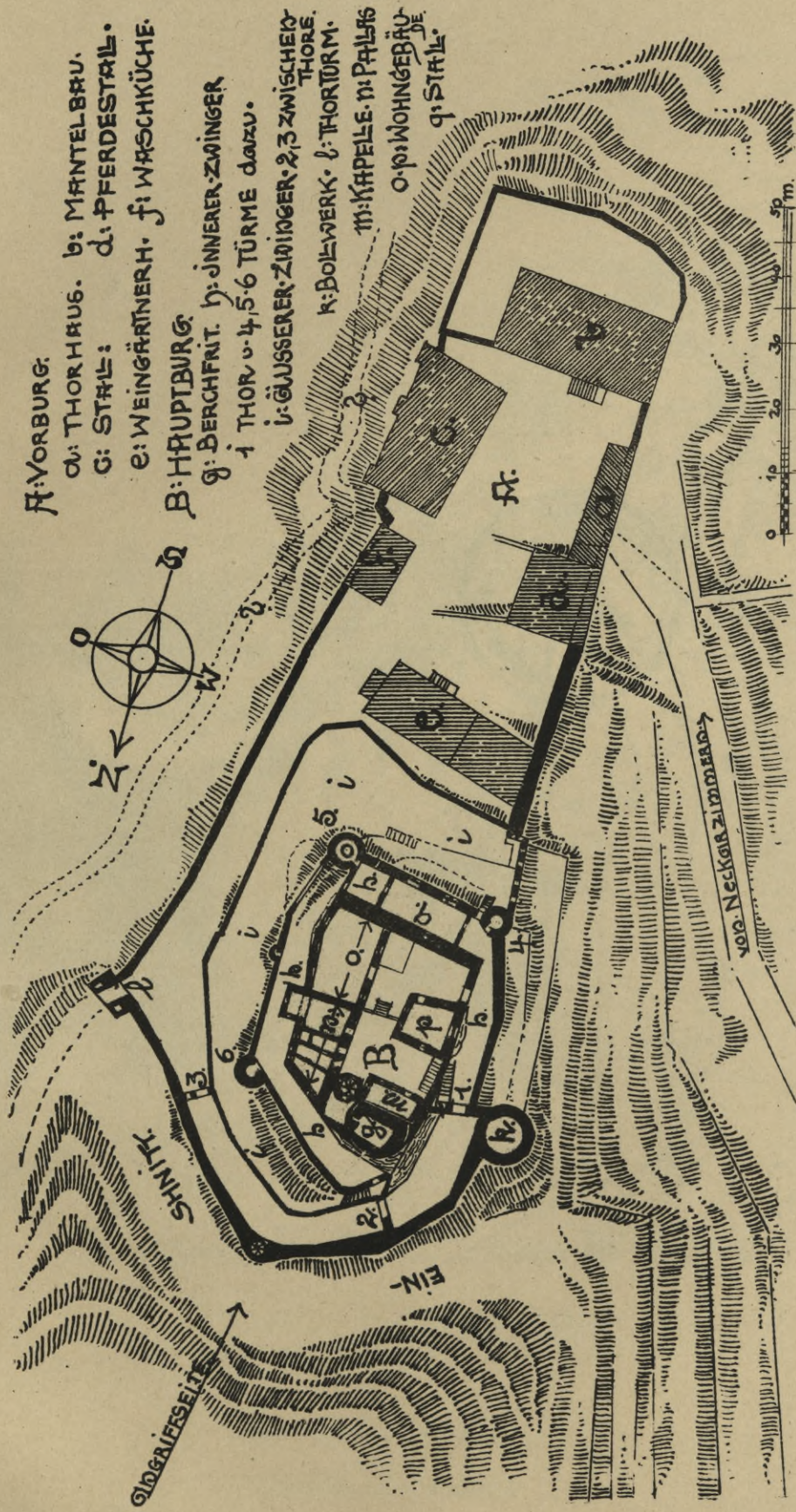
Linwath: 5 par würkin lailach, darunder 3 dem hoffmann. 4 flächsin par lailach, 4 handzweil flächsin, 5 küssenziche, 3 flächsin und 2 würkin dischdücher, 11 salvetlin, trisurtücher, 12 newen säck.

An Küchengeschrir vnd Zinnwerk: 5 brattspieß, 2 bratpfannen, 2 kohlpfannen, 1 brötter sagt der altvogt er sei sein, 1 grosser alter bösser brötter, 4 messen<sup>35)</sup> leuchter, 1 blechin gar grosse flaschin, 1 messin gißkannen vnd gißbecher, 1 zinin Kachel, 1 brennzeug<sup>36)</sup> mitt einem hutl, 8 deller, 2 suppenschüssel, 9 schussel in einem gesetz nitt heußenstain und Riedesel, 12 zinenbecher, 4 gemußschüssel, 3 grosse (Schüsseln) zinn vor das gesindt, 1 senffschüssel, 1 messin durchschlag, 1 grosse messene pfannen ohn fuß, 3 messin pfannen mit füßen, 3 gutter eiserner pfannen, 3 geflickter eiserner pfannen, 3 geflickter eiserner pfenlein mitt füßen, 1 schmelzpfannen 5 löffel seynd geflickt, 1 Kessel ist geflickt, 1 bollen,<sup>37)</sup> 1 mörser, 4 eisern heffen, 2 deckel, 2 hackmesser, 1 klein haw oder Fleischmesser, 1 kupferin schwenckkessel, 1 blechin sibe, 2 saltzfaß uff ein disch, 1 Rost, 1 kupfern saltzfaß, 1 zweimessige Kante,<sup>38)</sup> 1 maß Kante, 1 Trifuß.

Schreinwerck. In der großen Stuben: 2 tisch, 4 grüner Stul, deren der ein kein lehnen, 9 weisser stül, 1 Ahneschranken,<sup>39)</sup> 1 schranken ohn lehnen, 1 Trisur.<sup>40)</sup> In der Kammer daran: 1 gehimmelte bettladen. Im Schneiderstublein: 1 disch vnd ein eingemacht schrencklin. In derselben Kammer: 1 gehimmelte bettladen und ein Schaltbeth. In der Gaststuben: 2 disch, 1 gißfaßschrank, 1 Trisur. In der Kammer: 2 gehimmelte Bettladen vnd 1 schaltbeth. In der junckfrauen gemach: 1 disch vnd ein gißfaßschranck. In der Kammer: 1 gehimmelte bettladen mit 1 Schaltbeth und sonst noch 1 bettladen. In der Reutterstuben: 1 disch. In der Kammer: 1 bettladen. Im Fuhrstall: 1 bettladen. Dohrstuben: 1 alte disch vnd bettladen. In Hoffmansstuben: 1 disch. In der Kammer: 1 bettladen. Oben undern dach: ein bettladen.

<sup>31)</sup> Handtücher. <sup>32)</sup> Betttücher. <sup>33)</sup> Schenktücher. <sup>34)</sup> Roh, ohne Farbenanstrich. <sup>35)</sup> Messing. <sup>36)</sup> Undeutlich. <sup>37)</sup> Gebäckform. <sup>38)</sup> Kanne. <sup>39)</sup> Grossvaterstuhl. <sup>40)</sup> Schenktisch (Buffet).





# BURG HORNBERG

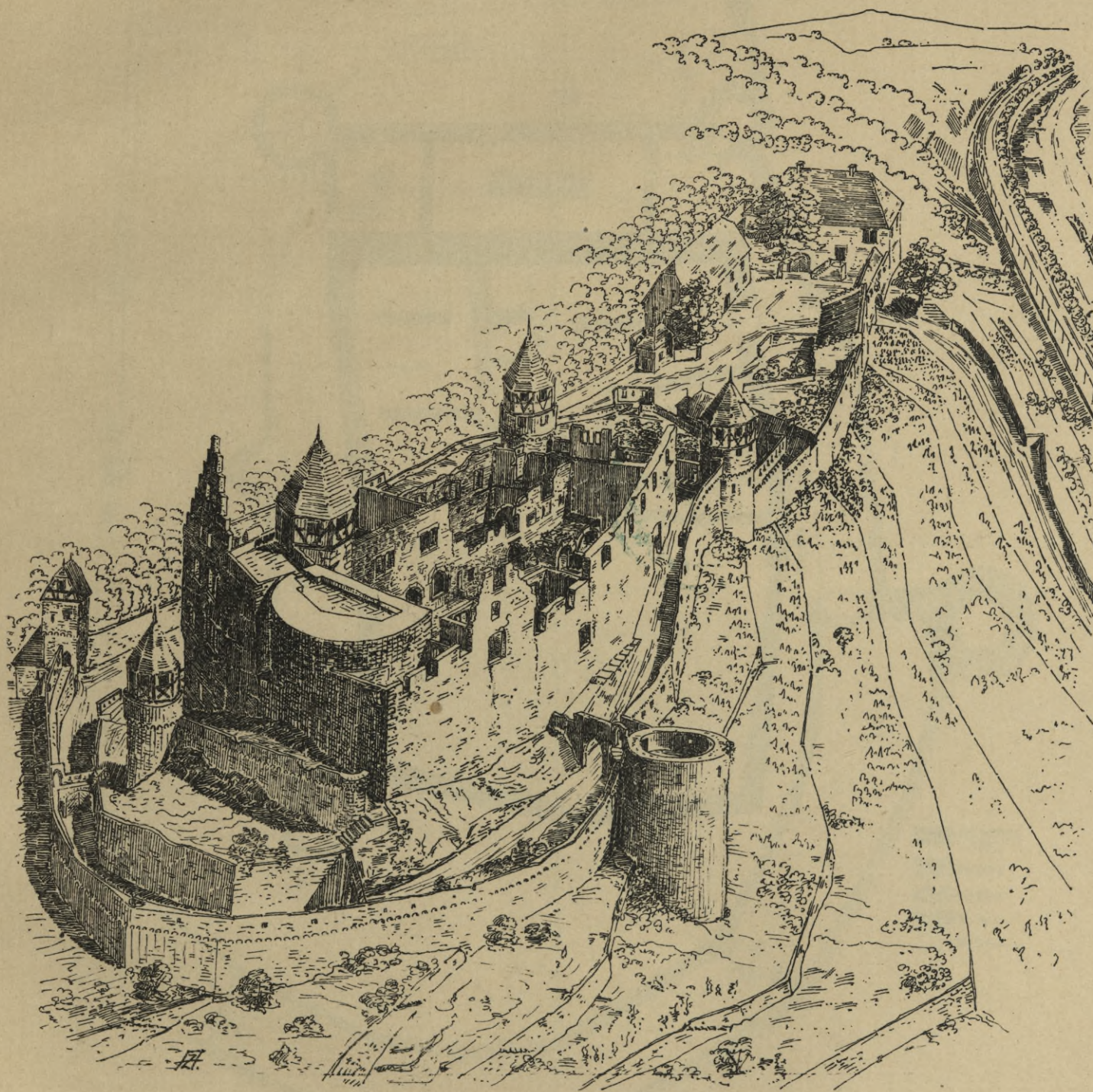
Lageplan.

(nach Katasterplan, ergänzt)









BURG HORNBERG

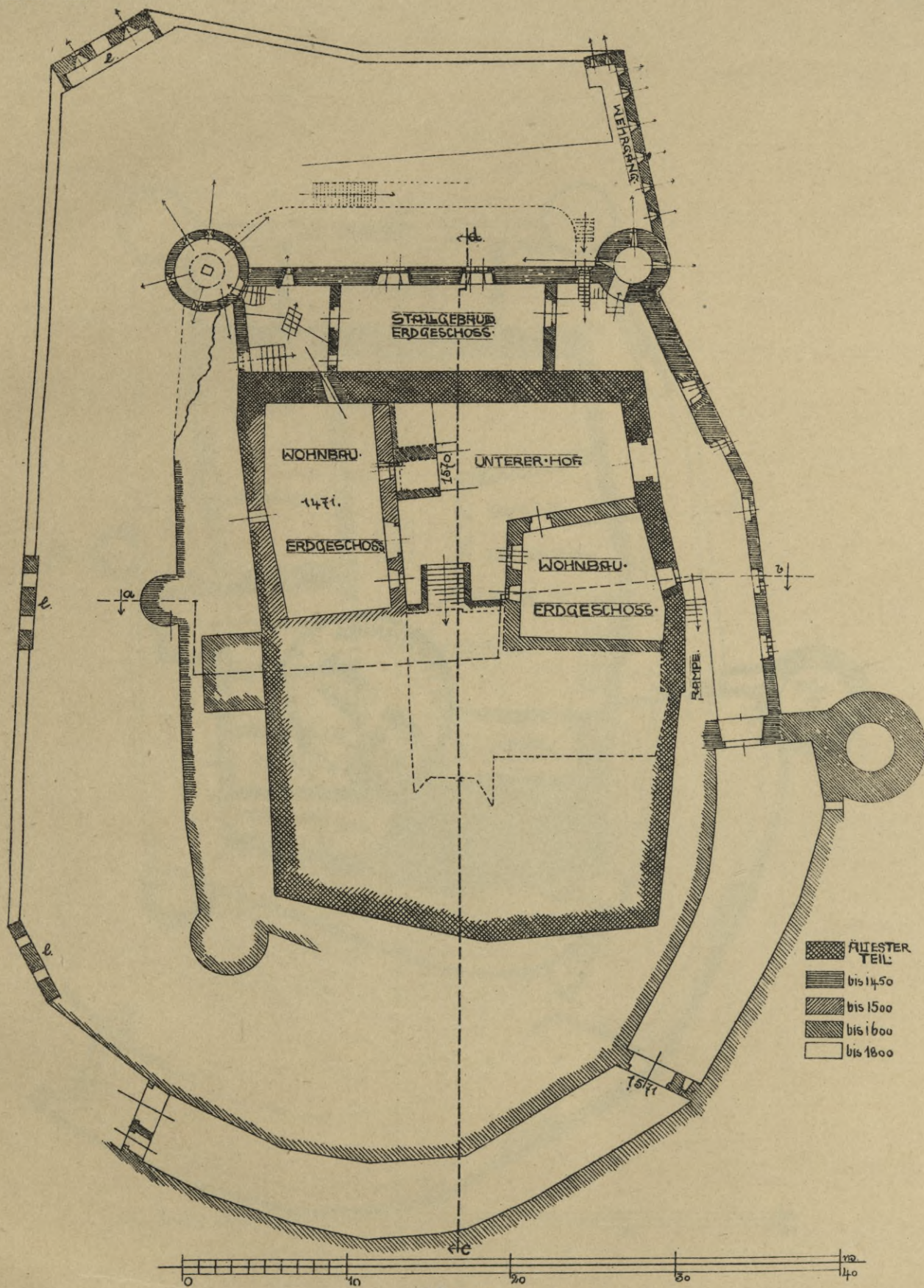
aus der Vogelschau.

(Nordwest-Ansicht.)









BURG HORNBERG  
Grundriss

Erdgeschoss der Bauten des unteren Hofes und Wehranlagen.

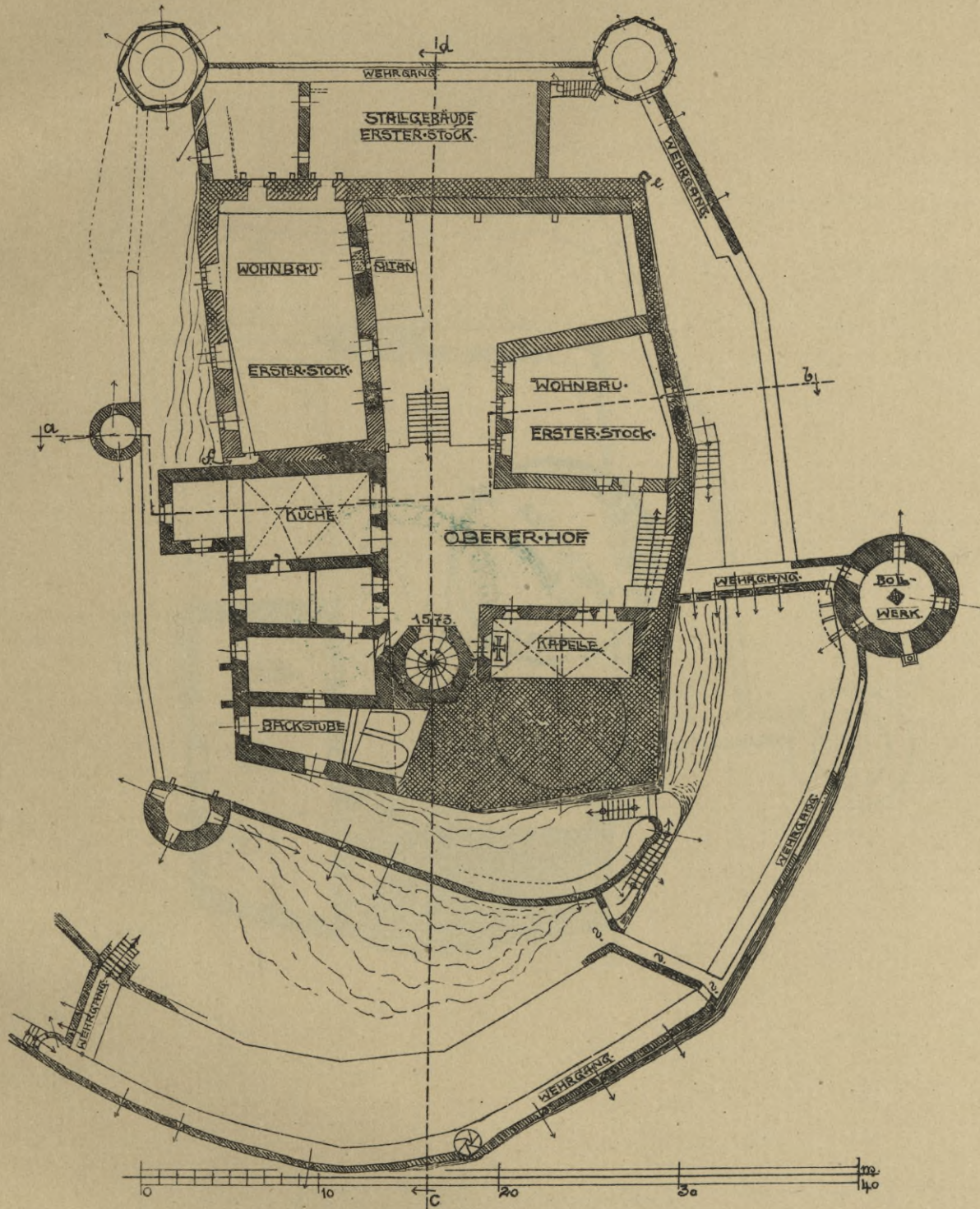
aufg. u. gez. A. Zeller

Lith. Anst. v. F. Wirtz, Darmstadt









# BURG HORNBERG

Grundrisse.

Erster Stock der Bauten des unteren Hofes

Erdgeschoss " " " oberen " "

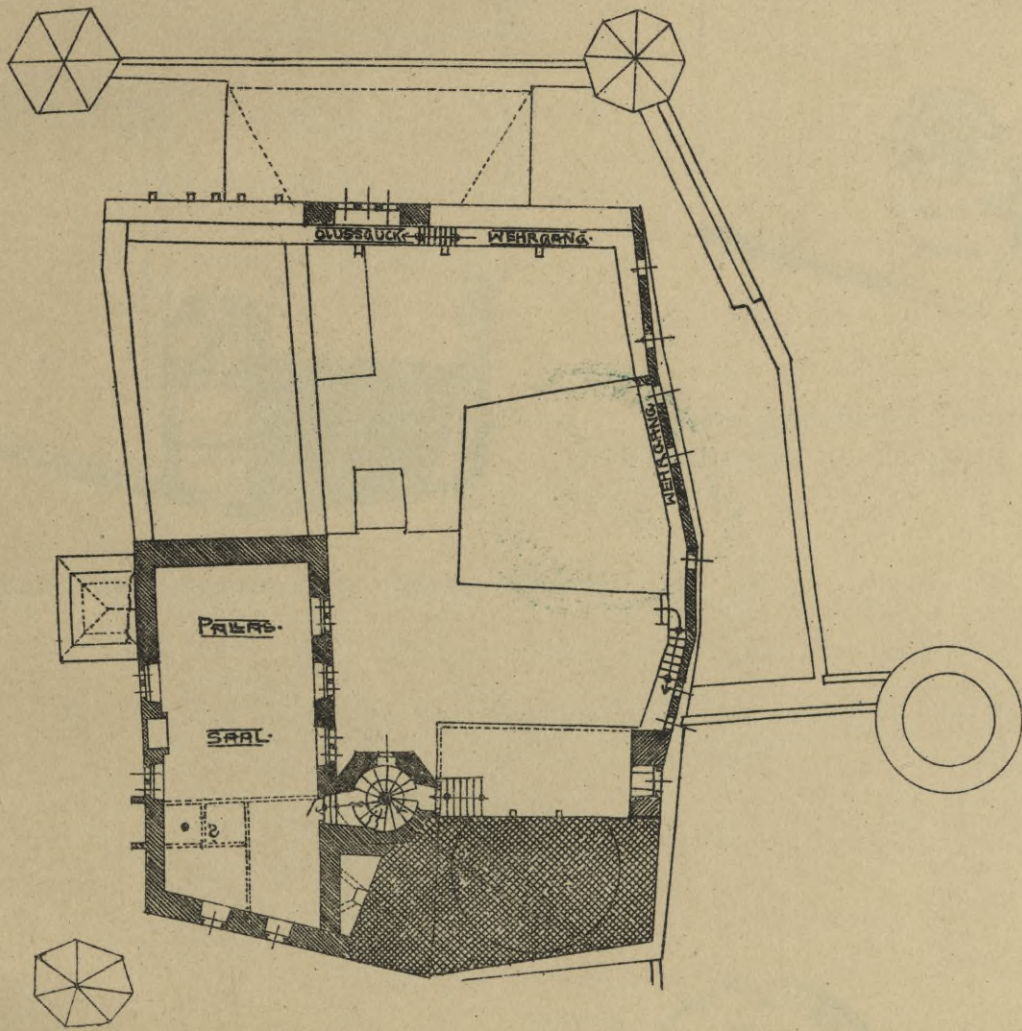
aufg. u. gez. A. Zellen.

Lith. Anst. v. F. Wirtz, Darmstadt









# BURG HORNBERG

## Grundrisse.

- Gr. Dachgeschoss der Bauten des unteren Hofes.
- Gr. Erster Stock " " " oberen "







TAFEL VI.

Fig. 12.

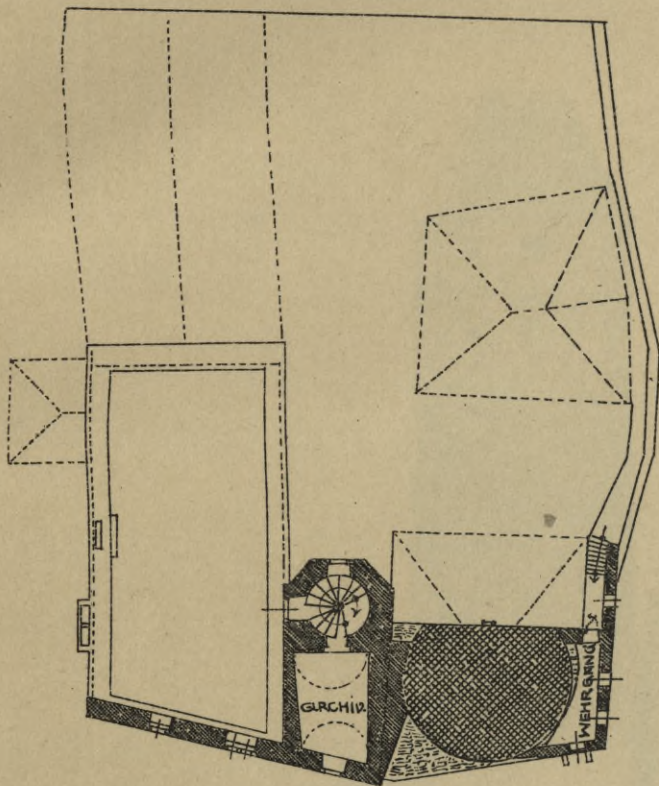
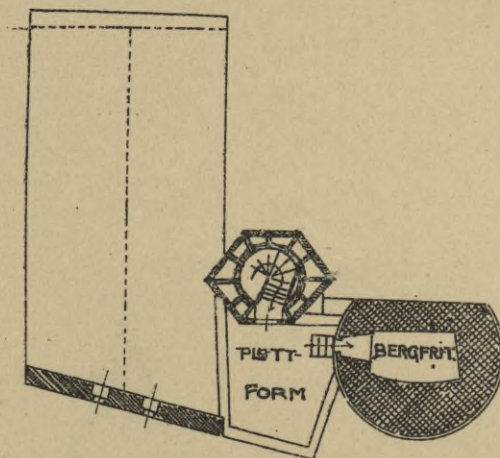


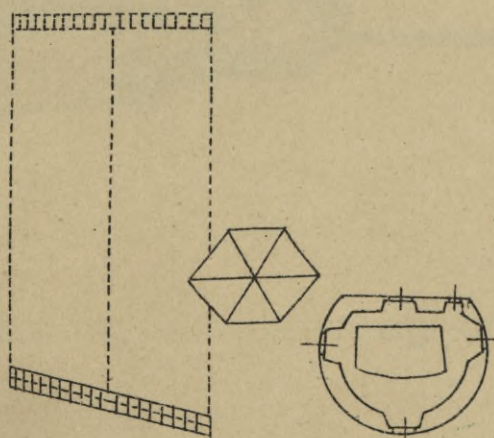
Fig. 13.



Obergeschoss Treppenturm.  
Plattform u. Eingang Bergfrit.

Zweiter Stock der Bauten des oberen Hofes.

Fig. 14.



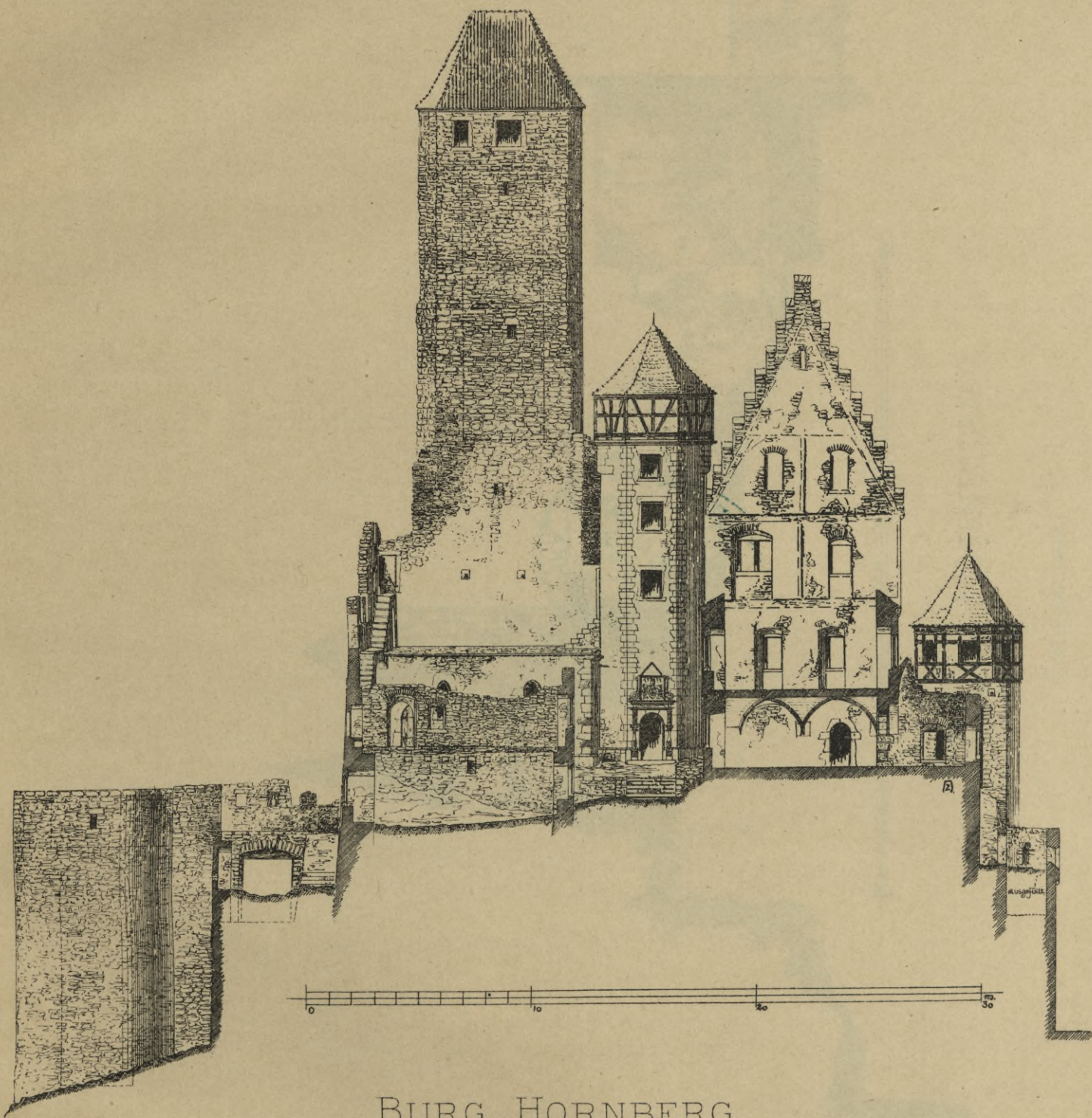
Obergeschoss Bergfrit.

BURG HORNBURG  
Grundrisse.









BURG HORNBERG

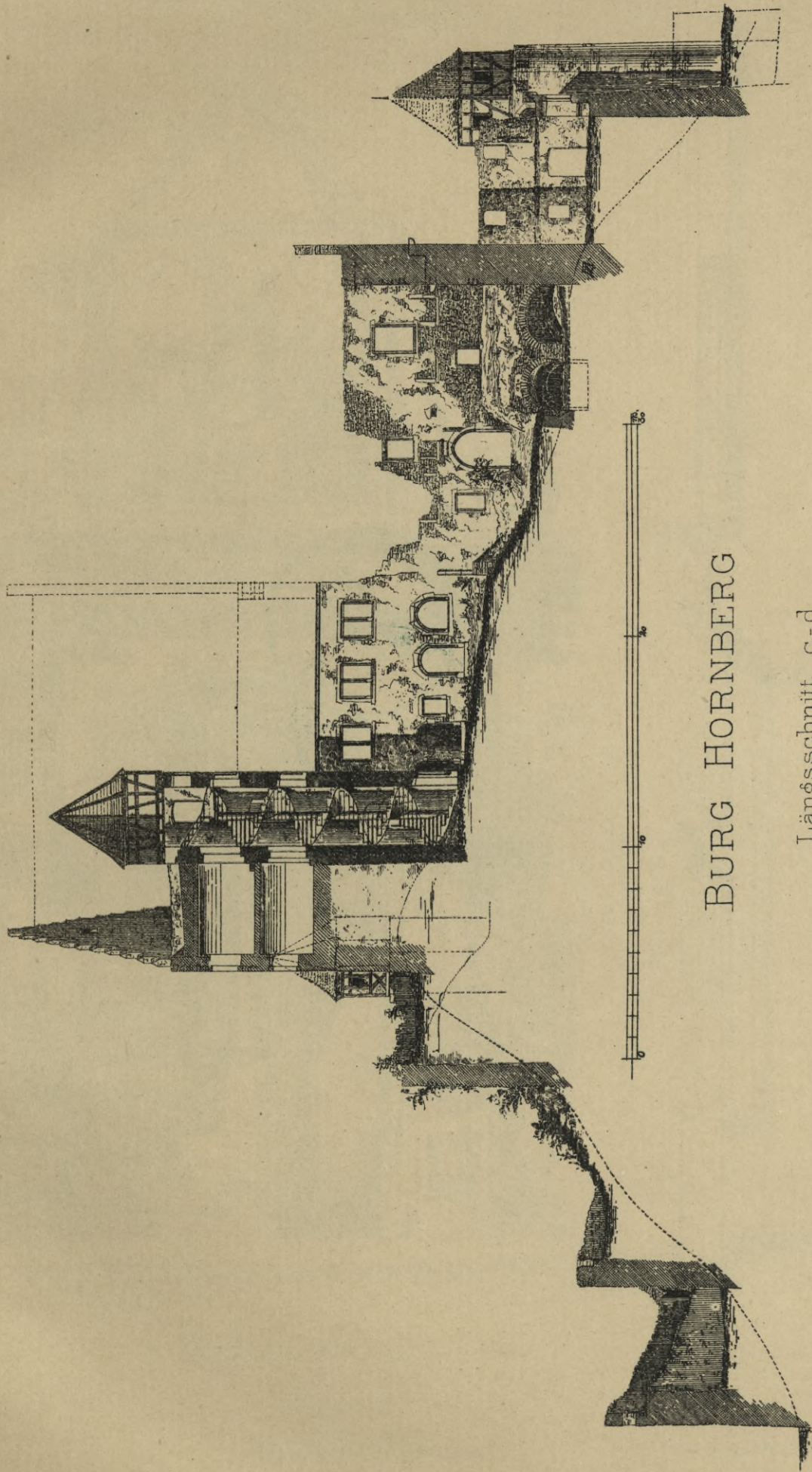
Querschnitt a-b.

(nach Nord gesehen)









BURG HORNBERG

Längsschnitt c-d.  
(nach Ost gesehen.)

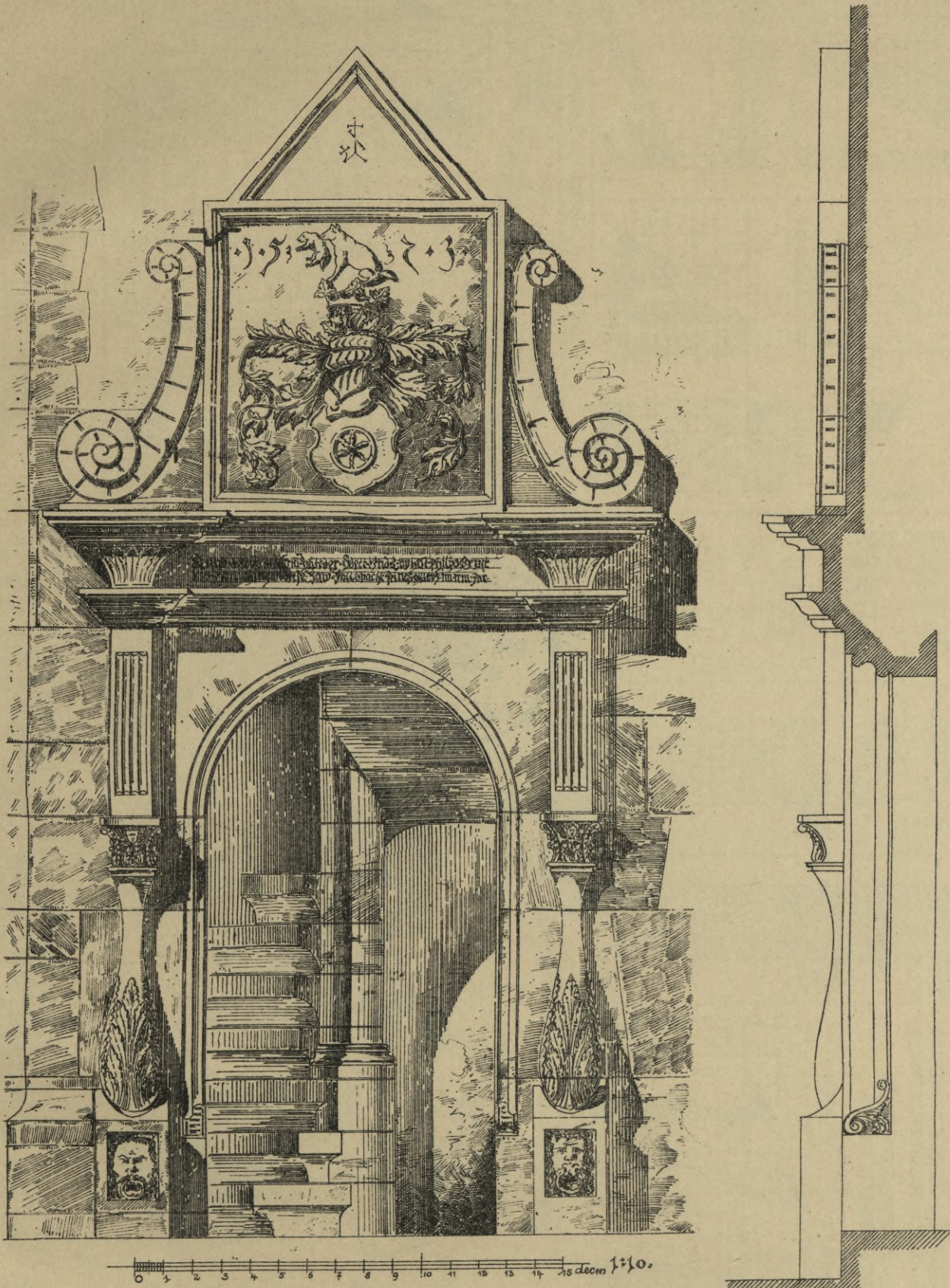
aufg. u. gez. A. Zeller.

Lith. Anst. v. F. Wirtz, Darmstadt.









BURG HORNBERG

Portal  
des Treppenturmes.

aufg u. gez. A. Zeller

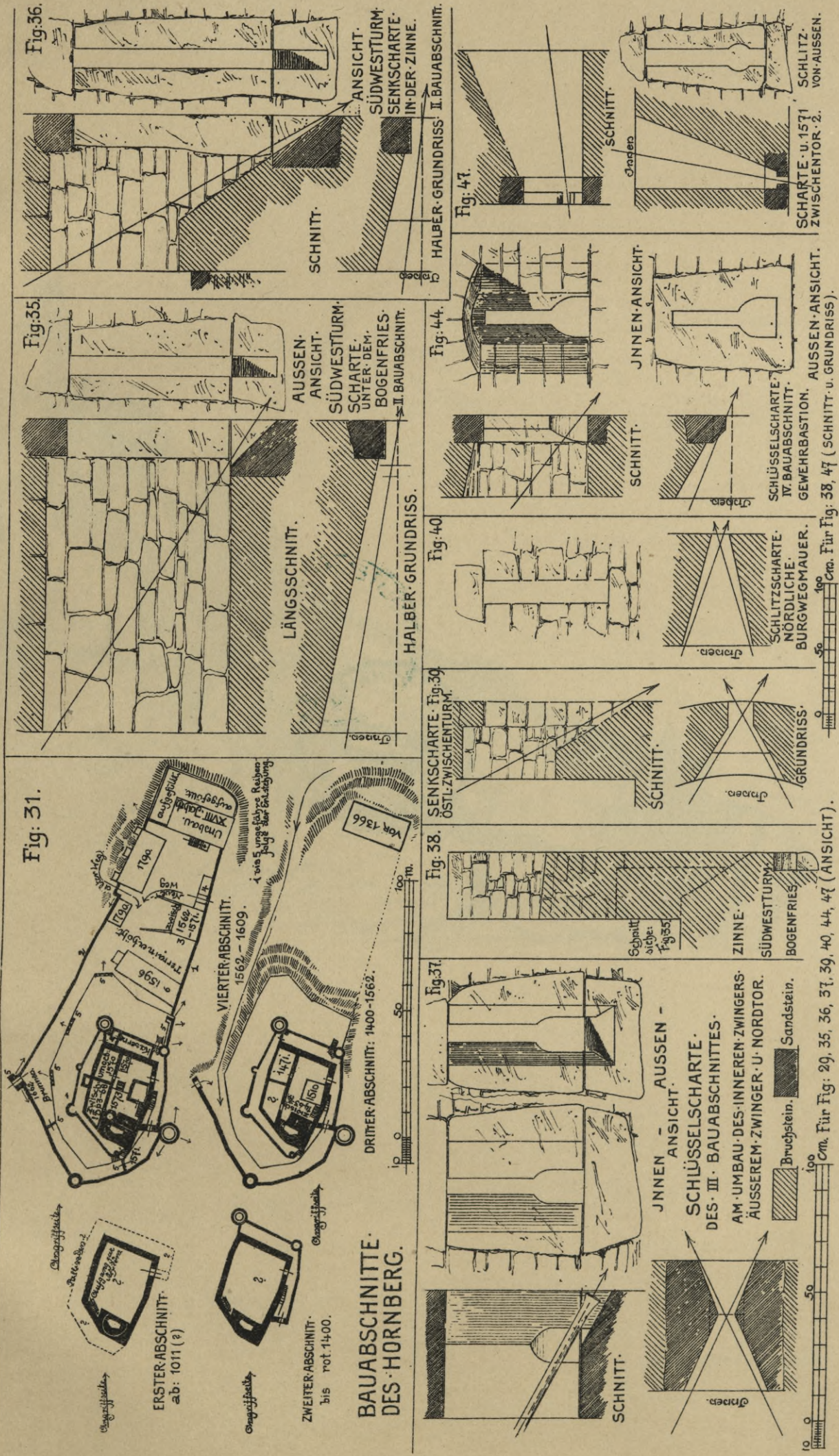
Lith. Anst. v. F. Wirtz, Darmstadt.







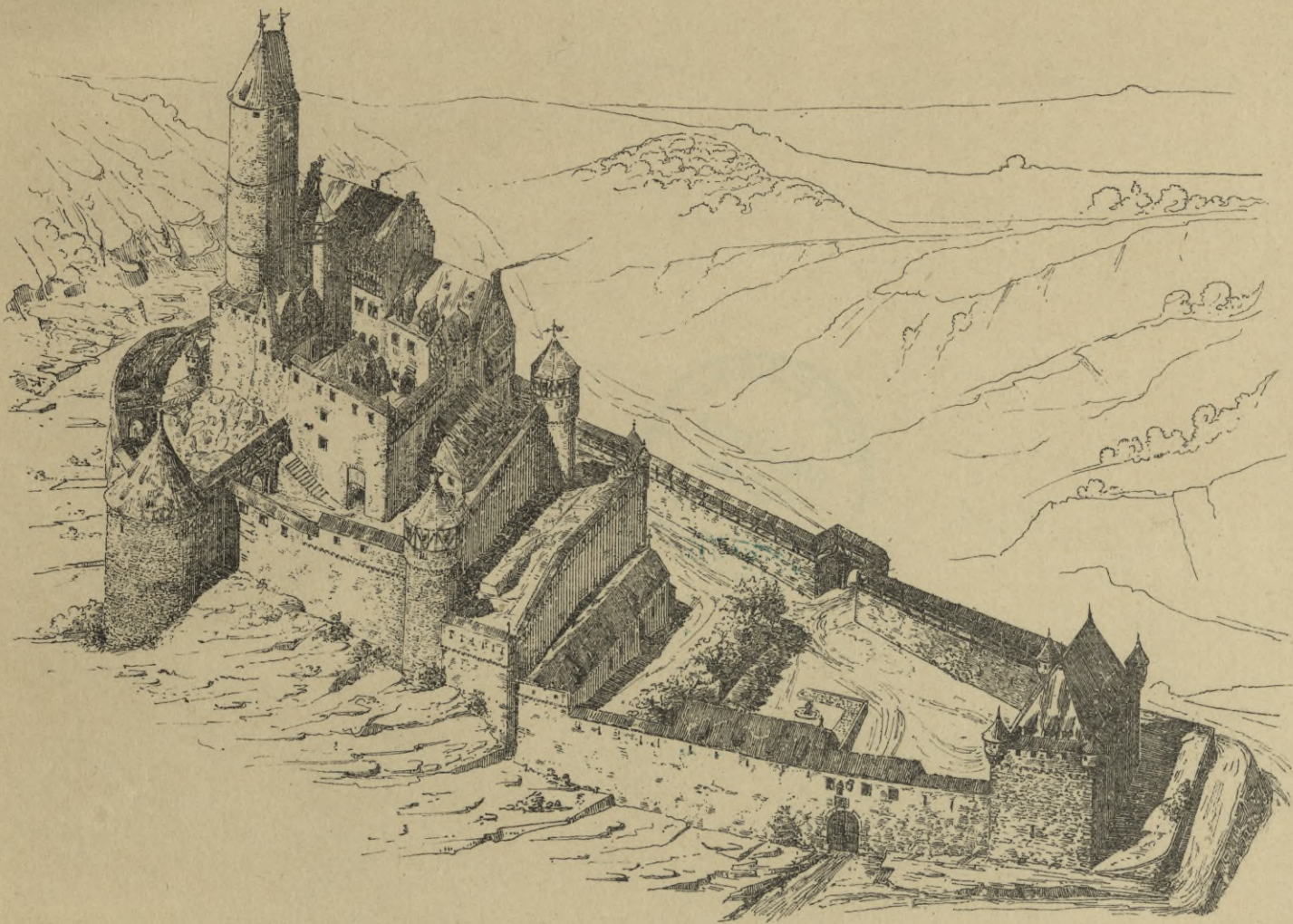
Anno domini M · CCCC · LXXIII · die · XXII · Junij · Philipp · Comes · Palatinus · Rheni  
 von · Befehlungen · dieses · Land · Grafen · Philipp · von · Salm · Jülicher · Landgrafen ·











BURG HORNBERG

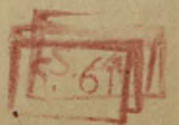
Rekonstruktion.

(um 1600)





S. 2001













\*KSIĘGARNIA\*  
ANTYKWARIAT  
DOM  
KSIĄZKI  
1936

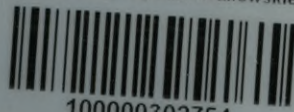


POLITECHNIKA KRAKOWSKA  
BIBLIOTEKA GŁÓWNA

**IV 35279**  
L. inw.

Kdn. Zem. 480/55 20.000

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000302754